

Haushaltsausschuss
unkorrigiertes
Stenografisches Protokoll

41. Sitzung

Dienstag, den 7. Dezember 2010, 13.00 bis 16.00 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Anhörungssaal: 3.101

Vorsitz: Petra Merkel (Berlin), MdB

TAGESORDNUNG:

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz - 2. FlErwÄndG)

BT-Drucksache 17/3183

dazu: Ausschussdrucksache 17(8)2857 (Anlage 1)
Stellungnahmen der geladenen
Sachverständigen

Ausschussdrucksache 17(8)zu2857 (Anlage 2)
Ergänzung zu den Stellungnahmen
der geladenen Sachverständigen

Ausschussdrucksache 17(8)2858 (Anlage 3)
weitere Stellungnahmen

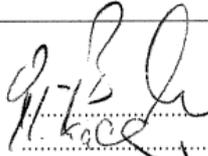
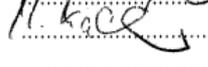
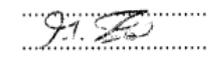
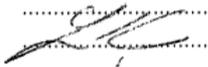
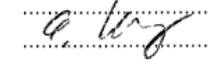
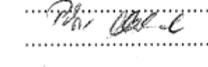
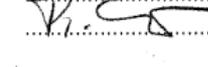
Dienstag, 07. Dezember 2010, 13:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Barthle, Norbert		Brand, Michael
Brackmann, Norbert		Brandl Dr., Reinhard
Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.	Brinkhaus, Ralph
Frankenhauser, Herbert	Dautzenberg, Leo
Funk, Alexander		Holzenkamp, Franz-Josef
Herrmann, Jürgen	Kiesewetter, Roderich
Kalb, Bartholomäus	Kudla, Bettina
Karl, Alois	Maag, Karin
Klein, Volkmar	Meister Dr., Michael
Kruse, Rüdiger	Michelbach Dr. h.c., Hans
Luther Dr., Michael		Rupprecht (Weiden), Albert
Mattfeldt, Andreas		Schnieder, Patrick
Rehberg, Eckhardt	Spahn, Jens
Schirmbeck, Georg	Tillmann, Antje
Schulte-Drüggelte, Bernhard	Vogelsang, Stefanie	
Willsch, Klaus-Peter	Weiß (Emmendingen), Peter
SPD		SPD	
Brandner, Klaus	Arndt-Brauer, Ingrid
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Bartol, Sören
Danckert Dr., Peter	Binding (Heidelberg), Lothar
Hagedorn, Bettina	Bollmann, Gerd
Hagemann, Klaus	Evers-Meyer, Karin
Kahrs, Johannes	Hinz (Essen), Petra
Merkel (Berlin), Petra		Poß, Joachim
Schneider (Erfurt), Carsten	Roth (Heringen), Michael
Schurer, Ewald	Scheelen, Bernd
Schwanitz, Rolf		Stieling Dr., Carsten

Dienstag, 07. Dezember 2010, 13:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
FDP		FDP	
Flach, Ulrike	Ahrendt, Christian
Fricke, Otto	Döring, Patrick
Haustein, Heinz-Peter	Link (Heilbronn), Michael
Koppelin Dr. h.c., Jürgen	Piltz, Gisela
Toncar, Florian	Spatz, Joachim
Winterstein Dr., Claudia	Thomae, Stephan
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Bartsch Dr., Dietmar	Bluhm, Heidrun
Bockhahn, Steffen	Höll Dr., Barbara
Claus, Roland	Kipping, Katja
Leutert, Michael	Kunert, Katrin
Löttsch Dr., Gesine	Sharma, Raju
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Bonde, Alexander	Nouripour, Omid
Hinz (Herborn), Priska	Ostendorff, Friedrich
Kindler, Sven-Christian	Paus, Lisa
Kühn, Stephan	Sarrazin, Manuel

Anwesenheitsliste der Sachverständigen
zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 7. Dezember 2010
(BT Drucksache 17/3183)

Sachverständige/r

Unterschrift

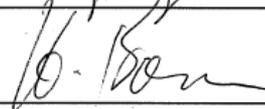
Dr. Thorsten Purps
Streitbürger Speckmann
Rechtsanwälte



Manfred Graf von Schwerin
Aktionsgemeinschaft Recht und
Eigentum e.V.



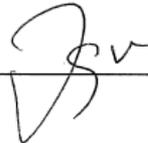
Dr. Helmut Born
Deutscher Bauernverband



Albrecht Wendenburg
Arbeitsgemeinschaft für
Agrarfragen in den Ländern
Brandenburg – Mecklenburg-
Vorpommern – Sachsen – Sachsen-
Anhalt – Thüringen e.V.



Wolfgang Jaeger
Landwirt



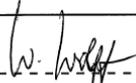
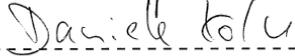
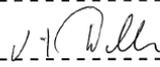
Dr. Till Backhaus
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern



Dr. Klaus Köpp, M.C.L.
Redeker/Sellner/Dahs
Rechtsanwälte



Anwesenheitsliste
 der Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse
 zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 7. Dezember 2010
 – Bundestagsdrucksache 17/3183 –

<u>Name</u> (in Druckschrift)	<u>Fraktion</u>	<u>Ausschuss</u>	<u>Unterschrift</u>
Wolff, Waltraud	SPD	ELV	
Kolbe, Daniela	SPD	Inner	
Taddeusson, Kirsten	LINKE	ELV	
Johannsen, HJ	FDP	ELV	
Behm, Cornelia	Grüne	ELV	
Schindler, Norbert	CDU/CSU	ELV	

Beginn: 13.05 Uhr)

Vorsitzende Petra Merkel: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Gäste! Ich eröffne hiermit diese Sitzung des Haushaltsausschusses. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 37. Sitzung am 10. November einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes durchzuführen. Ich rufe somit als **einzigen Punkt der Tagesordnung** auf:

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung
(Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz - 2. FlErwÄndG)**

- **BT-Drucksache 17/3183** -

dazu: Ausschussdrucksachen 2857, 2858

Federführend:
Haushaltsausschuss

Mitberatend:
*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz*

Berichterstatter/in:
*Abg. Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)
Abg. Gesine Löttsch (DIE LINKE)
Abg. Stephan Kühn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Mitberichterstatter:
*Abg. Norbert Brackmann (CDU/CSU)
Abg. Otto Fricke (FDP)*

Zu dieser Veranstaltung darf ich die eingeladenen Sachverständigen besonders herzlich willkommen heißen. Vielen Dank, dass Sie es möglich gemacht haben, so kurzfristig zu erscheinen und Ihre schriftlichen Stellungnahmen einzureichen, die wir als wichtigen Beitrag für unsere Arbeit erachten. Herr Dr. Köpp musste leider wegen einer Erkrankung absagen. Wir haben also sechs Sachverständige. Ebenso willkommen heiße ich selbstverständlich auch die Vertreterinnen und Vertreter der mitberatenden Ausschüsse.

Gestatten Sie mir vor Eintritt in die eigentliche Thematik noch einige Anmerkungen zur Organisation und zum Ablauf der Anhörung. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind ausgelegt, bzw. sie wurden zur Ausschussdrucksache 2857 zusammengefasst und dienen als Grundlage für die Fragen. Unaufgefordert zugesandte Stellungnahmen finden Sie unter der Ausschussdrucksache 2858.

Da die Abgabe von Eingangsstements nicht vorgesehen ist, tritt der Ausschuss sofort in die erste Fragerunde ein. In der ersten Fragerunde kommen zunächst die haushaltspolitischen Sprecher - davon ist einer anwesend, der Kollege Barthle - bzw. die Vertreter der Fraktionen zu Wort. Wir machen also - in Anführungsstrichen - eine Berichterstatterrunde. Ich möchte darum bitten, dass, wenn mehrere Vertreter der Fraktionen da sind, eine oder einer als Ansprechpartner fungiert und das Ganze koordiniert. Wir machen, wie gesagt, so etwas wie eine Berichterstatterrunde, auch wenn nicht alle Obleute anwesend sind.

Gemäß der Obleutevereinbarung werde ich bei dieser Anhörung auch in den weiteren Fragerunden jede Fraktion einmal das Frage-recht ausüben lassen. Nach der ersten Runde bitte ich die Obleute bzw. die Stellvertreter, die Koordination für die weiteren Fragerunden zu übernehmen und mir die Fragesteller ihrer Fraktionen, auch die aus den mitberatenden Ausschüssen, zu benennen.

Die bereits in den früheren Anhörungen bewährte Regel, dass jeder Fragesteller nur entweder zwei Fragen an ein und denselben Sachverständigen oder aber eine Frage an zwei Sachverständige richten kann, gilt auch

bei dieser Anhörung. Wir hier vorne werden uns nach Kräften bemühen, die Anhörung so durchzuführen. Weitere Fragen sind dann in der nächsten Fragerunde möglich.

Wir haben uns vorgenommen, bis 16 Uhr zu tagen.

Ich möchte darum bitten, dass alle ihre Handys ausschalten; das gilt auch für die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne und für die Sachverständigen. Wir haben die Regel: 5 Euro, wenn es klingelt. Das kann also teuer werden. Ich sage das nur gleich am Anfang.

Norbert Barthle (CDU/CSU): Ich will mich zunächst bei den Sachverständigen dafür bedanken, dass sie in der Lage waren, kurzfristig hierher zu kommen und uns zur Verfügung zu stehen. Ich hoffe auf einen guten Verlauf dieser Anhörung.

Ich will in dieser ersten Runde zwei Fragen an einen Sachverständigen richten, und zwar an Herrn Grafen von Schwerin von der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V. Es geht ja um die sachgerechte Regelung der Wiedergutmachung für die Alteigentümer, deren landwirtschaftliche Flächen in der damaligen SBZ enteignet wurden. Diese Enteignungen bestanden auch während der Zeit des SED-Unrechtsregimes weiter fort. Diese sachgerechte Regelung ist ein zentrales Anliegen der Union. Ich möchte Sie deshalb fragen, wie Sie den Gesetzentwurf beurteilen, mit dem der Wiedergutmachungsgedanke nicht nur in Worte gekleidet, sondern auch in Taten gefasst werden soll. Ferner möchte ich Sie bitten, Aussagen zu den Fallzahlen zu machen, also dazu, wie viele der Alteigentümer immer noch auf einen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsbescheid der zuständigen Landesbehörde warten.

Jetzt kommt die Frage zwei: In diesem Jahr hat sich der Tag der deutschen Einheit zum 20. Mal gejäht. Wir als Union wollen es nicht hinnehmen, dass Alteigentümer Lasten aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Bearbeitung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsbescheide durch die Landesbehörden zu tragen haben. Ich möchte Sie fragen, wie Sie vor diesem Hintergrund die Schließung dieser Gerechtigkeitslücke durch die Stichtagsregelung zum 1. Januar 2004 und die Übergangsregelung der rückwirkenden Erwerbsmöglichkeit beurteilen.

Sachverständiger Manfred Graf von Schwerin (Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.): Zu der ersten Frage ist zu sagen, dass das, nachdem so viel Zeit verstrichen ist, natürlich ein richtiger Schritt ist. Wir müssen ja daran denken, dass das EALG im Jahre 1994 beschlossen wurde und man davon ausgehen konnte, dass innerhalb von drei bis fünf Jahren eine halbwegs vernünftige und gerechte Lösung möglich wäre. So, wie es gelaufen ist - wir wären wahrscheinlich gar nicht hier, wenn das Ganze normal abgelaufen wäre -, stellt das eine Fortsetzung von Unrecht und Benachteiligung dar und ist zum Teil als - so könnte man fast sagen - eine subtile Form von Verfolgung anzusehen - für diejenigen, die ohnehin schon früher schwersten Repressionen und Verfolgungen ausgesetzt gewesen sind. Es ist, wie gesagt, ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wenn auch ein später. Man muss bedenken - das berührt zum Teil auch die zweite Frage -, dass sich inzwischen, durch den Ablauf der 15 Jahre, eine Marktentwicklung ergeben hat, die das grundgesetzlich verbrieft Eigentumsrecht an den minimalen Ausgleichsflächen ausgehöhlt und unterlaufen hat. Es ist wirklich allerhöchste Zeit, etwas mehr Ausgleich und Gerechtigkeit bzw. Schadensbegrenzung - so möchte ich es formulieren - zu ermöglichen.

Bei der Vorbereitung hat es in den letzten drei Jahren noch erheblich geknirscht, obwohl es eine gemeinschaftliche Vereinbarung gegeben hat, eine Änderung des EALG umzusetzen. Fast alle Beteiligten haben daran mitgewirkt. Im Jahr 2007, als die Bemühungen um das Flächenerwerbsänderungsgesetz einsetzten, ist sehr viel in der Entwicklung danebengegangen. Es ist sehr verdienstvoll, dass man dieses Problem jetzt angegangen ist, und ich kann nur hoffen, dass man versuchen wird, diese Schere zu schließen und etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Gleichzeitig könnte man damit für den Aufbau Ost etwas Gutes tun, weil die alte Regelung etliche Beteiligte daran gehindert hat, ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt wieder dorthin zu verlegen, wo er oft jahrhundertlang gewesen ist, und etwas für die ländlichen Strukturen zu tun. Das schließt auch die Erhaltung des Kulturerbes ein, ein wichtiges Thema.

Inzwischen sind sehr viele Anspruchsträger nicht mehr am Orte ansässig oder sind verstorben oder stehen anderweitig nicht

mehr zur Verfügung. Insofern ist es natürlich ebenfalls zu begrüßen, dass sich auch die Erben beim Aufbau Ost einbringen und an alte Traditionen anknüpfen können; das ist sicherlich ein positiver Punkt.

Über die Schwächen des Entwurfs will ich an dieser Stelle noch nicht reden. Es gibt dort einige Probleme, zum Beispiel bei der Zinslösung. Die Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V. als Zusammenschluss von insgesamt 18 Verbänden und Gruppen aus den verschiedenen Bereichen - dazu gehören Neusiedler, Erben, zur Ausreise Gezwungene, politische Opfer - sieht es als ganz wichtigen Schritt an, dass jetzt ein Stück Gerechtigkeit hergestellt werden soll und dass in der nächsten Zeit durch die hoffentlich eintretende Beschleunigung der Bescheiderteilung - das berührt ja den Kernpunkt; durch das Fehlen der Bescheide gab es gar keine Möglichkeit für den Einzelnen, seinen grundgesetzlichen verankerten Anspruch geltend zu machen - dieser Mangel behoben werden kann, sodass eine neue Initiative erfolgen kann, die uns allen und insbesondere den neuen Ländern zugute kommt.

Rolf Schwanitz (SPD): Auch von meiner Seite zunächst einmal ein herzliches Dankeschön, dass es Ihnen möglich war, so kurzfristig zur Stellungnahme hierher zu kommen. Diese Regelungsmaterie beschäftigt uns ja schon seit vielen Jahren, und wir gehen mit ihr in den Beratungen mit großer Sensibilität um.

Ich möchte meine beiden ersten Fragen an Dr. Backhaus stellen. Ich möchte ihn bitten, zunächst aus seiner Sicht darzulegen, wie er das Kernanliegen des Gesetzentwurfs, die nicht selbst bewirtschaftenden Alteigentümer beim Flächenerwerb noch einmal zu begünstigen, beurteilt.

Als Zweites möchte ich die Frage stellen, ob er in dem Ausgleichsleistungsgesetz in der jetzigen Fassung einen Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Mindestflächengröße für die Alteigentümer erkennen kann.

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Herzlichen Dank dafür, dass ein Vertreter Mecklenburg-Vorpommerns die Möglichkeit hat, hier Stellung zu beziehen. Im Jahre 20 der deutschen Einheit wissen, glaube ich, alle Beteiligten in diesem Saal, dass diese Frage,

auch im Zusammenhang mit den Enteignungen in den Jahren 1945 bis 1949, schon in der letzten Volkskammer, der ich angehört habe, eine ganz entscheidende Rolle gespielt hat. Selbstverständlich hat es in den letzten 20 Jahren immer wieder Diskussionen gegeben. Aber ich glaube, man kann für die Gesellschaft in Deutschland insgesamt feststellen, dass das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz der kleinste gemeinsame Nenner war - ein von einer breiten Basis im Deutschen Bundestag und im Bundesrat getragener Kompromiss, ein Kompromiss, der allen Seiten viel abverlangt hat. Egal, wie man zu der Bodenreform steht, ob man sagt, sie sei Unrecht gewesen, oder, sie sei gerecht gewesen - oder wie auch immer man es bewertet -, sie war ein Ergebnis des Zweiten Weltkrieges.

Wenn ich mir die Entwicklung anschau, dann nehme ich zur Kenntnis, dass wir in den neuen Bundesländern - ich glaube, da kann ich auch für die anderen Länder sprechen - eine Agrarstruktur aufgebaut haben, die im Vergleich auch zu anderen Zweigen der Volkswirtschaft eine Erfolgsgeschichte ist. Denn - das war mir von Anfang an immer wichtig - wir haben 1990 gesagt: Man soll frei entscheiden können, ob diejenigen, die sich landwirtschaftlich betätigen wollen, das im Rahmen einer juristischen Person tun oder ob sie ihr Eigentum aus den Betrieben herauslösen können und als „Wiedereinrichter“ wieder anfangen. Das war eine freie Entscheidung; das festzuhalten, ist mir außerordentlich wichtig.

Wir haben über die Jahre hinweg dafür gekämpft, dass das ehemals volkseigene Vermögen in Form von Grund und Boden an die Ortsansässigen - egal, wo sie hergekommen sind; ob es Alteigentümer, ehemalige LPG-Mitglieder oder Wiedereinrichter sind - gegeben wird; die vor Ort wirtschaftenden Unternehmen sollten mit Grund und Boden ausgestattet werden. Das war unsere Prämisse. Damit wollten wir auch Sicherheit für Investitionen, für Arbeitsplätze, für die ökologische, aber auch für die ökonomische Entwicklung schaffen. Man kann heute feststellen, dass dieser Prozess bei allen Problemen, die es auch gegeben hat, im Vergleich zu anderen Zweigen der Volkswirtschaft relativ gut verlaufen ist.

Jetzt, nach 20 Jahren, kommen die Bundesregierung und die eine oder andere Fraktion und sagen: Wir wollen uns noch einmal

dem Thema der nicht selbstwirtschaftenden Landwirte widmen. - Natürlich kann man die Frage aufwerfen, ob es denn gerecht ist, wenn man dieses Problem im Jahre 2004 oder schon im Jahre 1998 gelöst und alle Bescheide verschickt haben wollte und wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass die BVVG und damit das Bundesfinanzministerium eine erhebliche Mitverantwortung für den Anstieg der Bodenpreise trägt. Das ist im Übrigen auch ein Thema, mit dem wir uns immer wieder auseinandergesetzt haben. Wir haben uns bemüht, zu erreichen, dass es zwölfjährige Pachtverträge gibt. Das haben wir damals, 1998 und in den Jahren davor, zusammen mit der Bundesregierung geschafft. Nach 1998 haben wir die Dauer der Pachtverträge auf 18 Jahre verlängert. Wir hatten dabei immer das Ziel vor Augen: Die Betriebe sollen sich stabilisieren; wir wollen sie nach vorne bringen. Wir haben ferner mit der Bundesregierung zweimal über neue Privatisierungskonzepte geredet; auch das dürfte hier bekannt sein, das wird sicherlich Thema auch im Haushaltsausschuss gewesen sein.

Deswegen sage ich an dieser Stelle: Dieser Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht nicht geeignet, die agrarstrukturellen Voraussetzungen in den neuen Bundesländern positiv zu beeinflussen. Eher ist das Gegenteil der Fall. Denn es geht darum, dass für nicht selbst wirtschaftende Landwirte eine besondere Interessenlage geschaffen wird. Ich will Ihnen das anhand einer prägnanten Zahlenreihe erläutern. Heute kostet in Mecklenburg-Vorpommern - ich sage immer: das schönste Bundesland der Welt - der Hektar im Durchschnitt 8 200 Euro. Wenn das, was jetzt im Gesetzentwurf steht, in Kraft treten würde, dann hätten nicht selbst wirtschaftende Landwirte die Möglichkeit, den Hektar in Mecklenburg-Vorpommern für 2 665 Euro zu kaufen. Das ist eine interessante Anreizkomponente. Ausgangsbasis ist - ich wiederhole -: Ein Hektar kostet in Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt 8 200 Euro. Man geht davon aus - so steht es im Gesetzentwurf -, dass es für die BVVG zu Mindereinnahmen in Höhe von 370 Millionen Euro kommen wird. Das heißt, der Fiskus, die Bundesrepublik Deutschland, verzichtet auf Einnahmen in Höhe von mindestens 370 Millionen Euro. Ist das in dieser Zeit noch gerecht, oder gibt es auch andere Wege, Entschädigungen zu leisten? Im Ausgleichs-

leistungsgesetz ist beschrieben, dass eine Kompensation für die Enteignung und die verlorenen Vermögenswerte gewährt werden soll. Die gesamte Gesetzesgeschichte kennen Sie.

Hinzu kommt die eben bereits angedeutete Erbfrage. Bis dato galt nur die klassische Erbregelung. Diese Regelung soll erweitert werden. Durch das, was geplant ist, wird logischerweise das Interesse der Erben bis hin zur Großcousine, also bis hin zu Erben des vierten Ranges, diese Flächen zu sehr günstigen Konditionen zu erwerben, positiv beeinflusst.

Wie bewerte ich, wie viel Fläche in etwa in Anspruch genommen werden soll? Die Bundesregierung selber spricht davon, dass man von etwa 30 Hektar ausgeht. Bei 11 000 Fällen kommt man somit schnell auf insgesamt 330 000 Hektar. Wie wirkt sich das aus? Im Abschnitt „Landwirtschaft und ländlicher Raum“ des Koalitionsvertrages heißt es, dass man die agrarstrukturellen Belange bei der Privatisierung von Grund und Boden berücksichtigen will. Gleichzeitig strebt man die einseitige Besserstellung einer einzelnen Gruppe, nämlich die der nicht wirtschaftenden Alteigentümer, an. Das passt nicht zusammen.

Man bedenke, wie viel Fläche die BVVG dann noch zur Verfügung hat. Ich gehe davon aus, dass die Zahlen in etwa stimmen, auch wenn ich daran in Anbetracht anderer Diskussionen mit der BVVG immer wieder Zweifel hege. Man geht davon aus, dass noch 340 000 Hektar zur Verfügung stehen. Das heißt, es gibt eine Lücke von 10 000 Hektar. Angesichts dessen soll ich unseren Landwirten, die Flächen zum Verkehrswert erwerben möchten, erklären, dass sie das wohl nicht mehr tun können, da beim Verkauf diejenigen Vorrang haben - das wissen Sie alle in dieser Runde -, die Ansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz geltend machen können.

Sie, die Mitglieder des Haushaltsausschusses, bitte ich ausdrücklich darum, zu berücksichtigen: Sie haben erfreulicherweise entschieden, dass auch Flächen des nationalen Naturerbes bereitgestellt werden sollen. In einer nächtlichen Sitzung ist eine interessante Entscheidung getroffen worden, was das Bombodrom und andere Dinge angeht. Die Bundesregierung hat zugesagt, dass noch 25 000 Hektar in Form von Naturschutzflächen zur Verfügung gestellt werden

sollen. Dazu gehören ausdrücklich auch BVVG-Flächen. Mir stellt sich die Frage, ob der geltende, in früheren Legislaturperioden entwickelte Kompromiss aufgekündigt wird; schließlich stehen dann gar keine Flächen mehr zur Verfügung.

Nachdem wir Kenntnis vom Vorhaben der Koalition erlangt haben, haben wir versucht, von der Bundesregierung weitere Informationen zu bekommen. Ich hätte mich sehr darüber gefreut, wenn die Bundesregierung mit den Ländern in Kontakt getreten wäre, um mit ihnen darüber zu sprechen, in welcher Form sie betroffen sind. Die Länder haben darüber keine Informationen. Auf die Frage, wie viel Fläche in den einzelnen Bundesländern beansprucht wird, kann ich Ihnen nachher noch eine Antwort geben.

Hans-Michael Goldmann (FDP): Nach diesen Ausführungen von Herrn Minister Backhaus möchte ich mich Herrn Wendenburg zuwenden.

Durch das Erste Flächenerwerbsänderungsgesetz wurden die Bindungsfristen von 20 auf 15 Jahre verkürzt. Außerdem ist die Verpflichtung der Alteigentümer zur Ortsansässigkeit gelockert worden. Auf welche Argumente stützen die Alteigentümer ihre Auffassung, dass damit eine befriedigende Regelung immer noch nicht erreicht worden ist?

Das Flächenerwerbsprogramm sieht für Alteigentümer gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 Ausgleichleistungsgesetz ein sogenanntes Kumulationsverbot vor. Danach dürfen Alteigentümer, die bereits als Pächter landwirtschaftliche Flächen begünstigt erworben haben, zusätzlich nicht für andere Alteigentümer als Wiedergutmachung vorgesehene Flächenerwerbsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Mit welchen Argumenten fordern die Alteigentümer die Aufhebung des Kumulationsverbotes?

Sachverständiger Albrecht Wendenburg (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e. V.): Bei den Bindungsfristen geht es gemäß § 3 Abs. 10 Ausgleichleistungsgesetz um das Spekulationsverbot: Niemand soll mit dem begünstigt erworbenen Land spekulieren können. Die Bindungsfristen sind durch das Erste Flächenerwerbsänderungsgesetz, das im Juli vergangenen Jahres verabschiedet wurde, von 20 auf 15 Jahre verkürzt worden. Wir sind der Auffassung, dass damit das

Investitionshemmnis, das diese Bindungsfristen bewirken, nicht beseitigt ist. Die Alteigentümer wollen mit diesen Flächen nicht spekulieren, sondern sie wollen ihr früheres Eigentum zurückbekommen. Aber sie wollen auch das Recht haben, auf diesen Flächen selbst zu wirtschaften und selbst zu entscheiden, was mit ihnen passiert, etwa wenn Abverkäufe notwendig sind, um Flächenarrondierungen durchzuführen. Häufig sind Flächen nämlich viel zu klein, um allein auf ihnen zu wirtschaften, sodass man sich zusammenschließen muss. Jeder Verfügung wird von der BVVG sofort widersprochen, weil irgendwelche Mehrerlöse abgeführt werden sollen. Diese Bindungsfristen führen für die BVVG also zu einem großen Verwaltungsaufwand. Durch eine Änderung an dieser Stelle könnte es zu weniger Kosten für den Staat kommen.

Wir fordern - das hat der Deutsche Bauernverband im Rahmen der Beratungen zum Ersten Flächenerwerbsänderungsgesetz schon zum Ausdruck gebracht -, die Bindungsfristen von 15 Jahre auf 10 Jahre zu verkürzen. Dass es gewisse Bindungsfristen geben muss, ist klar; schließlich soll die Gleichbehandlung derjenigen gewahrt werden, die nur Ausgleichleistungen bekommen. Die Herabsetzung der Bindungsfristen auf zehn Jahre kostet den Staat nichts. Sie wäre ein Beitrag zum Abbau von Verwaltungshemmnissen und würde den Aufbau Ost fördern, weil so ein Investitionshindernis beseitigt wird.

Das Thema Ortsansässigkeit muss mit Blick auf die Alteigentümer behandelt werden. Herr Dr. Backhaus hat hier von ortsansässig wirtschaftenden Landwirten gesprochen. Man muss sehen: Das Flächenerwerbsprogramm hat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwei Zielrichtungen: erstens den Aufbau der Land- und Forstwirtschaft sowie der Agrarstruktur und zweitens die Wiedergutmachung. Der Wiedergutmachung soll mit Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat als Reaktion auf unsere Beschwerden im Jahr 2000 entschieden, dass der Kompromiss von 1994 - ich fühle mich an ihn fest gebunden; das ist gar keine Frage - nicht nur für ortsansässig wirtschaftende Landwirte gilt, sondern auch für Alteigentümer, die im Westen, also in den alten Bundesländern, leben und ihren Kauf mit den dort erwirt-

schafteten Mitteln finanzieren müssen. Auch ihnen ist Wiedergutmachung in geringem Umfang versprochen worden: Sie dürfen begünstigt land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben, die sie nicht bewirtschaften. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Pachtverträge geduldet werden müssen, weil kein Pächter, kein ortsansässig wirtschaftender Landwirt vertrieben werden darf; es geht vielmehr darum, dass begünstigt Flächen erworben werden können.

Die jetzt getroffene Stichtagsregelung soll nur den Zustand wiederherstellen, der im Jahr 1994 gegolten hat. Man will also nicht draufsatteln, sondern man will die Alteigentümer so stellen, als ob es eine normale Abwicklung der Ausgleichsleistungsbescheide durch die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen gegeben hätte. Vor diesem Hintergrund ist das Thema Ortsansässigkeit zu behandeln. In § 3 Abs. 2 Satz 3 Ausgleichsleistungsgesetz ist geregelt, dass die Alteigentümer keine Verpflichtung zur Ortsansässigkeit haben. In die Flächenerwerbsverordnung soll diese Regelung nun erst Eingang finden. Das Gesetz sieht Ortsansässigkeit nur für den Fall des Landerwerbs vor, nicht für den Fall des Wald-erwerbs. Das Ganze zieht Recherchen der BVVG, Rückabwicklungsprozesse und die Zerschlagung von Wirtschaftseinheiten nach sich. Wir plädieren deshalb dafür, die für Alteigentümer - sie kommen überwiegend aus den alten Bundesländern - geltende Verpflichtung zur Ortsansässigkeit aufzuheben. Ich denke dabei insbesondere an § 2 Abs. 2 der Flächenerwerbsverordnung.

Herr Goldmann, Sie haben außerdem nach den Argumenten für die Aufhebung des Kumulationsverbotes gefragt. Das Kumulationsverbot ist in § 3 Abs. 5 Satz 1 Ausgleichsleistungsgesetz geregelt: Nur diejenigen Alteigentümer können ihren Wiedergutmachungsanspruch in Sachen Flächenerwerb geltend machen, die nicht bereits als Pächter begünstigt Flächen erworben haben. Die Wiedergutmachung hat zwei Seiten:

Die eine Seite der Wiedergutmachung sind die Ausgleichsleistungen: Alle Betroffenen bekommen eine - nach unserer Einschätzung minimale - Ausgleichsleistung. Diese Leistung beträgt - ich will Ihnen das nicht vorrechnen - maximal 1 bis 9 Prozent des Verkehrswertes.

Die andere Seite der Wiedergutmachung ist der begünstigte Flächenerwerb in ganz

bescheidendem Umfang. Dieser Flächenerwerb erfolgt gegen Zahlung eines bestimmten Betrages, den man als „gekürzte Bemessungsgrundlage“ bezeichnet. Dieser Wiedergutmachungsanspruch müsste nach dem Gleichheitsgrundsatz eigentlich allen Alteigentümern zugutekommen. Aufgrund des Kumulationsverbots wird dieser Anspruch aber denjenigen Alteigentümern aus der Hand geschlagen, die schon als Pächter Fläche erworben haben. Diejenigen, die als Pächter erworben haben, haben aber nichts anderes getan als alle anderen Pächter auch. Das heißt, sie haben nur deshalb begünstigt Fläche erworben, weil sie einen Beitrag zur Erreichung des Ziels, die Land- und Forstwirtschaft aufzubauen, geleistet haben. Sie sind als Pioniere, als Wieder- und Neueinrichter in ihre alte Heimat zurückgekehrt, um dort zu wirtschaften.

Nun sollen sie dafür „bestraft werden“, indem man ihnen den Wiedergutmachungsanspruch, der eigentlich allen Alteigentümern zusteht, aus der Hand schlägt. Es ist ein Gebot der Gleichstellung mit anderen Alteigentümern, dass man denen, die als Pächter schon erworben haben, ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, gemäß § 3 Abs. 5 Ausgleichsleistungsgesetz in begrenztem Rahmen begünstigt Flächen zu erwerben.

Dafür sind bei weitem nicht Flächen in dem Umfang erforderlich, den Herr Dr. Backhaus hier geschildert hat; vielmehr sind maximal 20 Prozent dieses Umfangs vonnöten. Auch Auskünfte des Bundesfinanzministeriums stützen das, was Herr Dr. Backhaus gesagt hat, nicht. Dank der BVVG weiß ich, dass genügend Flächen für die Alteigentümer zur Verfügung stehen. Es gibt immer noch viele Flächen, die der Staat zum Verkehrswert ausschreibt, und zwar an jedermann: an Holländer, an Dritte usw. Es siedeln sich alle möglichen Flächenerwerber in den neuen Bundesländern an.

Herr Dr. Backhaus, zur Zeit der Konfiskation im Jahre 1945 wurde ein Drittel der landwirtschaftlichen Flächen von 12 000 Familien bewirtschaftet. In den neuen Bundesländern wird heute die Hälfte der Flächen von 3 000 Großbetrieben bewirtschaftet. So sieht die Agrarstruktur aus.

Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE): Das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und FDP, in dem ausdrücklich

festgestellt wird: „Wir setzen Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer durch.“ Hiermit werden also einseitig Interessen vertreten.

Kollege Barthle ist vorhin auf die Bodenreform eingegangen. Ich möchte daran erinnern, dass die Bodenreform das Ergebnis des Zweiten Weltkrieges war. Sie haben auf 20 Jahre deutsche Einheit hingewiesen. Eine Voraussetzung zur Zustimmung der damaligen Sowjetunion zur deutschen Einheit war - das sollten wir nicht vergessen -, dass die Ergebnisse der Bodenreform unangetastet bleiben. Das ist leider nicht geschehen; denn diese Reform ist sozusagen zurückgenommen worden.

Herr Jaeger, sind Sie der Auffassung, dass der vorgelegte Gesetzentwurf einen Beitrag zum Rechtsfrieden in der Bodenpolitik leisten wird? Wenn Sie nicht dieser Auffassung sind: Welche Änderungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Herr Jaeger, Sie haben in Ihrer sehr übersichtlichen schriftlichen Stellungnahme die Forderung formuliert, dass für eine Verlängerung der Pachtverträge zwischen erwerbenden, nicht wirtschaftenden Alteigentümern und Pächtern sowie für eine Anpassung der Pachthöhe an die begünstigten Kaufpreise der Ländereien gesorgt wird. Erläutern Sie bitte, wie sich die Umsetzung dieser Forderungen auf die Situation der Landwirte in Ostdeutschland auswirken würde.

Sachverständiger Wolfgang Jaeger: Wenn hier Bewertungen über Größenordnungen vorgenommen werden, erschließt sich mir als betroffenem Landwirt nicht, wie sie entstehen. Aussagen dazu, welcher Flächenbedarf zur Schaffung von Rechtsfrieden in den ländlichen Räumen notwendig ist, kann ich in den mir zugänglichen Unterlagen nicht finden. Ich weiß nur so viel: Die etwa 700 Anträge, die beschieden sind, beziehen sich auf 17 000 Hektar. Pro Fall geht es also um durchschnittlich etwa 24 Hektar. Ich weiß, dass von 11 000 Ansprüchen die Rede ist, die sich aber nicht alle - das sei einschränkend bemerkt - auf landwirtschaftlichen Grund und Boden beziehen. Daher ist es aus meiner Sicht ein bisschen schwierig, im Blindflug zu entscheiden, auf welches Ziel wir zusteuern. Auf jeden Fall ist festzustellen - das ist unstrittig -, dass der Umfang der Flächen, die bei der BVVG zur Befriedigung all

der Bedürfnisse, die angemeldet sind, noch zur Verfügung stehen, irgendwo zwischen 330 000 und 340 000 Hektar liegt. Ich glaube, diesbezüglich sind sämtliche Sachverständigen bzw. Gutachter einer Meinung.

Der Gesetzgeber muss zu einem einmal geschlossenen Kompromiss - ich sprach von dem leidvollen Weg hin zur Verabschiedung des Flächenerwerbsprogramms und des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes - stehen. Wie sonst soll man sich als mündiger Bürger auf das verlassen können, was der Gesetzgeber vorgibt? Ich kann nur davor warnen, dass man das Kompromisspaket wieder aufschnürt; denn dann wird der Rechtsfrieden infrage gestellt. Minister Backhaus hat davon gesprochen, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit besteht, für etwa 2 600 Euro einen Hektar Fläche zu kaufen. Wir können trefflich darüber streiten, ob 3 000 Euro oder 4 000 Euro je Hektar angemessener wären. Zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Land fordert die BVVG von wirtschaftenden Betrieben 23 500 Euro je Hektar. Wer angesichts dessen auf Rechtsfrieden hofft, ist aus meiner Sicht auf dem Holzweg.

Ich will mich sehr deutlich positionieren: Zum 1994 geschlossenen Kompromiss - sein Zustandekommen hat lange gedauert; er wurde immer wieder von verschiedenen Seiten beklagt - sollte man stehen. Man sollte im Hinblick auf den Erwerb von Flächen durch nicht wirtschaftende Alteigentümer, der aufgrund von wie auch immer zu verantwortenden Verzögerungen nicht zustande kommt, für einen Ausgleich sorgen, indem man zu einer Stichtagsregelung zurückkehrt. Das betrachte ich ebenfalls als eine Frage der Rechtssicherheit. Man sollte dann aber - da sind sicherlich nicht alle einer Meinung - wie bei jedem anderen Erwerber, der in einen Pachtvertrag einsteigt, Bindungsfristen setzen. Ich habe den Vorschlag einer Bindungsfrist von zehn Jahren in den Ring geworfen. Ich meine, das ist insgesamt eine gute Lösung. Man kann sich natürlich trefflich darüber streiten, ob auch eine Bindungsfrist von zwölf Jahren eine gute Regelung wäre. Eine Pachtverlängerung um nur fünf oder sechs Jahre betrachte ich eher als weiteres Investitionshemmnis und daher als nicht zielführend.

Im Gesetzentwurf wird davon gesprochen, dass die Verwertung der Flächen „unter verstärkter Berücksichtigung agrarstrukturaler

reller Belange“ vorangebracht werden soll. Eine Festigung und Stärkung der Agrarstruktur ist aus meiner Sicht nur mit langfristigen Pachten möglich. Hier wurde schon angedeutet, wie die Erwerbe der Flächen in den Jahren vor 1945 und danach zustande gekommen sind. Ich stehe zu weitgestreutem Eigentum. Ich stehe auch dazu, dass für mich ein Alteigentümer, der über Flächen mit einer Größe von 12, 15 oder 25 Hektar verfügt und nicht ortsansässig ist, also die Flächen nicht selbst bewirtschaftet, vielleicht ein besserer Verpächter ist als jemand, der das nur durch die fiskalische Brille sieht. Ich stehe zu der von mir niedergeschriebenen Forderung nach Pachtverlängerung, um die Agrarstruktur zu verfestigen und Investitionen im ländlichen Raum möglich zu machen, was bei einer Bindungsfrist von fünf oder sechs Jahre sicher nicht gegeben ist.

Eines darf ich noch bemerken: Wir tun manchmal so, als ob sich alle von der BVVG verwalteten Flächen, über die wir reden, im Eigentum des Bundes oder eines Landes befinden. Für mein Bundesland Mecklenburg-Vorpommern kann ich sagen: Das gilt für maximal 20 Prozent der Flächen; das Land hält etwa 8 bis 9 Prozent, der Bund etwa 10 Prozent der Flächen mit einer Größe von insgesamt circa 139 000 Hektar. Das gesamte restliche Flächeneigentum liegt bei Kommunen, Kirchen und Privaten.

Im Hinblick auf die Agrarstruktur kann man sagen: Überall dort, wo man - vor allem über Pacht - Fläche erwerben kann, können agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen werden, die einen Aufschwung ermöglichen, wie ihn die Landwirtschaft in unserem Teil Deutschlands in den letzten 20 Jahren erlebt hat. Ich kann uns nur beglückwünschen, dass dieser Weg gegangen werden konnte.

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte meine beiden Fragen an Herrn Dr. Purps richten. Ich gehe zunächst auf die Gleichwertigkeit der Leistungen ein. Teilen Sie unsere Einschätzung, dass die Gleichwertigkeit der Ausgleichsleistungen gefährdet ist, weil ein Alteigentümer, der seinen Ausgleichsleistungsbescheid vor zehn Jahren bekommen hat, zwei- bis dreimal so viel Fläche begünstigt erwerben konnte wie ein Alteigentümer, der diesen Bescheid heute bekommt? In diesem Zusammenhang stelle ich meine erste Frage: Wie beurteilen Sie den Vorwurf, mit dem

Entwurf des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes werde die im EALG vorgesehene Gleichwertigkeit von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen außer Kraft gesetzt?

Als Zweites würde ich gern auf die konkreten Bedingungen des Erwerbs zu sprechen kommen. Wie bewerten Sie die Verringerung der Erwerbsansprüche durch die Erhöhung des Kaufpreises infolge der Anrechnung von „75 Prozent der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen“? Die Anrechnung wird im Gesetzentwurf folgendermaßen begründet:

Die Regelung erfolgt, um eine Überkompensation zu vermeiden, da dem Erwerber im Gegenzug die Wertsteigerungen der erworbenen Flächen seit 1. Januar 2004 zugute kommen.

Wie bewerten Sie diese Begründung vor dem Hintergrund, dass die Wertsteigerung auch Alteigentümern zugute kommt, die bereits vor 2004 begünstigt Flächen erwerben konnten, ohne dass sie die durch die Wertsteigerung erzielten Erträge nachträglich abführen müssen?

Sachverständiger Dr. Thorsten Purps (Streitböcker Speckmann Rechtsanwälte): Ich werde in erster Linie als Rechtsanwalt und Rechtsanwender in Verfahren vor den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Stellung nehmen. Ich bin seit Jahren mit der Verfahrensweise vertraut, insbesondere in Bezug auf die Festsetzung der Entschädigungsbeträge. Ich erwähne das am Anfang, weil es möglicherweise dem besseren Verständnis meiner Antworten auf die Fragen dient.

Bevor ich konkret auf die Fragen eingehe, möchte ich auf einen Punkt zurückkommen: die von Frau Löttsch angesprochene Legende einer Vorbedingung, nach der Ausgleichsleistungs- und Entschädigungsregelungen in dieser Weise erforderlich geworden seien, weil es einen Vorbehalt gegeben habe. Ich meine, dass der entsprechende Hinweis, der in den Raum geworfen wurde, spätestens seit der Abhandlung von Frau Paffrath historisch überholt sein dürfte. Wir müssen von richtigen historischen Annahmen ausgehen, bevor wir auf die konkreten Fragen eingehen.

Zu Beginn möchte ich auf die zweite Frage eingehen. Einerseits wurde dabei der Begriff „Überkompensation“ aufgegriffen; andererseits wurde auf die beabsichtigte Regelung eingegangen, 75 Prozent der Zinseinkünfte bei der Kaufpreisfeststellung anzurechnen. Ich halte die Verwendung der Begrifflichkeit „Überkompensation“ im Zusammenhang mit dem gesamten Regelungskomplex, wie er jetzt geplant ist, generell für etwas fragwürdig. Ich beziehe mich hier insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2000. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner damaligen Grundsatzentscheidung zunächst einmal eingeräumt, dass die festgesetzten Entschädigungsbeträge - das gilt auch für die Ausgleichleistungsbeträge - grundsätzlich zu niedrig bemessen sind; wir können das unter Randnummer 220 ff. der Entscheidung recht genau nachvollziehen. Das Bundesverfassungsgericht selber sagt also, dass die in den Entschädigungsregelungen vorgesehenen Volumina eigentlich zu niedrig bemessen sind.

Die zu niedrig bemessenen Entschädigungs- und Ausgleichleistungsbeträge können aber durch einen begünstigten Kauf erhöht werden. Wenn man sich die Kompensationsquote per saldo - die Entschädigungsleistung auf der einen Seite und die Ausgleichleistung, die Wiedergutmachung durch begünstigten Erwerb, auf der anderen Seite - genauer anschaut, kommt man bei einer optimistischen Berechnung im Ergebnis auf eine Kompensationsquote zwischen 20 und 25 Prozent; das ist aus meiner Sicht die bestmögliche Quote.

Vor dem Hintergrund der von mir erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2000, bei der immerhin vier Richter gesagt haben, dass eine Kompensationsquote unterhalb von 50 Prozent verfassungsrechtlich nicht darstellbar ist, kann man in diesem gesamten Themenspektrum wohl kaum den Begriff der Überkompensation heranziehen. Wir debattieren hier über eine Kompensationsquote, die per saldo, wenn man sämtliche Leistungen betrachtet, im günstigsten Fall in Einzelfällen bei 20 bis 25 Prozent liegt. - Das ist der eine Punkt.

Damit habe ich die Weichen für die konkrete Beantwortung der Frage zur vorgesehenen 75-Prozent-Regelung gestellt. Dabei kommt meine persönliche berufliche Erfah-

rung in Verfahren vor den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen zum Tragen. Ende dieses Jahres sind wir bei einem zu berechnenden Zins von 42 Prozent angelangt; die Zinsen werden seit dem 1. Januar 2004 berechnet. In all den Fällen, in denen bisher noch kein Ausgleichsleistungsbescheid erlassen worden ist, in denen der Bescheid also ab Anfang nächsten Jahres - nach Inkrafttreten dieses Gesetzes - erlassen wird, haben wir es mit einem Zinsanteil von 42 Prozent plus 6 Prozentpunkten für jedes weitere Jahr zu tun. Wenn wir den Anteil von 75 Prozent auf die derzeit erreichten Zinsen anrechnen, ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wenn ich richtig rechne, per saldo eine Abzugsquote von 31,5 Prozent. Unter Berücksichtigung meiner Bedenken im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs der Überkompensation halte ich diesen Abzug für nicht vertretbar. Er ist meines Erachtens nicht tragfähig und dient nicht dem im Gesetzentwurf erklärten Ziel, „Verbesserungen ... im Sinne der Alteigentümer durchzusetzen“.

Frau Behm, zu Ihrer ersten Frage. Der Begriff der Gleichwertigkeit von Ausgleichsleistung und Entschädigungsleistung war mir - das sage ich Ihnen ganz offen - schon immer etwas suspekt. Ich habe vor den Verwaltungsgerichten in Potsdam, Cottbus oder anderswo zu häufig mit den Vorsitzenden Richtern über das sehr akademische Thema der Gleichwertigkeit von Ausgleichsleistung und Entschädigungsleistung debattiert. Richtig ist Folgendes: Die Ausgleichsleistung, die durch Ermöglichung eines begünstigten Erwerbs erbracht werden soll, ist schlicht und ergreifend - Herr Wendenburg hat das zu Recht gesagt; da machen wir uns nichts vor - eine zusätzliche „Wiedergutmachung in geringem Umfang“ neben der sehr geringen Entschädigungsleistung. Man kann in diesem Kontext ohnehin kaum von Gleichwertigkeit sprechen; das zeigt sich meines Erachtens in mehrfacher Hinsicht.

Sie haben den konkreten Fall eines wirtschaftenden Alteigentümers angesprochen, „der seinen Ausgleichsleistungsbescheid vor zehn Jahren bekommen hat“ und auf dieser Basis schon zusätzliche Ausgleichsleistungen erhalten hat, weil er, wie Sie vermuten, „zwei- bis dreimal so viel Fläche begünstigt erwerben konnte“ wie ein heutiger Neubegünstigter. Dies ist meines Erachtens ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass

wir uns heute im Jahr 2010 befinden und die Bearbeitung bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen und seit geraumer Zeit auch beim zuständigen Bundesamt fürchterlich lange gedauert hat.

Hier möchte ich einen weiteren Punkt ansprechen: Ich befürchte, dass es aufgrund einer bedauerlichen Entscheidung zur Zuständigkeit des Bundesausgleichsamtes für die Festsetzung der Rückforderungsbeträge aus dem Lastenausgleich zu erheblichen weiteren Verzögerungen beim Erlass der Ausgleichsleistungsbescheide kommen wird. Herr Rodenbach hat in einem anderen Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen: Aufgrund der Verfahrensweise des Abgleichs mit dem Bundesausgleichsamt nach § 8 Entschädigungsgesetz müssen wir mit einer Fortsetzung der Bescheidpraxis bis zum Jahr 2020 oder 2024 rechnen. Ich korrigiere hier im Übrigen die Angaben in meiner Stellungnahme, in der ich 2018 genannt habe. Wir müssen also davon ausgehen, dass die Bescheidpraxis weitaus länger fortgesetzt wird, aller Wahrscheinlichkeit nach bis 2020 oder 2024. Jeder kann sich ungefähr ausrechnen, welche zusätzlichen Belastungen damit verbunden sind, wenn wir die daraus folgenden Zinsansprüche einpreisen.

Dies ist ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass es für den Erhalt der Ausgleichsleistungen, insbesondere beim begünstigten Erwerb nach diesem Gesetz, nach wie vor der Vorlage eines bestandskräftigen Leistungsbescheides bedarf. Erst wenn der Bescheid vorliegt, kann der begünstigte Verkauf überhaupt erfolgen; die BVVG wird vorher keinen Verkauf tätigen. Der Antrag kann zwar schon rechtzeitig vorher gestellt werden; man muss aber davon ausgehen, dass der Verkauf erst sehr viel später erfolgt.

Vorsitzende Petra Merkel: Wir kommen jetzt zur nächsten Fragerunde.

Norbert Brackmann (CDU/CSU): Zunächst eine Vorbemerkung: Leider ist unsere Arbeitsgruppe Agrar heute nicht vertreten. Sie befindet sich aus gutem Grund in Brüssel. Bitte entschuldigen Sie die Abwesenheit; sie ist nicht Ausdruck einer Geringschätzung dieser Anhörung.

Ich habe zwei Fragen. Die erste geht an Herrn Dr. Born. Wir befinden uns derzeit in einer schwierigen Situation, weil entgegen

der Intention des Gesetzgebers aus dem Jahre 1994 die Angelegenheit nicht längst abgeschlossen ist. Die Möglichkeiten zum begünstigten Flächenerwerb können erst nach Vorliegen eines Bescheides über die Ausgleichsleistung genutzt werden; eine Vielzahl dieser Bescheide ist aber noch nicht erteilt worden. Es ist bereits Kritik an der Art und Weise des Vollzugs durch die BVVG geübt worden. Das wirft zum einen die Frage nach dem Zeitdruck auf und zum anderen die Frage, ob die BVVG noch die richtige Institution ist, um den ihr 1992 erteilten gesetzlichen Auftrag zu Ende zu führen. Ich wäre für eine Einschätzung von Herrn Dr. Born hierzu dankbar.

Die zweite Frage richtet sich an Sie, Herr Graf von Schwerin. Ihrer Stellungnahme habe ich entnommen, dass Sie von möglichen Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von 70 bis 80 Millionen Euro, bezogen auf den maximalen Zeitraum bis zum Jahr 2025, ausgehen. Im Gesetzentwurf wird dagegen eine Größenordnung von 370 Millionen Euro genannt. Das ist eine nicht unerhebliche Differenz. Können Sie uns erklären, wie Sie zu Ihrer Zahl kommen und welche Annahmen Sie dabei zugrunde legen?

Sachverständiger Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Bei meinen Kollegen ist bereits angeklungen, dass dieses Thema hochsensibel ist und nun schon über 20 Jahre lang heiß und innig debattiert wird. Wir haben uns vom Deutschen Bauernverband aus immer bemüht, ausgleichend zu wirken und in der Frage des Flächenerwerbs Lösungen zu finden, die auf der einen Seite die berechtigten Anliegen der Alteigentümer und auf der anderen Seite die ebenso berechtigten Anliegen der wirtschaftenden Betriebe vor Ort berücksichtigen.

Ich möchte zunächst grundsätzlich feststellen, dass wir diesen Gesetzentwurf für einen Versuch halten, die Dinge in die richtige Richtung zu bewegen. Allerdings muss aus unserer Sicht im Sinne der wirtschaftenden Betriebe an zwei Stellen nachgebessert werden, um nicht das Eintreten zu lassen, was der Kollege Jaeger und Herr Minister Backhaus bereits angesprochen haben. Das betrifft die Frage der Bindungszeit, und zwar nicht nur für die Alteigentümer, sondern für jeden Flächenerwerber. Das will ich gern erläutern.

Wir halten den Schritt, wie er mit dem Flächenerwerbsänderungsgesetz erfolgt ist, nämlich die umfassenden Bindungsvorschriften beim begünstigten Flächenerwerb für einen Zeitraum von 20 Jahren auf 15 Jahre zu reduzieren, für richtig. Wir sind aber der Meinung, dass es möglich sein müsste, mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz diesen Zeitraum auf 10 Jahre zu reduzieren. Ich bin auch sehr dafür - da bitte ich die Alteigentümer um Verständnis -, dass die Alteigentümer im Falle eines Erwerbs in bestehende langfristige Pachtverträge eintreten. Ich will jetzt keine Diskussion über die Dauer eines solchen Pachtvertrages führen. Zur Entkrampfung der Situation würde es aber beitragen, wenn dem Alteigentümer beim Erwerb auferlegt würde, die Flächen in einen langfristigen Pachtvertrag einzubringen. Damit könnte man die Widerstände verringern, die bei den wirtschaftenden Betrieben, wie bereits zuvor angesprochen, vorhanden sind.

Nun komme ich zu Ihrer Frage. Warum gibt es diesen Gesetzentwurf? Der Deutsche Bauernverband hat nach meiner Erinnerung seit 1994 mindestens drei Anläufe unternommen, alle Beteiligten in den Ländern sowie beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen auf das sich anbahnende Debakel hinzuweisen. Es wurde auch ganz konkret gefordert, gegebenenfalls im Rahmen der Amtshilfe sicherzustellen, dass die Bescheide über die Ausgleichsleistung möglichst schnell erteilt werden. In den Bundesländern wurde die Abarbeitung der Anträge nämlich unterschiedlich rasch und intensiv in Angriff genommen.

Ich kann darum nur noch einmal an Sie appellieren, im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens den nötigen Druck zu entfalten und die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die ausstehenden Bescheide so schnell wie möglich ergehen können. Ich bin regelrecht erschrocken, wenn ich jetzt höre, dass sich das Verfahren unter Umständen bis 2024 oder sogar noch länger hinziehen kann. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu Ihrer zweiten Frage: Dieser Gesetzentwurf erfolgt mitten in eine heiße Debatte hinein.

Vorsitzende Petra Merkel: Es gab nur eine Frage an Sie. Ich weiß jetzt nicht, was Sie meinen.

Sachverständiger Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Es geht um die Frage, ob die BVVG noch die richtige Institution ist. Dazu wollte ich noch etwas sagen, Frau Vorsitzende.

Vorsitzende Petra Merkel: Gut. Die Frage war noch an Sie gerichtet.

Sachverständiger Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Das Ganze gestaltet sich aus verschiedenen Gründen so schwierig. Was hat es mit den steigenden Bodenpreisen auf sich? Wer hat sie verursacht? Wie kann man sie in einen solchen Gesetzentwurf einbeziehen? Ist die BVVG an dem starken Anstieg der Bodenpreise möglicherweise beteiligt? Wir sehen sehr wohl, dass die BVVG in den letzten zwei, drei Jahren für eine Initialzündung gesorgt hat.

Man muss aber auch konstatieren, dass die Bodenpreise insgesamt in Bewegung geraten sind. Das hat etwas mit der berühmten „Teller oder Tank“-Diskussion zu tun, also der Kontroverse, ob landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Nahrungsmittel- oder für die Energieproduktion verwendet werden sollten. Beide Möglichkeiten sind für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern sehr wichtig. Die Bodenpreise sind in Bewegung; deshalb muss man hier möglichst rasch eine Lösung finden.

Wir meinen, dass die Abwicklung bezüglich der Flächen, die jetzt noch zu privatisieren sind, über die BVVG erfolgen sollte. Damit kann man eine Gleichbehandlung der Landwirte über die Grenzen der einzelnen Bundesländer hinweg sicherstellen. Man muss die Vorgehensweise der BVVG aber sehr genau beobachten. Es wäre an der Zeit, etwas dämpfend einzuwirken.

Sachverständiger Manfred Graf von Schwerin (Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.): Ich habe mir die Frage der zu erwartenden Mindereinnahmen seit einigen Jahren immer wieder gestellt. Denn schon der Begriff der Mindereinnahmen erscheint merkwürdig, wenn man bedenkt, dass der Bund durch das Fehlverhalten der Länder und ihrer Ämter sowie die dadurch entstehenden Problemen einen „Windfall“-Gewinn macht, also eine sehr unmoralische Art von Gewinn. Dieses Problem wäre nicht entstanden, wenn man bereits vor einigen

Jahren nach einer Lösung gesucht hätte. Inzwischen aber kursieren Zahlen, die von einer relativ hohen Belastung für den Fiskus ausgehen. Das kann aber gar nicht sein. Es ist davon auszugehen, dass sich im Laufe der Jahre die Zahl der Fälle immer weiter verringert hat - zu unserem Leidwesen -, sei es durch die Biologie, sei es dadurch, dass viele Berechtigte den Mut verloren zu haben scheinen oder verloren haben - angesichts auch der minimalen Ausgleichsleistungen -, sozusagen selber noch einmal auf den Trecker zu steigen.

Die Situation ist schwierig. Wir haben Umfragen gemacht, nachdem 2007 erstmals wieder Änderungen zur Debatte standen und wir eigentlich guter Hoffnung waren, dass schnell eine Lösung gefunden würde, auch um dem Fiskus weitere Zinszahlungen zu ersparen. Man darf in der Diskussion nicht vergessen, dass die Zinsleistungen Auswirkungen auf die Abarbeitung seitens der Ämter haben. Dadurch dauert der Prozess insgesamt noch länger. Der Zeitraum bis zum Jahr 2024 ist hier bereits genannt worden.

Wir können nur eine Schätzung vornehmen. Danach liegt die Zahl nicht mehr bei 11 000 Beteiligten; denn nicht alle Beteiligten sind Agrarlandbesitzer. Wenn wir also von einer wesentlich geringeren Zahl von Beteiligten ausgehen und unsere Umfrageergebnisse in die Rechnung einbeziehen, dann kommen wir zu dem Ergebnis: Die Mindereinnahme für den Bundeshaushalt wird eher weniger als 70 Millionen Euro betragen. Abgesehen davon geht es um die Hoffnung, dass die Beteiligten selbst oder deren Erben irgendwann einmal die Entscheidung treffen, in ihre Heimat zurückzukehren und diese mit Investitionen zu beleben. Das sind vielleicht keine messbaren, aber doch sehr wesentliche ideelle Werte. Es gibt bereits viele Beispiele in Sachsen, in Mecklenburg-Vorpommern und anderen Bundesländern, die zeigen: Wenn man erst einmal den Fuß in der Tür hat, bringt man ideelle Werte ein und richtet beispielsweise auf einer kleinen Fläche einen Veredelungsbetrieb ein.

Was die Mindereinnahmen angeht, halte ich die von mir genannte Größenordnung von 70 Millionen Euro also eher für die Obergrenze und glaube, dass die genannten Zahlen von 370 Millionen Euro oder mehr absolut nicht zutreffen; ich wäre sogar bereit, hierüber eine Wette einzugehen. Ich würde mir wünschen, es wäre anders. Von einer

wirklichen Belastung kann meines Erachtens hier jedenfalls keine Rede sein, sondern eher von einem Gewinn. Es ist insbesondere ein Gewinn für den Rechtsfrieden, für die ewig Benachteiligten der letzten 20 Jahre.

Rolf Schwanitz (SPD): Ich möchte meine beiden Fragen an Sie, Herr Dr. Backhaus, richten. Welcher Flächenbedarf wäre Ihrer Meinung nach notwendig, wenn diese neue, zusätzliche Begünstigung laut Gesetzentwurf für die Alteigentümer käme? Ich stelle mir von der Methodik her ein zweistufiges Verfahren vor. Wir müssen zunächst die Frage stellen, welchen Umfang an Flächen die BVVG überhaupt noch zur Verfügung hat. Wir haben vorhin gehört, dass es sich um 315 000 Hektar handelt, davon ungefähr 115 000 Hektar in Mecklenburg-Vorpommern. In einer zweiten Stufe müsste dann geklärt werden, wie viele potenzielle Ausgleichsleistungsantragsteller es gibt, um davon ausgehend über den Grad der Begünstigung entscheiden zu können.

Darum möchte ich Sie fragen: Hat die Bundesregierung im Vorfeld dieses Gesetzentwurfes in Mecklenburg-Vorpommern die Zahl an Antragsstellern angefragt? Falls ja, was ist dabei herausgekommen?

Zum Zweiten möchte ich - -

Vorsitzende Petra Merkel: Das waren jetzt schon zwei Fragen.

Rolf Schwanitz (SPD): Die Fragen sollen nicht nur mit Ja oder Nein beantwortet werden. Ich möchte natürlich wissen, was dabei herausgekommen ist. Das gehört in eine Frage.

Vorsitzende Petra Merkel: Ich traue Herrn Dr. Backhaus durchaus zu, dass er mehr antwortet als nur Ja oder Nein. Das haben wir bei der Runde vorhin schon gemerkt. - Bitte nur noch eine kurze Frage.

Rolf Schwanitz (SPD): Herr Dr. Backhaus, Sie haben vorhin die Preisdynamik in Mecklenburg-Vorpommern angesprochen. Graf von Schwerin hat die Größenordnung der Zahl der potenziellen Anträge mit 11 000 beziffert. Wie viele Menschen würden nach Ihrer Einschätzung bei einer solchen Begünstigung laut Gesetzentwurf wahrscheinlich von ihrem Recht Gebrauch machen?

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Frau Vorsitzende, es freut mich, dass Sie mir so viel zutrauen.

Die Frage, ob sich die Bundesregierung im Vorfeld dieses Gesetzentwurfes bei den Ländern erkundigt hat, mit wie vielen Anträgen auf Ausgleichsleistung zu rechnen ist, kann ich natürlich nur für mein Bundesland beantworten. Mir ist keine entsprechende Anfrage bekannt.

Da dieses Gesetzgebungsverfahren schnell durchgeführt werden soll

(Otto Fricke (FDP): Was? Wieso „schnell“? - Gegenruf der Abg. Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Na klar! Das geht doch alles sehr schnell!)

- ich bitte die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, dieses Vorgehen noch einmal sehr ernsthaft zu prüfen -, damit dieses Gesetz noch vor Weihnachten einer bestimmten Klientel - das meine ich nicht negativ -

(Hans-Michael Goldmann (FDP): Ach nein? „Klientel“ klingt aber so!)

sozusagen als Geschenk auf dem Gabentisch präsentiert werden kann,

(Hans-Michael Goldmann (FDP): Das klingt schon wieder nach Klientelpolitik!)

will ich Folgendes sagen: Ich habe mich mit der Bitte, mir die entsprechenden Informationen zu geben, an den Bundesfinanzminister gewandt. Ich hatte große Hoffnung - oftmals wird ja erst kurz vor der betreffenden Anhörung reagiert -, eine Antwort von ihm zu bekommen. Ich habe dem Bundesfinanzminister am 9. November dieses Jahres geschrieben, bis heute aber keine Antwort erhalten. Das bedaure ich sehr, auch deshalb, weil ich in diesem Zusammenhang auch auf andere wichtige Themen hingewiesen habe.

Jeder, der in den neuen Bundesländern zu Hause ist oder regelmäßig sozusagen auf Tuchfühlung mit ihnen geht, weiß: Was die Bodenfrage betrifft, grummelt es seit Jahren; Herr Born, Sie wissen das. Auf die Frage, mit welcher Hektarzahl ich rechne, kann ich nur antworten: Uns liegen die diesbezüglichen Zahlen nicht vor. In der Hochrechnung, die wir vorgenommen haben, gehen wir von 50 000 bis 60 000 Hektar aus. In Mecklenburg-Vorpommern hat die BVVG zurzeit eine Verfügungsmasse von 130 000 Hektar.

Natürlich haben auch die vor Ort wirtschaftenden Unternehmen ein großes Interesse daran, landwirtschaftliche Flächen ohne Ausschreibung zum Verkehrswert zu erwerben. Dies würde durch die geplanten Regelungen in Verzögerung geraten. Denn wenn das Gesetz geändert würde, bevor diese Flächen abgearbeitet sind, könnten andere Flächen aus meiner Sicht nicht verkauft werden, weil niemand genau weiß, welcher Anspruch besteht. Ich bitte Sie, sich das sehr gut zu überlegen.

Jetzt komme ich auf die 30 Hektar zu sprechen. Mit Verlaub: Natürlich weiß auch ich, wie die Alteigentümer darüber denken. Ich sage ganz bewusst: Glücklicherweise sind viele Alteigentümer zurückgekommen, haben sich integriert und sind ehrenamtlich tätig und wirtschaftlich aktiv. Aber mir will doch wohl niemand in diesem Raum erklären, dass man in Anbetracht der zurückliegenden Phase auf 30 Hektar in Mecklenburg-Vorpommern ein wettbewerbsfähiges Unternehmen aus dem Boden stampfen kann. Eher werden andere Effekte eintreten: Es wird gebündelt, gebündelt und gebündelt. Ich habe die große Sorge, dass es dadurch zu einer Veränderung der Agrarstruktur kommt.

Ich betone in diesem Zusammenhang: Wir haben die landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - dabei haben Sie uns dankenswerterweise geholfen - und mit europäischen Mitteln unterstützt. Mehr als 2 Milliarden Euro sind in die Betriebe geflossen. Wenn Flächen in der geplanten Größenordnung entzogen würden - ob 60 000 Hektar oder unter dem Strich vielleicht sogar noch mehr -, dann hätte dies eine agrarstrukturelle Veränderung zur Folge. Ich bitte Sie, dies im Blick zu haben.

Nun komme ich zu der nächsten Frage. Es hat schon eine Rolle gespielt, dass man die Struktur des Erbschaftsrechts bewusst verändern will. Ich betone vor diesem Hintergrund ausdrücklich: Werden die entsprechenden Flächen erworben und gegebenenfalls weiter gebündelt, stellt dies natürlich ein gewisses Risiko dar.

Damit bin ich bei einem Thema, das uns in der Vergangenheit immer wieder beschäftigt hat. Alle in diesem Raum wissen: Es gibt eine ganze Reihe weiterer problematischer Fälle, in denen Interessenten gerne BVVG-Flächen erwerben oder pachten würden.

Viele von ihnen wirtschaften vor Ort, ob im Haupt- oder Nebenerwerb, sind aber bis heute nicht zum Zug gekommen. Auch dies wird zu Spannungen führen.

Zur Flächenbereitstellung: Wir gehen davon aus, dass die BVVG Ende dieses Jahres in Mecklenburg-Vorpommern über einen Restbestand von 120 000 Hektar verfügen wird. Davon entfallen 5 000 bis 10 000 Hektar auf das Nationale Naturerbe - diese Flächen sollen ausdrücklich für Naturschutz- und Umweltzwecke bereitgestellt werden - und 60 000 bis 65 000 Hektar auf die vor Ort wirtschaftenden Betriebe; in dieser Größenordnung ist gegenüber der BVVG auch Kaufinteresse signalisiert worden.

Vor dem Hintergrund der Preissteigerungen, die diese Betriebe erlebt haben, ist es aus meiner Sicht eine Ungerechtigkeit, dass sie nicht in die Lage versetzt werden, die betreffenden Flächen begünstigt oder mit Abschlägen zu erwerben. Diese Regelung würde, wenn sie so beschlossen würde, zu einem massiven Anstieg der Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen in Mecklenburg-Vorpommern führen. Denn jeder Betrieb, der kaufen kann, wird versuchen, zu kaufen; das gilt sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Bereich.

Damit komme ich zu einer entscheidenden Aussage: Wenn man sich die Eigenkapitalsituation der Landwirtschaftsbetriebe in den neuen Bundesländern anschaut - ich glaube, das kann man generell für alle ostdeutschen Bundesländer sagen; für Mecklenburg-Vorpommern habe ich die Zahlen im Kopf -, dann muss man feststellen: Die Eigenkapitalquote der Landwirtschaftsbetriebe in den neuen Bundesländern beträgt 868 Euro pro Hektar, die Eigenkapitalquote der entsprechenden Betriebe in Bayern 13 000 Euro pro Hektar. - Um eine wirtschaftliche Grundlage zu haben, haben die Betriebe in den letzten 20 Jahren in Grund und Boden investiert. Allein die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern haben in den letzten 20 Jahren 1,6 Milliarden Euro in Grund und Boden gesteckt. Dieses Geld ist letzten Endes bei der BVVG gelandet. Es ist nicht in die Wertschöpfung, in Arbeit oder in die regionale Entwicklung geflossen, sondern es ist festgelegtes Geld, zum überwiegenden Teil fremdfinanziert. Daher sage ich ausdrücklich: Aus meiner Sicht müsste man sofort einen Verkaufsstopp verhängen und

die agrarstrukturellen Belange der Länder sehr gezielt eruieren.

Die Frage, ob die BVVG der richtige Partner ist, ist interessant. Schon vor einigen Jahren habe ich folgenden Vorschlag unterbreitet - Mecklenburg-Vorpommern wäre zu diesem Schritt bereit -: Die Flächen sollten an die Länder übertragen werden mit dem Ziel, Agrarstrukturpolitik zu betreiben. Es wäre, gerade in Anbetracht der Weihnachtszeit, ein Geschenk des Himmels, wenn Sie dies durchsetzen könnten.

Otto Fricke (FDP): Zunächst einmal möchte ich anmerken, dass man mit Blick auf dieses Gesetzgebungsverfahren mit Sicherheit nicht von einem beschleunigten Verfahren sprechen kann. Dieser Gesetzentwurf wurde der Öffentlichkeit, nachdem er ein Dreivierteljahr zuvor angekündigt worden war, am 5. Oktober dieses Jahres vorgelegt. Mit Verlaub: In den letzten Jahren waren diese Zeiträume, egal wer an der Regierung war, zum Teil wesentlich kürzer. Da dieser Gesetzentwurf mittlerweile also seit weit über zwei Monaten vorliegt, sollte man festhalten: Das Vorgehen ist nicht schnell.

(Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
(SPD): Das ist ja lächerlich, was Sie da sagen!)

Frau Vorsitzende, wenn jetzt die politische Diskussion fortgesetzt werden soll - gerade fiel der Begriff „lächerlich“ -, können wir das gerne tun.

Vorsitzende Petra Merkel: Nein. Kollege Fricke, Sie haben das Wort.

Otto Fricke (FDP): Noch einmal: Dieser Gesetzentwurf stammt vom 5. Oktober dieses Jahres und ist seitdem auch der Öffentlichkeit zugänglich. Zu einer Beschleunigung des Verfahrens ist es dadurch gekommen, dass zu einem viel späteren Zeitpunkt vonseiten der Opposition der berechtigte Wunsch nach einer Anhörung geäußert wurde. Diesem Wunsch kommen wir heute nach. Dennoch streben wir an, diesen Gesetzentwurf noch im Laufe dieses Jahres im Bundestag zu verabschieden.

Das Thema „Verlust von Staatseinnahmen“ lasse ich beiseite.

Zum Erbrecht habe ich eine Verständnisfrage. Es geht mir darum, wie man für Alt-eigentümer und ihre Erben ein gewisses Maß an Gerechtigkeit herstellen kann. Wenn ich

vom Erbrecht spreche, meine ich die Regelungen, die im Erbrecht insgesamt gelten. Mir ist es zuwider, dass es im Agrarbereich ein gesondertes Erbrecht gibt. Für mich gilt: Man sollte versuchen, die Regelungen in allen Bereichen gleich zu gestalten. Sonst müsste man festlegen, dass auch hier gilt: Ab der vierten oder fünften Erbreihe ist das Erbe weg. In diesem Fall müsste man, wie es manche Staaten tun, zum Beispiel die Regelung treffen, dass ab der dritten Erbreihe der Staat erbt. Das ist aber nicht mein Verständnis. Ich kann verstehen, dass auch die Pächter ein Interesse daran haben, weiterhin tätig sein zu können; auch sie haben schließlich ein Gerechtigkeitsgefühl. Diesen Konflikt zu lösen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers.

Vor diesem Hintergrund möchte ich gerne Herrn Wendenburg und Herrn Jaeger folgende Fragen stellen: Gibt es im Hinblick auf bestehende Pachtverträge usw. Möglichkeiten, statt durch feste Werte eher durch Anpassungsklauseln zu gewährleisten, dass für beiden Seiten Sicherheit besteht? Ist es möglich, hier für einen Interessenausgleich zu sorgen? Ich habe immer das Gefühl, dass die eine Seite zu Recht sagt: „Wir sind ungerecht behandelt worden; deswegen muss es nur für uns einen Ausgleich geben“ und dass die andere Seite sagt: Wir sind die Pächter. An dieser Basis darf sich nichts ändern. - Gibt es Ihrer Meinung nach Möglichkeiten, zum Beispiel durch Preisgleitklauseln, Verfristung oder Ähnliches zu einer vernünftigen Lösung zu kommen, die den Interessen beider Seiten gerecht wird? Dabei geht es sowohl um die Wahrnehmung einer Eigentumsposition - nicht um das Rückgängigmachen einer Enteignung, sondern darum, jemandem, soweit es möglich ist, Eigentum zu ermöglichen - als auch um die gesicherte Beibehaltung der Ansprüche der Pächter, zumindest für einen gewissen Zeitraum.

Sachverständiger Albrecht Wendenburg (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e. V.): Nach meiner Auffassung geht es bei diesem Gesetzentwurf um nichts anderes als um die Erfüllung der Zusagen aus dem Jahre 1994. Es geht nicht um eine objektive Besserstellung, sondern nur um eine Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten mit Blick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterungen.

Die Frage, die gestellt worden ist, passt ins System. Nach § 3 Abs. 6 des Aus-

gleichleistungsgesetzes war es schon 1994 so, dass die Alteigentümer, die Flächen begünstigt erwerben konnten, verpflichtet waren, laufende Pachtverträge um bis zu 12 oder 18 Jahre zu verlängern. Die Alteigentümer - die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen vertritt die Alteigentümer - wollten von Anfang an kein neues Unrecht. Wir haben auch vor dem Bundesverfassungsgericht nur die Rückgabe der Flächen beansprucht, die der Staat ohnehin privatisieren muss. Wir wollten mit unseren früheren Nachbarn im Ort in Frieden leben. Deswegen haben wir immer deutlich gemacht: Siedlereigentum und Nutzungs- und Pachtrechte müssen respektiert werden.

In der Systematik des Gesetzentwurfes ist der begünstigte Flächenerwerb nicht wirtschaftender Alteigentümer angelegt. Im Jahre 1990 konnten sie schließlich keine Flächen erwerben, da sie in den alten Bundesländern lebten. Sie waren aber verpflichtet, laufende Pachtverträge zu dulden bzw. angemessen zu verlängern. Nach dieser Systematik könnte jetzt die alte Werteordnung wiederhergestellt werden, indem die Stichtagsregelung eingeführt wird. Man könnte außerdem darüber nachdenken, die Auflage zu formulieren, dass entsprechende Pachtverträge in Anbetracht der Verbesserung des Erwerbs von Flächen nicht darunter leiden dürfen, sondern verlängert werden müssen. Das ist in der Systematik des Gesetzes so angelegt. Dazu haben wir keinen Formulierungsvorschlag gemacht; dem widersetzen sich die Alteigentümer aber überhaupt nicht. Die Stichtagsregelung begrüßen wir sehr. Wir meinen, dass sie lediglich den Zustand wiederherstellt, der 1994 geschaffen wurde als Erfüllung des damals geschlossenen Kompromisses.

An dieser Stelle muss ich sagen: Diesen Kompromiss haben wir damals nicht gewollt. Wir haben in diesem Zusammenhang sogar das Bundesverfassungsgericht angerufen. Heute fühlen wir uns aber voll und ganz an diesen Kompromiss gebunden, weil wir auf dem Boden der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen; das gilt zumindest für mich als Rechtsanwalt und Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen.

Die Alteigentümer müssen unserer Auffassung nach so gestellt werden, wie sie gestellt wären, wenn sie die betreffenden Flächen bereits ab dem Jahre 2004 erwor-

ben hätten. In diesem Fall hätten ihnen die entsprechenden Wertsteigerungen, Zinsen und dergleichen mehr zugestanden. Dieses Gesetz ist nichts anderes als ein Schadensersatz des Staates für unterbliebenes Verwaltungshandeln, nämlich für Nachlässigkeiten der Länder in offenen Vermögensfragen. Die Länder sind seit 1995, als man die Anträge einreichen musste, untätig geblieben.

In § 3 Abs. 6 des Ausgleichsleistungsgesetzes heißt es, dass Pachtverträge verlängert werden müssen. Diese Formulierung könnte man im Zusammenhang mit der Stichtagsregelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufnehmen. Ich meine, dass sich das von der Systematik her nicht beißt.

Ich darf eines hinzufügen - an dieser Stelle möchte ich auf meine schriftliche Stellungnahme, die Gegenstand der Beratungsunterlagen ist, hinweisen -: Wenn man den Kompromiss aus dem Jahre 1994 wiederherstellt, indem man die Stichtagsregelung einführt, darf man ihn nicht quasi durch die Hintertür aushöhlen. Dies geschieht - Dr. Purps hat darauf hingewiesen - in circa 30 Prozent der Fälle durch den Kaufpreiszuschlag in Höhe der Zinsen. Diese Zinsen sind durch nichts gerechtfertigt, weil sie auf einen ganz anderen Teil der Wiedergutmachung gezahlt werden. Die Zinsen sind Verzugszinsen für das kleine Geld, das die Alteigentümer entsprechend später bekommen.

Der andere Teil der Wiedergutmachung, der damit gar nichts zu tun hat, ist der Flächenwerb. Für die Betroffenen besteht dabei der Nachteil, dass sie nicht schon 2004 Flächen erwerben konnten, sondern diese erst jetzt erwerben können. Es ist nicht einzusehen, warum sie deshalb Zinsen zahlen müssen, weil sie so gestellt werden, als hätten sie die Flächen schon 2004 erwerben können, zumal ihnen die Erträge aus diesen Flächen vorenthalten bleiben. Das Argument, das sei als Ausgleich für die Wertsteigerung gedacht, ist ebenfalls unfair; denn auch die Wertsteigerung wäre den Betroffenen zugute gekommen, wenn sie die Flächen schon 2004 erworben hätten.

Es ist also eine treuwidrige Regelung. Der Zuschlag von 75 Prozent der erhaltenen Zinsen ist durch nichts zu rechtfertigen. Ich habe - insbesondere im Gesetzentwurf - nichts gelesen, das diese Regelung rechtfertigt.

Sachverständiger Wolfgang Jaeger:

Herr Abgeordneter Fricke, ich habe vorhin schon einmal versucht, mein Rechtsverständnis darzustellen: Ich gehe davon aus, dass ein Alteigentümer, der aufgrund von Verzögerungen - wem auch immer diese anzulasten sind - heute schlechter gestellt ist, aus Respekt vor Verträgen und auch vor ausgehandelten Kompromissen diese einzuhalten hat. - Das ist die eine Seite der Medaille.

Die andere Seite ist die Frage, wie wir sozusagen die Kuh vom Eis kriegen. Ich habe in meiner Stellungnahme meine Auffassung dargelegt: Langfristige Pachtverträge sind zu bejahen. Für die Refinanzierung eines Kuhstalls reichen weder sechs noch neun Jahre. Auch zwölf Jahre sind sehr kurz gegriffen, wenn eine bestimmte Größenordnung gegeben ist. Zwar müssen nach diesem Zeitraum Anpassungen möglich sein; aber wenn man um den Rechtsfrieden ringt, sollte man Nutzer und Alteigentümer nicht in neue Grabenkämpfe schicken. Man sollte vielmehr davon ausgehen, dass die beiden es zusammen hinbekommen: Der Alteigentümer soll nach dem Rechtsverständnis, das ich darzustellen versucht habe, zu seinem Eigentum kommen. Ein Alteigentümer, der mit den 10 oder 15 Hektar ohnehin keine Existenz aufbauen kann, noch dazu, wenn er nicht in den neuen Bundesländern lebt, kann ein sehr guter Verpächter sein. Denn wer sagt denn, dass der Staat der beste Verpächter ist? Damit habe ich keine guten Erfahrungen gemacht.

Breit gestreutes Eigentum ist doch auch eine Möglichkeit. Dass heute davon ausgegangen wird, dass jemand, auch in den neuen Bundesländern, wenn er einen 1 000-Hektar-Betrieb bewirtschaftet, dessen Eigentümer sein muss, ist, gelinde gesagt, sehr weit hergeholt.

Was die Preise und realen Finanzierungsmöglichkeiten angeht, haben mir viele ernst zu nehmende Banken Angebote über 10 000 bis 12 000 Euro vorgelegt, und zwar die 12 000 Euro schon widerstrebend. Wenn ich heute 25 000 Euro für den Erwerb des Eigentums zahlen soll, dann müsste ich die fehlenden 13 000 Euro in der Portokasse haben. Das ist aber nicht der Fall. Von daher sind die angestrebten Verkaufsmodelle für Landwirtschaftsbetriebe nicht realisierbar; gegebenenfalls kämen andere, die anlegen wollen, zum Zuge. Um diese geht es aber

nicht. Es geht schließlich um Alteigentümer, die zu ihrem Eigentumsrecht kommen soll.

Nach meinem Rechtsverständnis ist ein Aufeinanderzugehen von Alteigentümern und Nutzern sehr gut vorstellbar. Dann ist eine breitere Streuung als derzeit möglich.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE): Vielen Dank an die Experten für die interessante Debatte. Der 1994 ausgehandelte Kompromiss war für alle Seiten sehr schwer. Es wurden große Schritte aufeinander zugegangen. Deswegen kann ich nur bedauern, dass heute die Grundfrage, die dem Kompromiss zugrunde lag, nämlich die Anerkennung der Bodenreform, wieder neu gestellt wird. Ich glaube, dass sich damit die Frage des Rechtsfriedens völlig neu stellen würde. Es kann sicherlich jeder Veröffentlichungen vorlegen, die die eine oder die andere Position belegen. Aber wir bewegen uns auf der Grundlage des Kompromisses von 1994, der aus meiner Sicht eindeutig ist.

Ich wundere mich etwas darüber, dass es fast als selbstverständlich angesehen wird, dass es spekulative Bodenpreise gibt und die BVVG die Flächen im Auftrag des Bundes so verkauft, wie es der Fall ist. Ohne den Effekt der Bodenspekulation würden wir diese Anhörung möglicherweise nicht durchführen, oder wir würden uns dabei mit einem anderen Problem befassen.

Ich bitte Herrn Jaeger, darzustellen, welche Auswirkungen sich für die wirtschaftenden Betriebe ergeben; denn wir reden über mögliche Wiedergutmachungseffekte für die nicht wirtschaftenden Eigentümer, aber auch über spekulative Käufe, die eine Rolle spielen könnten, weil der Personenkreis der Anspruchsberechtigten geöffnet wird. Es geht nicht nur um einen Ausgleich für Behördenhandeln für diejenigen, die schon Antragsteller waren, sondern der Personenkreis wird auch für Erben bzw. für diejenigen geöffnet, die noch keinen Antrag gestellt haben. Insofern ist die Frage der Spekulationskäufe aus meiner Sicht sehr wichtig.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Born und betrifft die Bündelung des Flächenerwerbs. Wie sehen Sie das im Kontext dessen, was hier beraten wird? Ergeben sich daraus nicht doch Auswirkungen auf agrarstrukturelle Belange?

Sachverständiger Wolfgang Jaeger: Ich meine, dass man Spekulationsbestrebungen,

von wem auch immer, beim Ankauf der Flächen seitens des Gesetzgebers durch Mehrerlösabführungsklauseln ausbremsen kann, die uns alle bei bestehenden Verträgen mehr oder weniger treffen. Wenn dann ein Alteigentümer mit seinem Anspruch auf Flächen über zehn Jahre lang zu den etwas ungünstigeren Bedingungen teilhaben kann und sein Eigentum zurückbekommt und auch der Nutzer partizipiert, dann ist es für mich das hehre Ziel, dass wir versuchen, auf diesem Weg den Rechtsfrieden herzustellen.

Was die Frage nach möglichen strukturellen Auswirkungen angeht, habe ich bereits ausgeführt, dass rund 80 Prozent der Flächen nicht Eigentum des Bundes oder eines Landes sind. Es ist aber sehr wohl so, dass es in bestimmten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns - auch in der Uckermark - große Anteile von BVVG-Eigentum gibt. Dort könnte das eventuell eine Rolle spielen. Ich würde aber keine Cluster-Bildung empfehlen; denn wenn ein Alteigentümer Grund und Boden in der Größenordnung erwerben will, die ihm nach dem Leistungsgesetz zusteht, dann sind das aus meiner Sicht Größenordnungen, die die Struktur nicht erheblich beeinflussen können.

Sachverständiger Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Frau Tackmann, bei dem Flächenerwerbsprogramm bleibt die Spekulation außen vor. Völlig egal, wer kauft: Er muss - wir haben bereits über die Bindungsfristen gesprochen - Flächen halten. Ein Spekulant neigt aber eher dazu, etwas, das er erwirbt, gleich wieder abzugeben. Darum geht es in diesem Zusammenhang nicht.

Ein weiterer Punkt ist: Ich habe darauf hingewiesen, dass sich die Bodenpreise bewegen. Ich habe auch beschrieben, wie sich die BVVG dazu verhält. Zwischen Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern weisen die Bodenpreise große Differenzen aus. Ich kann nur jedem, der in den neuen Ländern in der Landwirtschaft tätig ist, empfehlen, sich die Bodenpreise anzusehen. Die Bodenpreise sind in Bewegung. Das war absehbar; das habe ich auch immer wieder gesagt. Dies ist zunächst einmal von Vorteil für die landwirtschaftlichen Betriebe. Unter der Voraussetzung, dass sie tatsächlich die Möglichkeit haben, Boden zu bekommen, gewinnen sie an Stabilität.

Was Ihre Frage zur Bündelung angeht, kann ich mich nur wiederholen: Wenn man ein Änderungsgesetz verfasst, das einen Ausgleich zwischen dem Anliegen der Alteigentümer und dem der wirtschaftenden Betriebe bewirken soll, dann wäre es klug, den Erwerb dieser Flächen mit einem langfristigen Pachtvertrag zu verbinden. Damit wäre das Thema Bündelung von sehr geringer Bedeutung.

Was die Zahlen angeht, hat Mecklenburg-Vorpommern den größten Anteil der in Rede stehenden Flächen. Gemessen an der gesamten vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche sind die Werte überschaubar. Es ist kein flächendeckendes, sondern ein regionales Problem. Herr Jaeger hat eben die Uckermark erwähnt. Es gibt einige Regionen, in denen das Problem verstärkt auftritt. Insofern muss man sehr genau darauf achten, wie die BVVG mit solchen Themen umgeht. Dabei war sie, vorsichtig ausgedrückt, in den letzten Jahren sehr ungeschickt. An dieser Stelle kann man, glaube ich, einiges tun, um die Emotionen aus der Diskussion herauszunehmen.

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte meine Fragen an Herrn Dr. Purps. Es war viel von den Verzugszinsen von 75 Prozent die Rede, und es ist deutlich geworden, dass sie nicht gerechtfertigt sind. Der Gesetzentwurf enthält eine weitere Regelung, die schon erwähnt worden ist, nämlich dass Alteigentümer, die als langfristige Pächter Grund und Boden erworben haben, vom Alteigentümergewerb ausgeschlossen sind. Wie bewerten Sie das, Herr Dr. Purps?

Meine zweite Frage betrifft die agrarstrukturellen Belange, die immer wieder angesprochen werden. Angesichts der Tatsache, dass in Ostdeutschland zwischen 60 und 70 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Betriebe entfallen, die größer als 500 Hektar sind - im Vergleich dazu sind es im westdeutschen Schleswig-Holstein zwischen 6 und 7 Prozent, also nur ein Zehntel -, und sich dieses Land zunehmend in der Hand außerlandwirtschaftlicher Eigentümer konzentriert, frage ich mich, welche Ursachen das hat. Ich würde gerne wissen, welchen Einfluss das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz nach Ihrer Einschätzung auf die Agrarstruktur haben könnte.

Sachverständiger Dr. Thorsten Purps (Streitbürger Speckmann Rechtsanwälte): Frau Abgeordnete Behm, auch hier möchte ich meiner Linie treu bleiben und zunächst auf die zweite Frage eingehen. An sich ergibt sich schon aus den Stellungnahmen der übrigen Sachverständigen, dass das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz wohl keine nachhaltigen Auswirkungen auf eine neue agrarstrukturelle Linie haben wird.

Ich möchte gerne die Ausführungen von Herrn Minister Backhaus aufgreifen. Von den begünstigten Erwerben wurden meines Wissens in der Vergangenheit bereits insgesamt circa 400 000 bis 500 000 Hektar an eine LPG-Nachfolgeorganisation veräußert. Insofern sind die strukturellen Leitlinien längst definiert und gesetzt worden. Die jetzt noch für den begünstigten Erwerb zur Verfügung stehenden 130 000 Hektar - Herr Backhaus hatte anfangs befürchtet, dass sie möglicherweise in Gänze an die Alteigentümer gehen; er hat innerhalb einer Dreiviertelstunde die von ihm selbst geschätzten 130 000 Hektar auf 50 000 bis 60 000 Hektar heruntergerechnet - sind, wie auch Herr Dr. Born angedeutet hat, in der Tat überschaubar. Das wird sicherlich keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur haben. Es wird vielleicht eher die Tendenz fördern, kleinere Einheiten zu bilden.

Ich weiß, dass die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg - nur für dieses kann ich sprechen - im Schnitt deutlich über 30 Hektar liegt. Hier wäre es in der Tat denkbar, dass das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz vielleicht ein Zeichen setzt und kleineren Strukturen Vorschub leistet. Aber ich meine, dass es insgesamt keine nachhaltigen Auswirkungen haben wird.

Zu Ihrer ersten Frage nach den Alteigentümern, die bereits berücksichtigt wurden, bzw. nach denjenigen, die - stichtagsbezogen - als Neubegünstigte keine Berücksichtigung finden: Ich verstehe den Gesetzestext so, dass diejenigen Alteigentümer, die vor dem Stichtag von der BVVG nicht begünstigt wurden, also ganz normal Flächen im Ausschreibungsverfahren erworben haben, als vorherige Pächter ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen. Wenn das Gesetz so zu verstehen ist, sehe ich in der Tat ein Problem mit Blick auf Art. 3 des Grundgesetzes. Ich meine, dass in diesen Fällen zu überprüfen

wäre, ob nicht auch diese Gruppe einzu-beziehen wäre. Ich jedenfalls halte diese Ungleichbehandlung für nicht sachgemäß.

Abzuschätzen, welche Auswirkungen das auf den Bedarf hat, überlasse ich gerne dem spitzen Stift der Statistiker. Das kann ich auf Anhieb nicht beurteilen. Aber ich halte es zumindest für problematisch, dass diese Gruppe außen vor gelassen wird. Mir selber ist aus der Praxis bekannt, dass in den meisten Fällen die Alteigentümer - es sind nicht viele - in das Programm einbezogen wurden, die bereits vor dem Stichtag Flächen begünstigt erworben haben. Ich muss offen gestehen, dass sich mein Mitleid - um es überspitzt zu formulieren - mit dieser Gruppe in Grenzen hält. Diese Gruppe ist schon nach den damals geltenden Bewertungsansätzen - die regionalen Wertansätze sind hinlänglich bekannt - teilweise begünstigt worden. Vor diesem Hintergrund sehe ich zumindest auf Anhieb keine tiefgreifenden Bedenken, diese Alteigentümer, soweit sie schon begünstigt wurden, im Gesetzesvorhaben außen vor zu lassen.

Vorsitzende Petra Merkel: Wir fangen mit der dritten Runde an.

Eckhardt Rehberg (CDU/CSU): Zwei Vorbemerkungen, Herr Purps, damit keine falschen Zahlen durch die Gegend geistern. Erste Vorbemerkung: Die BVVG hat bis zum 31. Dezember 2009 rund 370 000 Hektar begünstigt verkauft. Davon gingen rund 150 000 Hektar an juristische Personen und der Rest an Wieder- und Neueinrichter. Davon gingen wiederum 5 Prozent an begünstigte, nicht selbst wirtschaftende Alteigentümer. Ich sage das, damit die Relationen klar werden.

Zweite Vorbemerkung: Frau Tackmann, ja, es soll hier materiell das wiederhergestellt werden, was 1994 im Rahmen eines Kompromisses, der schwierig zu finden war, festgelegt wurde. Das EALG sieht ausdrücklich einen Flächenbezug vor. Danach können landwirtschaftliche Flächen nur bis zur Höhe der halben Ausgleichsleistung, höchstens aber bis zu 300 000 Ertragsmesszahlen erworben werden. Dies ist 1999 durch das Produkt aus Ertragsmesszahl und steigenden Bodenpreise infrage gestellt worden.

Meine Frage geht zuerst an Sie, Herr Dr. Backhaus. Für mich ist es ein Armutszeugnis, wenn das Finanzministerium des

Landes Mecklenburg-Vorpommern - ich nehme an, dass es bei den anderen Finanzministerien der neuen Bundesländer genauso aussieht - noch nicht einmal heute konkret beziffern kann, wie viele Anträge auf Ausgleichsmessbescheide betreffend Grund und Boden vorliegen. Welche objektiven Gründe sehen Sie dafür, dass in den letzten 15 Jahren so gut wie keine Messbescheide abgearbeitet worden sind? Was wollen Sie unternehmen? Aus meiner Sicht gibt es seit 1994 mit dem EALG und der Flächenerwerbsverordnung den gesetzlichen Auftrag, die Ausgleichsmessbescheide abzuarbeiten. Das wird durch die nun anstehende Novellierung des Flächenerwerbsänderungsgesetzes noch einmal untermauert. Was soll zukünftig unternommen werden?

Herr Wendenburg, worin sehen Sie deziert die Gründe dafür, dass bis heute anscheinend in keinem der neuen Bundesländer die Ausgleichsmessbescheide abgearbeitet worden sind?

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Es wäre natürlich traurig, wenn ich die Zahlen nicht wüsste, Herr Rehberg. Wie es sich gehört, habe ich versucht, Kontakte zu knüpfen. Das ist manchmal schwierig. Für Mecklenburg-Vorpommern lagen insgesamt 31 672 Anträge vor. Insgesamt sind 82 904 Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche bearbeitet worden. Das heißt, die Ansprüche, für die wir in den Ländern zuständig sind, sind zu 98 Prozent abgearbeitet. Das Problem, das wir haben, ist ein anderes. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP bringen einen Gesetzentwurf ein und gehen davon aus - Herr Schwanitz hat das bereits angedeutet; das hätte ich gerne geklärt -, dass Mittel in Höhe von 370 Millionen Euro bereitgestellt werden müssen.

(Eckhardt Rehberg (CDU/CSU):
Das war nicht meine Frage, Herr
Dr. Backhaus! Ich habe danach
gefragt, welche objektive Gründe es
dafür gibt, dass in den letzten
15 Jahren 2 Prozent nicht
bearbeitet worden sind!)

- Sie sind doch lange genug im Geschäft, um zu wissen, dass es hier nicht allein um landwirtschaftliche Fragen geht. Es sind Klagen anhängig.

Ich habe mich an das Bundesfinanzministerium bzw. an die Fraktionen, die den

vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht haben, mit der Bitte gewandt, einmal ihre Sicht der Dinge darzulegen, auch was die Fallzahlen betrifft. Obwohl ich keine Antwort erhalten habe, erklären Sie schon, dass wohl 370 Millionen Euro in Anspruch genommen werden. Herr Purps, es ist bestätigt, dass bislang 11 000 Anträge nicht bearbeitet wurden. Wenn Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, bei einem heutigen Kaufpreis von 8 200 Euro pro Hektar - Tendenz steigend - das Jahr 2004 als Stichtag und den Kaufpreis auf 2 665 Euro pro Hektar festlegen, dann ist vollkommen klar, dass jeder, der einigermaßen rechnen kann, sagt: Selbstverständlich greife ich da zu. - Wenn dann noch die Gruppe derjenigen, die erwerben dürfen, um den vierten Grad erweitert wird, ist es logisch, was dann passiert.

Ich darf an die sonstigen Themen erinnern, die damit zusammenhängen, zum Beispiel an die vor Ort wirtschaftenden Betriebe, die Anträge auf Erwerb außerhalb einer Ausschreibung gestellt haben, oder an die Seenprivatisierung. Sie gehen von 370 Millionen Euro plus x aus. Andere Experten gehen bei ihren Berechnungen von 1 Milliarde Euro oder mehr aus. Wir streiten uns in den Ländern zudem um die Übergabe im Rahmen des Nationalen Naturerbes oder um die Übertragung von Seen.

Das Gesetz ist Ausdruck von Klientelpolitik. Das tragen wir nicht mit.

Sachverständiger Albrecht Wendenburg (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e. V.): Herr Abgeordneter Rehberg, Ihre Frage kann ich beantworten: Der Grund besteht ausschließlich darin, dass die neuen Bundesländer die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen nicht mit dem Personal ausgestattet haben bzw. ausstatten konnten, welches erforderlich gewesen wäre, um die Anträge, die binnen einer Ausschlussfrist bis zum Mai 1995 eingereicht werden mussten, zeitgerecht abzuarbeiten. Ich erinnere mich an eine Sitzung des Beirats der BVVG - dieser Beirat ist vor fünf Jahren abgeschafft worden -, in der Staatssekretär Schulz auf die Frage, warum keine Stellen zur Verfügung gestellt werden, wörtlich erklärt hat: Das Land Brandenburg hat andere Sorgen, als den Alteigentümern zu Geld zu verhelfen.

Mir wird von den Ämtern oft gesagt: Auch wenn der Thüringer Verfassungsgerichtshof

bereits im Jahr 2000 die überlange Dauer der Verfahren vor den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen für verfassungswidrig erklärt hat, gibt uns noch niemand Geld für Stellen. - Die Systematik besteht nun darin, dass die neuen Bundesländer die Stellen bezahlen sollen, während der Bund die Zinslast trägt. Das heißt, der Bund hat eigentlich ein Interesse daran, dass die Anträge zeitgerecht abgearbeitet werden, kann aber selber keine Stellen schaffen. Da beißt sich die Katze in den Schwanz. Die Zahlen der nicht abgearbeiteten Anträge, die hier genannt wurden, stimmen nicht. Im Land Brandenburg zum Beispiel wird mir, wenn ich als Anwalt darauf dringe, für ältere Herrschaften den Bescheid zu erlassen, gesagt: Der Antrag - dieser musste 1995 gestellt werden - wird voraussichtlich erst Ende des Jahres 2011 bearbeitet werden können. - Es gibt einen Prioritätenkatalog. Danach werden Anträge von alten und kranken Herrschaften, die in die erste Kategorie fallen, vorgezogen; Anträge von Jüngeren werden hintangestellt.

Man kann als qualifizierter Anwalt den Ämtern auf diesem Gebiet auf die Sprünge helfen. Ich habe Großeigentümern, die einst Besitz in drei Bundesländern hatten, bei allen drei Landesämtern zu ihren Bescheiden verholfen, indem ich die Arbeit der Landesämter gemacht habe. Ich habe den Ämtern das so auf den Tisch gelegt, dass sie das nur noch abhaken mussten. Aber wer von den Betroffenen kann das schon?

Vor diesem Hintergrund möchte ich noch etwas zu den 11 000 unbearbeiteten Anträgen sagen. Es sind mehr Anträge mit größeren Ansprüchen abgearbeitet als Anträge mit kleinen Ansprüchen. Bei den unbearbeiteten 11 000 Anträgen geht es nicht um so viele Hektar, wie hier genannt wurden. Zum Teil geht es um Berechtigte mit geringfügigen Ansprüchen bzw. um durch Zeitablauf entstandene Erbengemeinschaften. Der Zeitablauf ist nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Es ist die hehre Pflicht und hohe Ehre des Rechtsstaates, die Betroffenen wegen der überlangen Verfahrensdauer wieder in den Stand zu versetzen, in dem sie wären, wenn das Ganze zeitgerecht abgearbeitet worden wäre. Nichts anderes tut das Flächenerwerbsänderungsgesetz. Es reicht zwar nach meinen Vorstellungen noch lange nicht

aus; aber wir wissen, dass Kompromisse geschlossen werden müssen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf verabschiedet würde, und zwar ohne Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen; denn das ist ungerechtfertigt und willkürlich.

Waltraud Wolff (Wolmirstedt) (SPD): Bevor ich Herrn Dr. Backhaus zwei Fragen stelle, möchte ich eine Vorbemerkung machen, um mit der Mär Schluss zu machen, dass diese Gesetzesnovelle nicht in Windeseile kommt. Das steht bereits im Koalitionsvertrag. Der Gesetzentwurf wurde ohne Debatte drei Tage, nachdem wir den 20. Jahrestag der Deutschen Einheit im Plenarsaal des Bundestages gefeiert hatten, eingebracht. Wenn die Oppositionsfraktionen im Haushaltsausschuss nicht eine Anhörung beantragt hätten, wäre dieser Gesetzentwurf bereits im November in zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden. - So viel zur Historie dieser Novelle.

Nun zu meinen beiden Fragen, Herr Dr. Backhaus. Es war schon viel von den nicht selbst wirtschaftenden Alteigentümern und der Gruppe der langjährigen Pächter die Rede. Wenn entsprechend den Privatisierungsgrundsätzen von Bund und Ländern die langfristigen Pächter unter bestimmten Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung zum Marktwert kaufen können, dann stellen sich folgende Fragen: Erstens. Wie groß ist - Sie haben schon eine Zahl genannt - die reservierte Fläche? Zweitens. Welcher Bedarf besteht noch, und kommen die langfristigen Pächter im Rahmen der neuen Gesetzesnovelle überhaupt zum Zuge? Es ist nicht so, wie Herr Wendenburg mehrfach gesagt hat, nämlich, dass wir die Situation von 1994 wiederherstellen wollen. Der Kreis der Berechtigten wird bis ins vierte Glied erweitert. Das ist eine ganz andere Situation. Deshalb meine Frage: Ist durch diesen Gesetzentwurf, der die Alteigentümer begünstigt, nun der Flächenerwerb der langfristigen Pächter gefährdet?

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Ich will Folgendes unterstreichen: Wir müssen in den Regionen dafür sorgen, dass Einkommen erzielt werden kann. Zum Hintergrund: Es wurde immer wieder die Frage gestellt - auch das schwingt hier mit -, warum wir nicht mehr Arbeitsplätze geschaffen haben. Es wird

argumentiert, wir hätten mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen gewährleisten müssen. Alle diejenigen, die darüber reden, müssen eines wissen: Ein Kardinalproblem der deutschen Einheit ist gewesen, dass wir in Sachen Quoten, Lieferrechte und Plafonds - angefangen von der Milchquote bis hin zur Mutterschaftprämie - im Vergleich zu den alten Bundesländern ausgesprochen schlecht behandelt worden sind. Ich nenne als Beispiel die Milchquote von 2 400 Kilogramm pro Hektar in Schleswig-Holstein und Niedersachsen im Vergleich zu etwas über 1 000 Kilogramm pro Hektar in Mecklenburg-Vorpommern.

Ich kann schwer ertragen, wenn uns gesagt wird, rote oder schwarze Bonzen hätten die Großbetriebe oder LPG-Nachfolgebetriebe übernommen und führten jetzt dort ihr Dasein. Man muss bei der Diskussion aufpassen. Wir haben in der letzten Volkskammer einen Grundsatz geprägt, gegen den angekämpft worden ist. Wer sich sein Erinnerungsvermögen bewahrt hat, der weiß, welche Diskussionen wir über das Landwirtschaftsanpassungsgesetz hatten. Das habe ich selber gemacht. Wir wollten im Zuge der deutschen Einheit eine Gleichberechtigung der unterschiedlichen Betriebsformen, die Entwicklung eines breit gestreuten Eigentums ermöglichen und den Menschen, die im Osten groß geworden sind und die sich durch die Bodenreform nicht weiterentwickeln konnten, die Möglichkeit geben, wieder anzufangen. Das ist gelungen. Das einte uns immer.

Jetzt, nach 20 Jahren deutscher Einheit, behaupten Leute, es gebe ein Problem. Das ist Ihnen hier doch allen bewusst. Herr Fromme hat mit dem damaligen Ministerpräsidenten von Niedersachsen, Herrn Wulff, im Rahmen der Koalitionsverhandlungen dieses Thema sehr stark in den Vordergrund gestellt. Nicht umsonst steht das heute im Koalitionsvertrag. Der muss jetzt abgearbeitet werden. Es wird draußen im Lande die Diskussion geführt, ob das gerecht ist. Schauen Sie sich die Zahlen an. Das Bundesfinanzministerium hat von 11 000 Fällen gesprochen. Darauf beruhte meine Rechnung. Wenn man von 30 Hektar im Durchschnitt ausgeht - das geht aus der Stellungnahme hervor -, kommt man auf 330 000 Hektar. Dann stellt sich die Frage, was noch übrig bleibt. Wir gehen davon aus, dass bei uns im Lande für die Pächter, die

die Anträge für den Erwerb gestellt haben, für die Direktvergabe ohne Ausschreibung um die 60 000 Hektar benötigt werden, um die Betriebsstrukturen, egal wie man zu diesen steht, zu stabilisieren, um die Betriebskonzepte auf der Basis der heutigen Bewirtschaftung umzusetzen und um für die Zukunft Planungssicherheit für Investitionen zu haben. Es stellt sich die Frage, ob unsere Zahlen oder die der Bundesregierung stimmen. In dieser Frage gehen die Meinungen auseinander.

Weiterhin ist die Frage aufgeworfen worden, wie diese Diskrepanz abgebaut werden kann. Ich glaube nicht, dass man nicht selbst wirtschaftende Landwirte in die Lage versetzen sollte, in diesen Bodenmarkt, der sich in ganz starken Turbulenzen befindet, einzugreifen. Wenn Sie den Kreis der Berechtigten erweitern, dann stellen Sie eine wichtige grundsätzliche Vereinbarung infrage, die wir in der Vergangenheit hatten. Der Kreis wird deutlich erweitert. Damit wird die Zahl derjenigen, die Ansprüche erwirken werden, deutlich höher, und die Attraktivität für ein solches Programm wird immens erhöht. Wenn mir jemand erzählt, dass es nicht zu gewissen Veränderungen in der Agrarstruktur führt, wenn man 60 000 Hektar von 133 000 Hektar, die im Besitz der BVVG sind, abzieht, und dass man wettbewerbsfähige Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern mit Betrieben von einer Größe von 30 Hektar aufbauen soll, dann frage ich mich, wo wir heute in der Bundesrepublik Deutschland leben. Will man so etwas auf den Weg bringen?

Anfang der 90er-Jahre sind manche wie Wanderprediger über das Land gefahren und haben, oft in süddeutscher Mundart, erklärt, mit einem Milchviehbetrieb von 75 Hektar könne man sich eine paradiesische Zukunft aufbauen. Fünf Jahre später war das alles nicht mehr wahr. Ich kann nur darum bitten, sehr genau unter fiskalischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten abzuwägen, ob man ein solches Gesetz auf den Weg bringen will. Aus meiner Sicht ist das, was hier auf den Tisch gelegt worden ist, nicht das, was in einem Gesetz stehen sollte, das auf dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushalt Klarheit basiert. Man sollte insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf den Bund betrachten, die ich nicht bewerten kann; denn uns liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Hinter den Kulissen werden bis

zu 1 Milliarde Euro genannt, die die Mindereinnahmen des Bundes betragen könnten. Das ist schon eine spannende Aussage.

Hans-Michael Goldmann (FDP): Herr Backhaus, ich bin ein Oberwessi und wohne 6 Kilometer von der niederländischen Grenze entfernt. Ich habe mich bei dieser Frage immer sehr um Objektivität bemüht. Ich wollte einfach etwas dazulernen. Hier wird kein Streit vom Zaun gebrochen, und es wird keine Attacke gegen irgendjemanden geritten, weder in unserem Land noch in Ihrem Land. Ich bin betroffen, wenn ich höre, dass Sie und Parteifreunde von Ihnen das, was wir hier auf den Weg bringen, in der Presse als Riesensauerei bezeichnen. Sie werden in *AGRA-EUROPE* mit den Worten zitiert, es handle sich beim Flächenerwerb um eine einseitige Besserstellung einer einzelnen Gruppe und um Klientelpolitik. Dazu muss ich sagen: Meine Schwägerin kommt aus Rostock und ist froh darüber, dass sie durch Heirat meines Bruders in einen Rechtsstaat wechseln durfte. Wir haben 1994 den Alteigentümern etwas versprochen. Gerade Ihr Land hat sich an der Umsetzung dieses Versprechens nicht besonders aktiv beteiligt. Das muss heute bereinigt werden. Dazu können Sie aktiv beitragen.

Sie beschwerten sich darüber, dass die Grundstückspreise in den neuen Ländern steigen. Sie nennen eine Zahl, die fern jeglicher Realität ist. Es hat dazu eine Anfrage im Ausschuss gegeben. Die Antwort vom 10. November 2010 lautete, dass die Preise bei 5 943 Euro pro Hektar liegen; in den westlichen Bundesländern liegt der Preis bei 17 960 Euro pro Hektar. Das ist die Auskunft, die uns die Bundesregierung gegeben hat. Sie aber erwecken hier den Eindruck, dass eine Situation entstanden sei, die eine Umsetzung dessen, was wir im Gesetz festgeschrieben haben, nicht zulasse. Sie haben seit der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich. Welche Schritte haben Sie denn in der letzten Zeit unternommen, um möglicherweise mit dem Grundstückverkehrsgesetz oder dem Landpachtverkehrsgesetz das abzuwehren, was Ihrer Meinung nach auf Sie zukommen könnte?

Ich habe noch eine Frage an Herrn Wendenburg bezüglich der Alteigentümer. Übrigens: Natürlich haben wir es mit einer späteren Generation zu tun, aber die landwirt-

schaftliche Fläche bleibt dieselbe. Diese vermehrt sich deshalb nicht.

Es hat schon früher Alteigentümer gegeben, die in den Genuss ihres Rechts gekommen sind. Wenn diese in die Dörfer gekommen sind, ist dann Unfrieden ausgebrochen, oder kann man eher sagen, dass diese sich mit den Betroffenen vor Ort vernünftig geeinigt haben?

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Wenn es der Sache dient, dann ist Streit durchaus akzeptabel. Ich möchte eines deutlich machen: Wir haben immer gesagt, dass wir Menschen, egal ob sie Alteigentümer sind oder ob es sich um eine juristische Person handelt, dann, wenn sie in die landwirtschaftliche Produktion hineinpassen und damit beginnen, den roten Teppich ausrollen.

(Hans-Michael Goldmann (FDP):
Danach habe ich nicht gefragt!)

- Das wollen Sie nicht hören. - Fakt ist: Es sind sehr viele Anfang der 90er-Jahre ins Land gekommen, haben sich integriert und eingebracht. Ich lasse mich diesbezüglich von Ihnen nicht in eine bestimmte Ecke stellen. Wir haben das immer unterstützt. Auch mit dem Bauernverband bestand in dieser Frage immer ein großes Einvernehmen.

Der andere Punkt - Sie haben die Gesetze angesprochen - ist selbstverständlich in unserem Land geregelt. Ich kann Ihnen das gerne zukommen lassen. Selbstverständlich prüfen wir, ob wir im Falle der nicht selbst wirtschaftenden Landwirte von unserem Vorkaufsrecht Gebrauch machen können. Wir tun das. Schauen Sie doch einmal nach - Sie sind letzten Endes gegenüber der BVVG verpflichtet, solche Dinge zu prüfen -, welche Preissteigerungen in der Vergangenheit bis heute aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen, in denen das Höchstgebot gefordert wurde, stattgefunden haben und wie oft an nicht selbst wirtschaftende Landwirte verkauft worden ist. Darauf haben wir keinen Einfluss. Wenn wir unseren Einfluss ausüben können, tun wir es. Wir erwerben mit einer funktionierenden Landgesellschaft im Vorkaufsrechtsverfahren sehr wohl landwirtschaftliche Flächen.

Was die Bodenpreise betrifft, so gehen wir von einem Markt aus. Denken Sie an die Preissteigerungen, die weitere Entwicklung und die Infrastrukturmaßnahmen, die wir vor uns haben.

Die Länder haben jetzt - Vergleichbares erleben ja auch Sie immer wieder, wenn eine Autobahn, eine Bundesstraße oder Ähnliches gebaut werden soll - erhebliche Probleme, Flächen, die von der BVVG verkauft wurden, wieder für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung zu bekommen; denn: Wie soll man einem Landwirt, der für 8 000 Euro pro Hektar Flächen gekauft hat - die Zahlen, die ich genannt habe, stimmen: 8 200 Euro ist der aktuelle durchschnittliche Verkaufspreis der BVVG für landwirtschaftliche Flächen in Mecklenburg-Vorpommern -, erklären, dass er laut Gutachten für diese Fläche, auf der eine öffentliche Maßnahme durchgeführt werden soll, nur 4 000 Euro bekommen soll?

Ein starker Staat, für den ich eintrete, sollte also über einen Teil des Grund- und Bodenvermögens verfügen, um zum einen Agrarstrukturpolitik machen zu können, indem er jungen Menschen oder auch entwicklungsfähigen Betrieben Flächen zur Verfügung stellt, und um zum anderen gezielt dafür sorgen zu können, dass eine breite Eigentumsstreuung erhalten bleibt. Das ist besser als eine einseitige Bevorteilung. Unser Problem ist doch, dass eine einseitige Klientelpolitik für nicht selbst wirtschaftende Betriebe gemacht wird. Das lehne ich ab.

Sachverständiger Albrecht Wendenburg (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e. V.): Zunächst möchte ich Herrn Abgeordneten Fricke eine ergänzende Antwort geben: Der Kompromiss zwischen Rückgabe und Pacht steht in § 3 Abs. 6 Ausgleichsgesetz. Da wird das geregelt, was ich vorhin gesagt habe.

Dann sagte Frau Abgeordnete Wolff, meine Ausführungen, dass der Zustand von 1994 hergestellt würde, seien nicht richtig, weil es ja inzwischen viel mehr Berechtigte gebe. Das ist nicht richtig. Es gibt immer nur eine Berechtigung, auch wenn sie sich nachher auf zwölf Erben aufteilt. Der Umfang der Berechtigungen bleibt immer gleich, weil keine neuen Berechtigungen geschaffen werden.

Schließlich ist auch eine EU-beihilferechtliche Komponente zu betrachten. Nach dem EU-Beschluss von 1999 ist völlig klar, dass es keine beihilferechtlichen Bedenken gibt, wenn Alteigentümer bis zur Höhe des Wertes, der ihnen einmal entzogen worden war, begünstigt werden. Andere dagegen dürfen nur im Umfang des Verkehrswertes minus

35 Prozent Beihilfeintensität begünstigt werden. Die Alteigentümer hat man ohne Grund seit 2000 genauso schlecht gestellt, weil man einen Gleichklang wollte. Seit dem 1. Januar 2010 ist die Begünstigung anderer als Alteigentümer EU-rechtlich verboten. Daraus hat das Erste Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 3. Juli 2009 bereits die Konsequenz gezogen. Das heißt, es gibt EU-beihilferechtliche und gesetzliche Vorgaben, Alteigentümer beim Flächenerwerb aus Gründen der Wiedergutmachung besserzustellen. Solange die Wiedergutmachungsansprüche nach § 3 Art. 5 Ausgleichsleistungsgesetz nicht abgearbeitet sind, und zwar nach dem Maßstab von 1994, besteht Nachholbedarf, aber kein Grund, in irgendeiner Weise von Bevorzugung oder Klientelpolitik zu sprechen. Es ist einfach unwürdig, den Wiedergutmachungsanspruch der Betroffenen auf diese Weise zu kontern.

Nun zur Frage von Herrn Abgeordneten Goldmann zum Frieden auf den Dörfern: Ich selbst habe Land gekauft, bin alle zwei Wochen vor Ort und kenne die Verhältnisse auf den Dörfern. Ich vertrete viele Menschen aus den neuen Ländern, die Erfahrungen mit Alteigentümern gemacht haben. Meine Erfahrung und auch die Erfahrung meines Verbandes ist die, dass frühere Eigentümer, die sich wieder in ihrer alten Heimat engagieren, zu deren Wohle gewirkt und mit den Menschen vor Ort zum Aufschwung beigetragen haben. Es gibt böse Beispiele; das ist klar. Diese gibt es überall. Nicht alle Menschen sind gut. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle haben aber Alteigentümer oft gegen jede wirtschaftliche Vernunft aus Anhänglichkeit und aus Pflichtgefühl Engagement gezeigt, kulturelle Werte geschaffen, Gebäude wiedererrichtet, die in Gemeinden, wo es dieses Engagement nicht gab, verfallen. Von daher hat es im Grunde genommen dem Aufschwung Ost geschadet, dass man das Engagement der Alteigentümer nicht früher in größerem Umfang genutzt hat. Das hat bereits ein Prognos-Gutachten im Jahr 1995 aufgrund bestimmter Erhebungen festgestellt; das haben wir dem Bundesverfassungsgericht und dem Gesetzgeber vorgelegt. Damals ist man den Empfehlungen jedoch nicht gefolgt. Ihre Frage jedenfalls kann man eindeutig in dieser Form, wie ich es getan habe, beantworten.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE): Ich glaube, wir haben guten Grund, all dieses insbesondere vor dem Hintergrund sehr sensibel zu betrachten, dass noch eine andere Gruppe mit diesem Fragenkomplex sehr eng verbunden ist, nämlich diejenigen, die ihr Bodenreformerbe durch deutsche Gesetzgebung verloren haben. Insofern ist es nicht ganz unwichtig, auch auf dieser Ebene Rechtsfrieden herzustellen. Eine einseitige Bevorzugung einer Gruppe ist also schon problematisch. Meine Unruhe ist allerdings im Zuge dieser Anhörung nicht kleiner geworden. Zumindest für mich ist nach wie vor offen, um welche Flächenansprüche und um wie viele Personen es geht. Ich hatte im November die Bundesregierung dazu befragt. Sie hat mir gesagt: Der Umfang des zusätzlichen Flächenbedarfs sowie die zu erwartenden Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt können nicht beziffert werden.

Angesichts des Umstands, wie fragil der Bodenmarkt ist und wie sehr die Betriebe dadurch belastet werden, dass Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden muss - Herr Backhaus hat das ja dargestellt -, lautet meine Frage an Herrn Backhaus und Herrn Jaeger: Wäre es nicht eine Variante, einen spekulationsdämpfenden Effekt bei der BVVG in der Form in Anschlag zu bringen, dass diese die Preisbildung bezogen auf den Ertragswert und nicht bezogen auf den Verkehrswert, der ja spekulativ zustande kommt, vollzieht?

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Wir versuchen, wie ich angedeutet habe, seit Jahren in Verhandlungen mit dem Bund zu einer anderen Art der Bodenpolitik zu kommen. Ich habe immer die Auffassung vertreten, im Übrigen schon in der letzten Volkskammer, dass alles daran gesetzt werden sollte, dass die entstehenden Länder bei der Vergabe ein Mitspracherecht bekommen. Dieser Auffassung bin ich nach wie vor.

Ich persönlich war auch immer der Auffassung, dass Privatisierung auf der ganzen Linie gerade bei Grund und Boden, der nun einmal nicht vermehrbar ist, kein Allheilmittel und für die ländlichen Räume auch nicht zukunftsträchtig ist.

Sehr wohl nehmen die Länder übrigens zur Kenntnis, auch wenn das bisher hier noch nicht zum Ausdruck gebracht wurde, dass außerlandwirtschaftliches Vermögen in

bedeutenden Größenordnungen zwar auch wegen der landwirtschaftlichen Urproduktion, die in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen wird, in Grund und Boden investiert wird; aber insbesondere vor dem Hintergrund, dass Boden nicht vermehrbar ist, ist hier sehr wohl auch eine Flucht in Werte zu konstatieren. Das wissen auch die Alteigentümer. Nicht umsonst versuchen sie, für ihre Klientel angesichts dieser spekulativen Entwicklungen entsprechende Lösungen zu finden. Warum muss der Bundesgesetzgeber jetzt aber für diese die Türen aufmachen? Man hört es ja schon allenthalben, dass auch andere kommen.

Bei allem Verständnis für das Interesse dieser Klientel kann ich mich genauso auf den Standpunkt stellen, der von Herrn Jaeger schon angedeutet worden ist, und sagen: Ein Landwirtschaftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern, der eine Wertschöpfungskette hat, ist mit seinem Wirtschaftsvermögen heute nicht in der Lage, einen Verkehrswert von 22 500 Euro pro Hektar aufzubringen, geschweige denn, diesen nur ansatzweise zu erwirtschaften. Das heißt, diese Beträge können nur über spekulative oder andere Maßnahmen dargestellt werden.

Wenn wir jetzt nicht aufpassen, wird es nicht wie bisher nur Veränderungen bei den Agrarstrukturen geben, sondern auch die Eigentumsstrukturen werden sich völlig verändern. Wohin das schon einmal geführt hat, wissen wir alle.

(Widerspruch bei Abgeordneten der
CDU/CSU und der FDP)

Ich sage ausdrücklich und in aller Klarheit: Wir wollen breit gestreutes Eigentum und nicht, dass der Boden in den Händen von ganz wenigen Leuten ist. Das ist auch der Garant für ein gutes Miteinander in den ländlichen Räumen. Deswegen kann ich nur noch einmal den Finanzausschuss darum bitten, sich das gerade auch vor dem Hintergrund der Zahlen sehr genau anzuschauen. Angesichts von vielleicht 370 Millionen Euro Mindereinnahmen nämlich nun den Ländern oder den Kommunen aufzubürden, gegebenenfalls die Gewässer kaufen zu müssen, kann jedenfalls nicht richtig sein. Vielmehr sollte man auch hier einen Kompromiss hinsichtlich der Seen und des Nationalen Naturerbes im Auge behalten. Die Diskussionen laufen ja. Wir werden das sehr genau weiterbegleiten.

Vorsitzende Petra Merkel: Jetzt muss ich cutten. Ihre Ausführungen betreffen nämlich nicht mehr die Frage.

Sachverständiger Wolfgang Jaeger: Ich könnte mir vorstellen, dass aus der Reihe der Politiker der eine oder andere einen klugen Vorschlag hat, wie man eine Dämpfung der Preise organisieren kann. Wir haben ja mit dem Problem der Unterschiede zwischen Ertragswerten, Verkehrswerten und Ausschreibungswerten zu kämpfen. Letztere liegen, wie auch ich leidvoll in meinem Bundesland erfahren musste, auf Höhen, die jenseits von Gut und Böse sind. Herr Dr. Backhaus hat sie ja mehrfach genannt. Ein hochgerechneter Hektarpreis von 13 000, 14 000 oder 17 000 Euro für 7 000 Quadratmeter mag in Einzelfällen begründbar und auch wirtschaftlich vernünftig sein. Wenn aber zur Stabilisierung eines betrieblichen Konzeptes und zur Sicherung von Investitionen größere Flächenanteile gekauft werden müssen, die vorher nicht zu günstigen Bedingungen zu erwerben waren, dann nützt angesichts der derzeitigen Preise für landwirtschaftlichen Grund und Boden in Deutschland alles, was preisdämpfend wirkt.

Für mich wäre das beste Modell der Weg über einen guten Verpächter. Die Landgesellschaft allerdings unterliegt - da muss ich meinem Minister widersprechen - den gleichen Zwängen wie die BVVG. Die Landgesellschaft wird, wenn die BVVG in der Ausschreibung einen Wert von 12 000 bis 14 000 Euro ansetzt, zu Recht gefragt, warum sie die Flächen für 8 000 oder 9 000 Euro anbietet; umgekehrt gilt das natürlich auch. Dass die Landgesellschaft eine dämpfende Rolle spielt, habe ich bislang noch nicht erfahren. Es geht leider auch in diesem Gesetzentwurf, in dem zwar ausdrücklich davon gesprochen wird, dass man Strukturen verfestigen und letztendlich den wirtschaftenden Betrieben auch mehr Sicherheit geben will, darum, kurzfristig fiskalisch das eine oder andere Loch zu stopfen. Ich glaube also, dass weder vom Bund noch vom Land Dämpfungseffekte in der nötigen Größenordnung ausgehen.

Ein Verkaufsstopp ist aus meiner Sicht übrigens auch nicht das beste Modell. Damit würden wir das Problem nur vor uns herschieben und es nicht lösen. Wir haben ja mehrere solche Verkaufsstoppphasen hinter uns.

Sinnvoll wäre es, wenn man von den Ausschreibungsprozessen, mit denen wir leidvolle Erfahrungen gemacht haben, wegkäme. Dabei bleibe ich, auch wenn ich mich schon 20 Jahre in der Marktwirtschaft üben durfte. Man kann nicht alles dem Markt überlassen. Wenn Bodenkäufe in normalen Zeitabläufen stattfinden, ist das sicher möglich. Aber wenn eine solche Menge an Flächen wie in unserem Bundesland, aber auch in anderen neuen Bundesländern auf den Markt drängt, dann kommt es zur Überhitzung und zu Verwerfungen, dann muss reguliert werden.

Selbst ein Landwirt, der kaufwillig ist, kann die derzeitigen Flächenwerte für Grund und Boden nicht erwirtschaften. Wenn ein Landwirt sich 1990 entschieden hat, mithilfe des Förderprogramms einen Wirtschaftsbetrieb mit 60 Kühen aufzubauen, sind für ihn weder 6 000, noch 8 000, geschweige denn 15 000 Euro pro Hektar erschwinglich. Die Landwirte im Land haben leidvoll erfahren müssen, dass hinter ihrem Rücken der Boden weggekauft wurde. Bislang ist es bei allen Überlegungen und auch bei Diskussionen in den Gremien immer nur um die fiskalische Wirkung gegangen. Das macht mich schon betroffen, weil das keine Lösung ist.

Ich bin ja hierher eingeladen worden, um mich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern. Ich bin angetreten mit der Maßgabe, dass ein Kompromiss so festgeschrieben werden muss, dass man sich auf ihn verlassen kann. Ich bitte, bei allen Überlegungen in diese Richtung zu verfahren. Ich sage das vor dem Hintergrund, dass unter Nr. 3 bei „A. Problem und Ziel“ im Zusammenhang mit den Erbfolgen steht:

Die geltende Regelung hat sich in Einzelfällen als nicht ausreichend erwiesen.

Es ist schon klar, dass sich der Einzelanspruch nicht vervielfältigt. Man muss aber auch einmal sehen, welche Erbfolgen allein biologisch möglich sind. Ich kann nur darum werben, diesen Kompromiss durchzustehen, auch angesichts der Preisbildung, die wir derzeit haben. Damit können wir erreichen, dass zum Schluss ein Ergebnis, das beide Seiten befriedigt, herbeigeführt wird.

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Veränderung der Eigentumsstrukturen beginnt ja, um an die Ausführungen von Herrn Backhaus anzuknüpfen, nicht

erst, sondern sie hat bereits begonnen. Die Konzentration des Bodenbesitzes in nur ganz wenigen Händen und zum großen Teil von außerlandwirtschaftlichen Eigentümern hat bereits stattgefunden. Die Aussage, dass das Zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz ein Einfallstor hierfür sei, möchte ich weit zurückweisen. Gerade weil die Alteigentümer summa summarum nur 30 Hektar erwerben können, die häufig verstreut liegen und nicht gleich wieder verkauft werden dürfen, kann nicht verhindert werden, dass es zu einer weiteren Konzentration kommt.

Die unterschiedlichen Parteien hier im Raum haben aber auch ganz unterschiedliche Vorstellungen von Landwirtschaft und Agrarstrukturen. Ich für meinen Teil sehe nicht unbedingt einen Vorteil bzw. Gewinn für die ländliche Entwicklung in Betrieben mit einer Größenordnung von mehreren tausend Hektar.

Nun zu meinen letzten beiden Fragen, die ich wiederum an Herrn Dr. Purps richten möchte: Sie haben vorhin gesagt, dass erst 2020 oder gar erst 2024 alle Anträge im Rahmen des Flächenerwerbsänderungsgesetzes abgearbeitet sein werden. Bis dahin dürfte es logischerweise, wenn wir einmal berücksichtigen, wie viel Boden zur Verfügung steht, gar keine Verkäufe mehr geben. Es müsste also ein Moratorium für den Bodenverkauf geben, vielleicht mit der Ausnahme, dass kleine Flächen unter ganz bestimmten, eng gefassten Bedingungen verkauft werden dürfen. Bis 2024 sind es ja noch 14 Jahre. Deshalb meine Frage: Haben Sie Vorstellungen, wie man das Verfahren beschleunigen könnte?

Meine zweite Frage lautet: Welche Schlussfolgerungen würden Sie, wenn man ein Moratorium macht, für die BVVG-Privatisierungspraxis ziehen, um zu erreichen, dass vor allen Dingen die Interessen des ländlichen Raumes durch eine bessere Ausschöpfung der Wertschöpfungspotenziale gewahrt und das Arbeitsplatzangebot gesichert wird? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die interessante Konstruktion des Bio-Bodenfonds, der unter Mitwirkung der BVVG und des Landes Brandenburg in der Uckermark zustande gekommen ist?

Sachverständiger Dr. Thorsten Purps (Streitbürger Speckmann Rechtsanwälte): Ein Vorschlag, die Verfahren der Entschei-

dungsfindung bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen für diese Lastenausgleichsbescheide zu beschleunigen, kommt aus dem Hause des Finanzministeriums, und zwar von Herrn Rodenbach. Er hat anlässlich einer Vortragsveranstaltung vor kurzem in Berlin diese Thematik noch einmal aufgegriffen.

Zum besseren Verständnis möchte ich Folgendes sagen: Dass die Rückforderungsverfahren so viel Zeit in Anspruch nehmen, hängt schlicht und ergreifend mit der Tatsache zusammen, dass sie nunmehr vom Bundesausgleichsamt stichtagbezogen nach Eingang der jeweiligen Bearbeitungsfälle durchgeführt werden. Es sollen in den nächsten Jahren - geschätzt - 40 000 solcher Verfahren bearbeitet werden. Angesichts der bestehenden Personaldecke des Bundesausgleichsamtes fehlt selbst mir die Fantasie, mir vorzustellen, wie diese große Anzahl an Verfahren in absehbarer Zeit bewältigt werden kann.

Die Rückforderungsverfahren spielen oftmals bei den Lastenausgleichsbescheiden eine Rolle. Denn nach § 8 Entschädigungsgesetz muss von der gekürzten Bemessungsgrundlage der Rückforderungsbetrag abgezogen werden. Bescheide könnten sicherlich deutlich schneller erlassen werden, wenn im Rahmen einer Neuregelung der Personalbestand erhöht würde. Mein Vorschlag ist also, den Personalbestand zu verdoppeln, um so zu einer deutlichen Beschleunigung zu kommen.

Der Mangel an Personal ist, wie gesagt, ein wesentlicher Grund dafür, dass die Verfahren so extrem lange dauern. Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Ausführungen von Herrn Rodenbach erinnern, der auf einer Vortragsveranstaltung darauf hingewiesen hat, dass durch die Neuregelung der Rückforderungsverfahren nach seiner Einschätzung mit einer exorbitanten Laufzeit bis zum Jahre 2020, im schlimmsten Fall bis zum Jahr 2024 zu rechnen ist.

Was die zweite Frage betrifft, muss ich ganz offen gestehen, Frau Behm, dass ich vielleicht nicht der richtige Ansprechpartner bin. Die Frage bezieht sich nämlich sehr stark auf agrarpolitische Aspekte. Ich bin von Hause aus Fachjurist, der vornehmlich in Verfahren vor den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen eingebunden ist. Ich kenne selbstverständlich auch die Verfahrenspraxis der BVVG.

Ich möchte gleichwohl einen Aspekt ansprechen. Es wurde in der Anhörung sehr oft über den möglicherweise bestehenden Bedarf bezüglich der Befriedigung von Anliegen der Alteigentümer gesprochen. Es steht ein Betrag in Höhe von 370 Millionen Euro im Raum. Für mich stellt sich die Frage, ob der Haushaltsausschuss einmal nachgefragt hat, inwieweit die BVVG Maßnahmen ergriffen hat, um EG-beihilferechtswidrige Subventionen an die LPGen gemäß der Beschlussfassung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999 zurückzufordern. Diese Thematik wird auch in Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag behandelt und wurde vor dem EuGH schon intensiv erörtert. Ich muss offen gestehen, dass auch ich natürlich nicht weiß, welches Volumen sich ergeben könnte. Nichtsdestotrotz ist es eine wichtige Fragestellung.

Vorsitzende Petra Merkel: Diese Frage ist aber nicht an Sie gerichtet worden. Deswegen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie nur auf die gestellte Frage eingehen würden.

Sachverständiger Dr. Thorsten Purps (Streitbürger Speckmann Rechtsanwälte): Die gestellte Frage bezog sich unter anderem auf die Privatisierungspraxis. Man könnte durch die Rückforderungen Einnahmen generieren, die sehr viel größere Spielräume bei der Privatisierung eröffnen könnten. An dieser Stelle besteht die Verbindung zur gestellten Frage, Frau Vorsitzende. Deswegen denke ich, dass es lohnenswert war, diesen Punkt angesprochen zu haben.

Was den Biofonds betrifft, so muss ich sagen, dass ich bisher nicht die Gelegenheit hatte, mich mit dieser Thematik näher zu befassen. Dieses Projekt ist sicherlich schon deshalb „sympathisch“, weil es weniger auf Großbetriebe ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang wundert mich die Stellungnahme des Ministers Backhaus, der auf der einen Seite von einer breiten Streuung des Eigentums spricht, der auf der anderen Seite aber genau weiß, dass gerade in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg die Betriebsgröße im Vergleich zu der in den alten Bundesländern deutlich nach oben abweicht.

Dieser Fonds ist meines Erachtens eher geeignet, bei der Betriebsstruktur und der Betriebsgröße Veränderungen zu bewirken. Dadurch könnten möglicherweise mehr Ar-

beitsplätze geschaffen und die Eigenkapital-situation in den neuen Bundesländern verbessert werden.

Sachverständiger Dr. Till Backhaus, Minister (Mecklenburg-Vorpommern): Wenn der Wunsch besteht, könnte ich kurz einen Vorschlag zu diesem Punkt machen.

Vorsitzende Petra Merkel: Ich glaube, dazu werden wir keine Gelegenheit mehr haben. Wir haben nur noch 25 Minuten Zeit. Selbst wenn wir nur drei Minuten pro Fragesteller ansetzen, würden wir es nicht ganz schaffen.

Des Weiteren möchte ich bemerken: Die Vertreter des Finanzministeriums haben an einigen Stellen gezuckt. Ich wäre ihnen dankbar, wenn sie uns bis zu unserer Sitzung am Mittwoch auf den neuesten Stand bringen und klarstellen könnten, was aus ihrer Sicht zurückgewiesen werden muss. Das gilt auch im Hinblick auf die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, den Personalbestand, wie vorgeschlagen, zu verdoppeln.

Besteht der Wunsch, noch eine Kurzsunde durchzuführen? - In Übereinstimmung mit meinen Kolleginnen und Kollegen möchte ich dann die Anhörung beenden. Ich bedanke mich sehr herzlich bei den Sachverständigen, dass sie trotz des schlechten Wetters und trotz der Tatsache, dass die Anhörung so kurzfristig angesetzt wurde, gekommen sind. Ihnen allen noch einen schönen Nachmittag.

(Schluss: 15.38 Uhr)



Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Haushaltsausschuss
- Sekretariat –



Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen,
die dem Haushaltsausschuss
zu seiner öffentlichen Anhörung am 7. Dezember 2010
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum
begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes
und der Flächenerwerbsverordnung
(Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz –
2. FlErwÄndG), Bundestagsdrucksache 17/3183 zugeleitet wurden

- **Deutscher Bauernverband**
- **Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen**
- **Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V.**
- **Dr. Klaus Köpp**
- **Dr. Thorsten Purps**
- **Wolfgang Jaeger**
- **Dr. Till Backhaus**

DEUTSCHER
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Petra Merkel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
(per Mail: haushaltsausschuss@bundestag.de)

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
Telefax (030) 31 904 - 196
h.born@bauernverband.net

Berlin, 30. November 2010

GS – 925 – 2010

3.3 – 134/Dr.K/schö

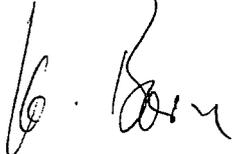
Öffentliche Anhörung zum Flächenerwerbsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Merkel,

für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses zum Flächenerwerbsänderungsgesetz möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Vorab überreiche ich Ihnen die gewünschte schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born

Anlage

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten
Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung
(Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2.FLErbÄndG)

Der Deutsche Bauernverband trägt das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Erwerbsbedingungen der Alteigentümer mit.

In Anbetracht der insbesondere seit 2007 stark gestiegenen Verkehrswerte für landwirtschaftliche Grundstücke ist der potenzielle flächenmäßige Erwerbsumfang für Alteigentümer durch die Begrenzung ihres Erwerbsanspruchs auf maximal bis zur Höhe der Ausgleichsleistung erheblich reduziert worden. Diese Entwicklung zu Ungunsten der betroffenen Alteigentümer sind von diesen jedoch nicht zu vertreten, da die bisher nicht erfolgte Realisierung der Erwerbsansprüche allein auf die Verzögerungen bei der Bescheidung ihrer Anträge auf Ausgleichsleistung durch die zuständigen Vermögensämter zurückzuführen ist.

Der Deutsche Bauernverband hatte stets gegenüber dem Bundesfinanzministerium und im Beirat beim damaligen Bundesamt für offene Vermögensfragen eine zeitnahe Bescheidung der Ausgleichsleistungs- bzw. Entschädigungsanträge eingefordert.

Verkürzung der 15-jährigen Bindungsfristen

Mit dem ersten Flächenerwerbsänderungsgesetz wurden die umfassenden Bindungsvorschriften beim begünstigten Flächenerwerb für einen Zeitraum von 20 Jahren zunächst leider nur auf 15 Jahre reduziert.

In Vergleich zu anderen Bereichen sind auch 15-jährige Bindungsfristen jedoch nach wie vor für die Gewährung einer Beihilfe zeitlich überzogen und nicht sachgerecht.

Mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz müssen daher die sehr umfassenden Bindungsvorschriften beim begünstigten Erwerb zumindest auf 10 Jahre sowohl für Alteigentümer als auch für den bereits vollzogenen Erwerb durch Pächter weiter reduziert werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen des begünstigten Flächenerwerbs landwirtschaftliche Flächen erworben haben, sind von zunehmend volatilen Märkten betroffen. Sie müssen sich stärker als bisher notwendigen Investitionserfordernissen stellen. Mit einer weiteren Verkürzung der Bindungsvorschriften auf 10 Jahre können für die landwirtschaftlichen Betriebe spürbar Investitionshemmnisse abgebaut, zusätzliche Sicherheiten erschlossen und auch für den Bund (BVVG) zugleich Verwaltungskosten erheblich vermindert werden.

Auch für den Erwerb durch nicht selbst wirtschaftende Alteigentümer würde eine Verkürzung der Bindungsfristen auf mindestens 10 Jahr dem hier vorrangig wirkenden Wiedergutmachungsgedanken Rechnung tragen.

Verlängerung bestehender Pachtverträge

Die noch anstehenden Fälle des begünstigten Flächenerwerbs betreffen fast ausschließlich Ansprüche nichtselbstwirtschaftender Alteigentümer. Auch die mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz vorgesehene Nachjustierung des Umfangs der Erwerbsmöglichkeiten bildet in der Regel keine Grundlage für die Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe durch die Alteigentümer. Daher sollte auch beim begünstigten Erwerb mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz klargestellt werden, dass die Alteigentümer in bestehende BVVG-Pachtverträge eintreten. Die Laufzeit bestehender BVVG-Pachtverträge sollte um 6 Jahre durch den erwerbenden Alteigentümer verlängert werden.

Mit dieser Regelung wird auch wesentlich die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Betriebe für veränderte Regelungen zugunsten der Alteigentümer gesteigert. Abrupte Eingriffe in gewachsene Betriebe durch einen kurzfristigen Entzug der bisher gepachteten BVVG-Flächen im Falle des Erwerbs durch Alteigentümer werden vermieden.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AGRARFRAGEN

in den Ländern
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.
Der Vorsitzende

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de
<http://www.afa45-49.de>

Arge Agrarfragen, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

2. Dezember 2010

Per E-Mail: gerlinde.elsen@Bundestag.de
Haushaltsausschuss@bundestag.de

Frau
Petra Merkel, MdB
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Az.: PA 8

2. Flächenerwerbsänderungsgesetz BT-Drs. 17/3183
Öffentliche Anhörung am Dienstag, dem 07. Dezember 2010

Sehr verehrte Frau Abgeordnete Merkel,

Ich bestätige dankend den Empfang Ihrer Ladung vom 29.11.2010 zur vorgenannten öffentlichen Anhörung als Sachverständiger. Ich nehme die Einladung gerne an und sage mein Erscheinen hiermit zu. Ich komme Ihrer Bitte nach und übermittle Ihnen anliegend eine schriftliche Stellungnahme, die sich – mit Blick auf deren vorgegebenen Umfang - auf Ausführungen zur sog. „Stichtagsregelung“ sowie zum vorgesehenen Kaufpreiszuschlag in Höhe der Zinsen (Art. 1 Nr. 1 lit c) - § 3 Abs. 7 a AusglLeistG (neu)) beschränkt. Zu weiteren Gesichtspunkten werde ich nach Maßgabe der vorgesehenen Befragung anlässlich der Anhörung mündlich Stellung nehmen.

mit freundlichen Grüßen



Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AGRARFRAGEN

in den Ländern
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.
Der Vorsitzende

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de
<http://www.afa45-49.de>

Arge Agrarfragen, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

2. Dezember 2010

Stellungnahme

Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung (2. Flächenerwerbsänderungsgesetz - 2. FlErwÄndG, BT-Drs. 17/3183) Öffentliche Anhörung am Dienstag, dem 07. Dezember 2010

1. Die Alteigentümer begrüßen die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Namentlich die (in Art. 1 Nr. 1 lit. c) Abs. 1) vorgesehene sog. „Stichtagsregelung“ ist geeignet, den eigentlichen Gesetzeszweck zu erfüllen, nämlich „Verbesserungen beim FlErwÄndG im Sinne der Alteigentümer“ durchzusetzen. Diese „Verbesserungen“ bedeuten allerdings keine Besserstellung der Alteigentümer bezogen auf den im Jahre 1994 gefundenen Kompromiss, - sondern ausschließlich dessen Erfüllung. Die Stichtagsregelung bewirkt lediglich einen Ausgleich dafür, dass die Alteigentümer infolge jahrelanger Untätigkeit der Verwaltung seit dem Jahr 1995 Schäden erlitten haben. Diese Schäden sind zweierlei Natur: Zum Einen handelt es sich um Zinsverluste wegen verspäteter Auszahlung der Ausgleichleistungen. Diese Schäden werden bereits durch die nach geltendem Recht bestehenden Zinsansprüche ausgeglichen.

Weitere Schäden sind wegen verspäteter Erfüllung von 1994 begründeten Ansprüchen auf begünstigten Flächenerwerb eingetreten: Infolge der verspäteten Bescheidung durch die zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen waren/sind viele Alteigentümer gehindert worden, - wie von dem Kompromiss von 1994 vorgesehen – bereits ab dem 01.01.2004 begünstigt land- oder forstwirtschaftliche Flächen zu erwerben, weil die Vorlage diesbezüglicher Bescheide dafür Voraussetzung ist. Infolge des seitdem eingetretenen exorbitanten Anstiegs der Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen ist ihr – nominal auf die sog. „gekürzte Bemessungsgrundlage“ begrenzter – Erwerbsanspruch derart zusammengesmolzen, dass für den feststehenden Bemessungsbetrag im Durchschnitt nur noch ca. ein Drittel der im Jahre 1994 vorgesehenen Flächen erworben werden können. Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf diesen Teil des Schadens der Alteigentümer ausgleichen soll.

2. Dieser Schadensausgleich ist eine den Alteigentümern von Verfassungen wegen geschuldete Wiedergutmachung. Denn die überlange Dauer der Verfahren vor den Vermögensämtern ist nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verfassungswidrig. Die Wiedergutmachung dadurch entstandener Schäden kann den Staat also „nichts kosten“, weil insoweit von Haushaltsrechts wegen Rückstellungen zu

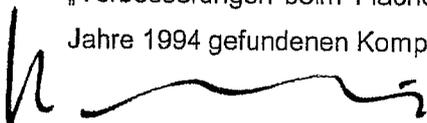
bilden waren. Mit anderen Worten: Die angeblich gegenzufinanzierenden Mindereinnahmen (in Höhe von behaupteten 370 Mio. €) beruhen auf der nicht legitimierten Erwartung von Privatisierungserlösen, die in dem Verhältnis zwischen Staat und Bürgern dem Bürger und nicht dem Staatsfiskus gebühren. Diese allein infolge jahrelanger Untätigkeit der Verwaltung gesteigerten Erlöserwartungen wären nämlich nicht entstanden, wenn die zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen die binnen einer Ausschlussfrist bis zum 31.05.1995 zu stellenden Anträge in der vom Gesetzgeber des Jahres 1994 vorgesehenen Frist bis zum 31.12.2003 pflichtmäßig abgearbeitet hätten. Dann nämlich wären die Alteilhaber in der Lage gewesen, von ihren Flächenerwerbsmöglichkeiten – wie nach dem Kompromiss von 1994 vorgesehen – zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2004 zu den Bedingungen Gebrauch zu machen, die durch die Stichtagsregelung hergestellt werden sollen. Die vermeintlich gegenzufinanzierenden gesteigerten Erlöserwartungen sind also nur buchhalterische Haushaltspositionen, deren Gegenwert der Staat den Berechtigten auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht anlasten darf, weil sie Letzteren nach dem Jahr 1994 gefundenen Kompromiss bereits zustehen.

3. Die vorgesehene Regelung über den Kaufpreisaufschlag in Höhe von 75 % der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen (Art. 1 Nr. 1 lit. c) Abs. 2) höhlt die „Stichtagsregelung“ weitgehend wieder aus. Sie ist durch nichts gerechtfertigt und erweckt den Anschein von Willkür: Nach der Präambel des Gesetzentwurfs soll der Kaufpreisaufschlag eine (vermeintliche) Überkompensation der Berechtigten vermeiden. Maßstab für die Kompensationsgrenze ist nach Art. 1 des einschlägigen EU-Beschlusses vom 20. Januar 1999 allerdings der „durch diese Eingriffe verursachte Vermögensschaden“, also der Verkehrswert des einstigen, den Betroffenen entzogenen Vermögens. Im Rahmen des § 3 Abs. 5 AusglLeistG, also des zum Zwecke des begünstigten Erwerbes lediglich in Betracht kommenden ohnehin geringem Betrages der gekürzten Bemessungsgrundlage stellt sich die Frage einer Überkompensation in aller Regel aber nicht, weil die mit dem Flächenerwerb verbundene Begünstigung – von Ausnahmefällen abgesehen – in der Regel weit unter der o.g. Kompensationsgrenze liegt.
4. Der Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen wird des Weiteren darauf gestützt, dass „dem Erwerber im Gegenzug (zu der Stichtagsregelung) Wertsteigerungen der erworbenen Flächen seit dem 1. Januar 2004 zugute kommen.“ Dabei wird verschwiegen, dass diese Wertsteigerungen dieselbe Ursache haben, wie die durch die Stichtagsregelung auszugleichenden Preissteigerungen, - nämlich den auf überlanger Verfahrensdauer vor den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beruhenden Zeitverzug. Diese Erkenntnis bedeutet, dass die Wertsteigerungen den Erwerbsberechtigten gebühren, weil sie ohne diesen Zeitverzug die Flächen bereits seit dem 1. Januar 2004 begünstigt hätten erwerben und die seitdem eingetretenen Wertsteigerungen selbstverständlich ebenfalls auf ihr Konto hätten verbuchen können. Mit anderen Worten: Die zur Begründung des Kaufpreisaufschlages in Höhe der Zinsen angeführten Wertsteigerungen gebühren ebenfalls im Verhältnis zwischen Bürger und Staat dem Bürger und nicht etwa dem Staatsfiskus. Damit entfällt die Rechtfertigung für den vorgesehenen Kaufpreisaufschlag.

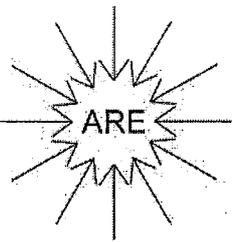
5. Dies ergibt auch folgende Kontrollüberlegung: Die infolge überlanger Verfahrensdauer verspätete Erwerbsmöglichkeit hat zu einem weiteren Schaden der Betroffenen geführt: Hätte der begünstigte Flächenerwerb bereits seit dem 1. Januar 2004 getätigt werden können, hätten den Betroffenen seitdem die Erträge aus den erworbenen Flächen zugestanden. Da infolge Untätigkeit der Verwaltung aber der Staatsfiskus und nicht die Berechtigten die während dieser Zeit erzielten Erträge vereinnahmt hat, schuldet er den Betroffenen „eigentlich“ auch dafür Ersatz, hat aber nicht etwa im Gegenteil Anspruch auf einen Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen.

Im Übrigen ist oben (auf S. 1) unter Nr. 1 bereits darauf hingewiesen worden, dass die Zinsen als Ersatz von Schäden ganz anderer Art, nämlich der verspäteten Auszahlung von Ausgleichsleistungen vorgesehen sind, - mit Flächenerwerbsnachteilen aber nichts zu tun haben. Die Stichtagsregelung beseitigt nicht den Schaden (verspätete Auszahlung der Ausgleichsleistungen), der durch die Zinsansprüche wieder gut gemacht wird. Deshalb gebührt dem Staatsfiskus für die Stichtagsregelung auch kein auf die Zinsen gerichteter Regressanspruch, die wegen überlanger Verfahrensdauer nur den Berechtigten gebühren. Das gilt zumal, da den Berechtigten seit dem 1. Januar 2004 die Erträge des verspätet zu erwerbenden Grundvermögens vorenthalten bleiben, so dass der Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen auch nicht etwa als Gegenleistung für Erträge gerechtfertigt werden kann. Es fehlt somit an jedweder Vermögenseinbuße und/oder Leistung des Staatsfiskus, die den Kaufpreisaufschlag in Höhe der Zinsen (innerlich) rechtfertigen könnte. Dieses Vorhaben stellt sich vielmehr als eine - dem Rechtsfrieden abträgliche - weitgehende Aushöhlung der vollumfänglich gebotenen Stichtagsregelung dar. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir die Anregung, der Haushaltsausschuss möge das Bundesfinanzministerium bitten, die Angabe zu überprüfen, die Streichung des „Kaufpreisaufschlages in Höhe der Zinsen“ koste den Staatsfiskus ca. 40 Mio. € - und auf diese Regelung verzichten.

6. Abschließend ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf ausschließlich eine Erfüllung des im Jahre 1994 getroffenen Kompromisses zum Gegenstand hat, aber keine Besserstellung der Alteigentümer bezogen auf die bereits damals vom Gesetzgeber vorgesehene Wiedergutmachung. In der Sache geht es ausschließlich um einen Schadensausgleich im Verhältnis zwischen Alteigentümern und Staatsfiskus. Durch diesen Ausgleich werden die Rechte ortsansässiger Pächter ebenso wenig beeinträchtigt wie diejenigen „ostdeutscher Interessenten“. Der Gesetzentwurf ist daher - bei nur einigermaßen vorhandenem Willen zur Wiederherstellung der inneren Einheit Deutschlands - auch nicht geeignet „neue Gräben zwischen Ost und West aufzureißen“. Es wäre zu wünschen, dass dies (an-)erkannt und den Menschen in den neuen Bundesländern überzeugend vermittelt würde, dass die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen „Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer“ im Lichte des im Jahre 1994 gefundenen Kompromisses nur recht und billig sind.



Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender



Pläntz, den 02.12.2010

Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen Anhörung

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes

nach § 3 des ALG und der Flächenerwerbsverordnung

(Bundestagsdrucksache 17 / 3183) am 07.Dez.2010.

Nachdem bereits seit Jahresbeginn 2007 intensive Bemühungen zur Anpassung von Regelungen beim ALG-Flächenerwerb an die inzwischen eingetretene Lage stattgefunden haben, begrüßen wir als Zusammenschluss von Betroffenen und Rechtsstaatlern den vorgelegten Gesetzesentwurf. In Anbetracht der Entwicklungen, wie sie seit Verabschiedung des EALG von 1994 mit sehr belastenden Folgen eingetreten sind, sieht die ARE diesen Gesetzesentwurf als einen zwar späten, aber wichtigen Schritt der Schadensbegrenzung beim Wiedergutmachungsrecht. Die schnelle Umsetzung der Verabschiedung der vorliegenden Regelung würde einige der besonders auffälligen und eindeutigen Benachteiligungen für Betroffene der Konfiskationen von 1945-1949. beseitigen bzw. abmildern und so auch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Wir beschränken uns hier auf Hinweise zu einigen der wesentlichen Punkte des Gesetzesentwurfs:

1) Stichtagslösung: Von grundlegender Bedeutung ist die Festlegung, dass bei der Berechnung des vergünstigten Kaufpreises für die Kompensationsberechtigten der maßgebliche Verkehrswert zum Stichtag 01.01.2004 zugrunde zu legen ist, so wie dieser sich aus den im Bundesanzeiger vom 21.07.2004 veröffentlichten regionalen Wertansätzen ergibt. Damit würde endlich die Benachteiligung der Berechtigten in etwa kompensiert, die durch die späte bzw. vielfach bis heute noch nicht vorliegende Bescheidung des Erwerbsanspruchs, dem Grunde und der Höhe nach, entstanden ist. Dem gegenüber stehen aber die in den letzten 10 Jahren drastisch gestiegenen Bodenpreise. Diese haben sich seit 2004 praktisch verdoppelt, was die verkehrswertabhängige Erwerbsmöglichkeit halbiert. Dies verdeutlicht die weitgehend den ursprünglichen Bedingungen angepassten Neuregelungen.

2) Gleichbehandlung: Es ist hier erneut deutlich zu machen, dass in diesem Gesetz eine Gleichstellung der kompensationsberechtigten Anspruchsträger mit Pächtern, LPG-Nachfolgern, Ausgründern oder Neueinrichtern, wie dies schon zu hören war, abwegig wäre, da für die Letzteren bekanntlich der Status als Subventionsempfänger im Gegensatz zu den Kompensationsberechtigten gilt. Gleichbehandlung dagegen muss für diejenigen „Alteigentümer“ gelten, die ab dem 01.01.2004 erwerbsberechtigt waren, von ihrem Erwerbsrecht aber bisher keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Ihnen muss nach der vorliegenden Regelung ein befristet möglicher Erwerb nach diesen Maßstäben zugebilligt werden. Damit wird auch die gebotene Begünstigung dieser Gruppe zur angemessenen, weil den Kompensationsabsichten entsprechende Bedingungen wieder geschaffen werden.

3) Ausweitung auf Erben: Die Ausweitung des Erwerbsrechts auf Angehörige des Berechtigten nach §§ 1924 – 1926 sowie § 1928 BGB kann u.E. die Aussicht verstärken, dass zusätzliches ideelles wie wirtschaftliches Engagement privater, ihrer Heimat traditionell verbundener Familien auch dem Aufbau im ländlichen Raum der jungen Länder zugute kommen kann. Hierfür gibt es bereits heute lebendige Beispiele, insbesondere auch in dem Bereich des Kulturerbes; derartiger Einsatz erhält seine Bedeutung und Wirkungskraft im allgemeinen erst mit Agrarland-Besitz.

4.) Folgen des Zeitablaufs: Unzweifelhaft hat der überlange zeitliche Abstand zwischen der Verabschiedung des EALG und damit des Flächenerwerbsprogramms und den bis heute in überwiegender Zahl nicht vorliegenden Ausgleichsleistungsbescheiden der Vermögensämter dazu geführt, dass nur begrenzte Möglichkeiten für die sogen. „Alteigentümer“ bestanden und bestehen, ihre verbrieften Rechte überhaupt wahrzunehmen. Bekanntlich sind diese Bescheide die Voraussetzung dafür, einen Antrag auf vergünstigten Flächenerwerb innerhalb von 6 Monaten stellen zu können. Nach aktuellem Stand konnte nur ein Bruchteil der Berechtigten selbst in den Genuss der minimalen Wiedergutmachungsleistung kommen.

Auch etwaige Befürchtungen über „Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt“ in dreistelliger Millionenhöhe – auch wenn sich heute genaue Angaben nicht machen lassen- sind weitgehend unberechtigt. Dies ist eine besonders bedauerliche Folge des Zeitablaufs und seiner Konsequenzen. Wir selbst rechnen mit einem tatsächlichen Kostenrahmen von ca. 70 bis 80 Mill. Euro. Diesen Mindereinnahmen wären aber Vorteile durch private Folge-Investitionen der Berechtigten vor Ort gegenüber zu stellen. Abgesehen davon, dass der Bund aus den schwerwiegenden Versäumnissen von Landesbehörden bei der Erteilung von Ausgleichsleistungsbescheiden ohnehin nicht Profit ziehen darf, können ohne die Stichtags- und Flächenregelung die gesetzlich verbrieften Erwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer widerrechtlich ausgehebelt werden. Das für den Rückerwerb vorgesehene Flächenkontingent könnte nämlich nicht genutzt werden, während andererseits der Bund frei werdende Flächen meistbietend verkauft. Der Rechtsstaat darf sich u.E. nicht in eine so problematische Situation bringen, dass dem Bund Flächen zum meistbietenden Verkauf zufallen, die normalerweise und nach dem Willen des Gesetzgebers längst im privaten Eigentum der Berechtigten wären.

5.) Stand der Erteilung von Bescheiden: Von höchster Bedeutung für die Gesamtbetrachtung ist der tatsächliche Stand der Abarbeitung der Anträge auf Erteilung von Leistungsbescheiden. Nach dem offiziellen Zahlenstand wurden bis Ende 2009 gerade einmal 19,6 % des offiziellen Gesamtvolumens ausgezahlt, so daß nach der weiter schleppenden Bearbeitung - auch mangels fachlich geeigneter bzw. ausgebildeter Kräfte und des auch noch fortschreitenden Personalabbaus bei den Landesbehörden- gerade einmal 21 % der Anträge beschieden bzw. erfüllt worden sind. Auch die dankenswerte Initiative aus dem Haushaltsausschuss des Bundestages vor einigen Monaten zur Beschleunigung hat bisher noch kein greifbares Ergebnis gezeigt. Seit 2006 ist sogar ein Rückgang bei den Bescheiden bzw. Erfüllungen festzustellen. Allein zwischen 2009 und 2010 wird der Rückgang auf 15 % veranschlagt. Bedenkt man bei dieser „Geschwindigkeit“ der Vermögensämter dann noch die langsamere Abwicklung des für die Bescheide erforderlichen sogen. Lastenausgleichs mit neuen und weniger erfahrenen Mitarbeitern in der eher schwierigen Materie, so bleibt als Fazit eine noch längere Wartezeit für die Anspruchsberechtigten. Dies sollte die Dringlichkeit einer möglichst unbürokratischen Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs unter konstruktiver Mitwirkung des Finanzministeriums bzw. der BVVG anschaulich machen.

Resumé: Der Wiedergutmachungsgedanke im Sinne des EALG wurde partei- und länderübergreifend mit bescheidenen Zugeständnissen an die Opfer und Betroffenen schwerer Verfolgungen und Vertreibungen -verbunden mit totaler Konfiskation ihres Besitzes- anerkannt und seit 1994 und zuletzt auch 1999 nochmals im Flächenkontingent bestätigt. Daher sollte nun keine Hürde mehr aufgestellt werden, sondern ein Beitrag zu einem Ausgleich für die entstandenen und

fortwirkenden Benachteiligungen geleistet werden, um damit auch dem Bestreben des Gesetzgebers gerecht zu werden, in dem ohnehin schwierigen Feld der Wiedergutmachung mit Härten und abverlangten Sonderopfern eine angemessene Schadensbegrenzung zu erreichen.

Für eine Polarisierung -sei sie ideologisch oder fiskalisch begründet- eignet sich dieser Vorgang nach unserer Überzeugung überhaupt nicht. Dass die Verabschiedung und Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs geboten ist, sollte im Gegenteil unter Beachtung der vorgenannten Punkte, insbesondere des letzten -die Problematik der Erteilung der Bescheide betreffend- jedem der Beteiligten am vorliegenden Gesetzeswerk erkennbar sein.

Wir bitten um konkrete Unterstützung!

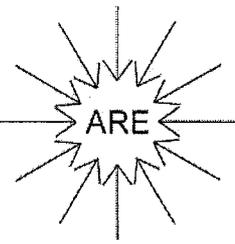
02.11.2010. mgs/al

Manfred Graf v. Schwerin

ARE- Bundesvorsitzender

Besuchen Sie uns gleich im Internet unter: www.are-org.de

ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970/ 51874 / 6, Fax 033970/ 51875
ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 926258, Fax: 05624/ 926268
e-Mail: Info@ARE.org, Internet: <http://are-org.de>
Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BLZ: 16061938, Ktonr.: 10 3012794



Plänitz, den 02.12.2010

S t e l l u n g n a h m e
anlässlich der öffentlichen Anhörung
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
nach § 3 des ALG und der Flächenerwerbsverordnung
(Bundestagsdrucksache 17 / 3183) am 07.Dez.2010.

Ergänzung zu Punkt 4) Bei einem ordnungsgemäßen Ablauf - Vollzug des Gesetzes in 5 bis 10 Jahren- wären die Arbeiten bis 2004 abgeschlossen gewesen und der Bund hätte das Land abgegeben und mögliche Mehrerlöse durch Zeitablauf zugunsten der Bundeskasse, die nur durch das zögerliche - bis an die Rechtsverweigerung grenzende - Bearbeiten der Behörden entstehen konnten, wären gar nicht zustande gekommen. Es kann doch nicht richtig sein, daß sich der Bund durch "rechtswidriges Verhalten der (Länder-)Behörden bereichert". Deshalb kann das Argument keine Rolle spielen, zumal bei einer 15jährigen verzögerten Umsetzung des Gesetzes sicherlich entsprechende Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegeben wären.

Der beschleunigte Abverkauf von Flächen durch die BVVG aufgrund der neuen Privatisierungsrichtlichen darf nicht die Verwirklichung der "überfälligen" Rechtsansprüche der Alteigentümer faktisch vereiteln, weil die Flächen anderweitig verkauft sind.

Besuchen Sie uns gleich im Internet unter: www.aren-rg.de

ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970/ 51874 / 6, Fax 033970/ 51875

ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 926258, Fax: 05624/ 926268

e-Mail: Info@ARE.org, Internet: <http://are-rg.de>

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BLZ: 16061938, Ktonr.: 10 3012794

Stellungnahme

zum Entwurf Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz (Drs 17/3183)

von Rechtsanwalt Dr. Klaus Köpp, M.C.L.

1. Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 ist erst nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Bund und (im Wesentlichen) den neuen Bundesländern in Folge des Vermittlungsverfahrens Gesetz geworden.

Das Ausgleichsleistungsgesetz als solches musste dabei der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen vom 15.06.1990, aber auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.1991 Rechnung tragen, das auf den Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip verwiesen hatte. Einen Ausgleich konnte und sollte es nur für die 1945-1949 von den Enteignungen betroffenen natürlichen Personen geben.

Von Anfang an (schon § 2 des GE der BReg, Drs 12/4887) wurde die Höhe der Ausgleichsleistung nach den Regelungen des Entschädigungsgesetzes bemessen. Mit dem ihm danach zustehenden Geldbetrag sollte der Betroffene ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben dürfen.

2. Rechtlich haben die Entschädigungsberechtigten grundsätzlich einen Anspruch auf Rückgabe des ihnen seinerzeit durch staatliche Enteignungsmaßnahmen entzogenen Grundvermögens. Die Ausgleichsberechtigten dagegen haben einen solchen Anspruch nicht (Ziff. 1 Gemeinsame Erklärung).

Ausgleichsberechtigte haben grundsätzlich lediglich den ihnen durch das Ausgleichsgesetz gewährten Geldanspruch, der in seiner Höhe durch gesetzliche Regelung im Prinzip dem Geldanspruch der Entschädigungsberechtigten gleichgestellt worden ist.

Verfassungsrechtlich war diese Gleichbehandlung nicht geboten. Wiedergutmachung hätte auch geringer ausfallen können. Die Gruppe der 1945-1949 Enteigneten steht nämlich den anderen Kriegs- und Kriegsfolgenopfern näher als der Gruppe der später durch die DDR enteigneten Personen.

3. Einen Anspruch auf Flächenerwerb konnten Ausgleichsberechtigte nur durch und im Rahmen neuer bundesdeutscher Regelungen erwerben.

Regelungen zum Erwerb von ehemals volkseigenen Flächen sind in § 3 des Ausgleichsgesetzes von 1994 unter der Überschrift "Flächenerwerb" getroffen worden, und zwar sowohl für (alle) langfristigen Pächter als auch für Ausgleichsberechtigte.

Für Ausgleichsberechtigte wurde jedoch festgeschrieben, dass sie landwirtschaftliche Flächen "nur bis zur Höhe der halben Ausgleichsleistung" erwerben können, Waldflächen bis zur Höhe des Restbetrages.

Vorrang für den Erwerb bestimmter Flächen hatte ein anspruchsberechtigter Pächter. Vorrang hatte zudem ein Pächter auch insoweit, als (und falls) er seinen Pachtvertrag bis auf 18 Jahre verlängert wissen wollte (§ 3 Abs. 6).

4. Der Wert der landwirtschaftlichen Flächen sollte grundsätzlich mit dem Dreifachen des Einheitswerts von 1935 ermittelt werden, bei aufstehenden Gebäuden sollte deren Verkehrswert mit berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 6).

Aus Modellrechnungen von 1993 war bekannt, dass auf diese Weise allenfalls kleinere Betriebe erworben werden konnten und deshalb die Rückkehr von "Großgrundbesitzern" durch die neu geschaffene Erwerbsmöglichkeit nicht zu erwarten war. Dies war für die neuen Bundesländer von entscheidender Bedeutung.

Die Europäische Kommission hat die Wertermittlungsverfahren unter europäischem Beihilfenrecht geprüft und festgelegt, dass die darin liegenden Vergünstigungen nur als Wiedergutmachung (Kompensation) und auch nur in Höhe des erlittenen Vermögensschadens (Enteignung) rechtlich zulässig sind.

5. Soweit ehemals volkseigene Flächen bis zum 31.12.2003 nicht veräußert worden sein sollten, konnten diese (dann) von Ausgleichsberechtigten erworben werden. Der Kaufantrag musste bis 30.06.2004 gestellt werden (§ 3 Abs. 9).
6. Mit Änderungsgesetz vom 15.09.2000 wurde der landwirtschaftliche Flächenerwerb für Ausgleichsberechtigte allgemein bis zur vollen Höhe der Ausgleichsleistung erweitert (§ 3 Abs. 5 Satz 2) und die Wertermittlung vom dreifachen Einheitswertes grundsätzlich auf den Verkehrswert, bei reinen Flächen abzgl. 35 v. H., umgestellt (§ 3 Abs. 7).

Dieser Gesetzeslage entspricht die Neufassung des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 23.07.2004.

7. Mit dem Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 erfuhren die selbst bewirtschaftenden Alteigentümer eine Privilegierung dadurch, dass allein noch ihre Gruppe (also nicht mehr Wiedereinrichter und andere ortsansässige Neueinrichter) ehemals volkseigene Waldflächen bis zu 1000 Hektar erwerben können. Allerdings verblieb es bei dem grundsätzlichen Veräußerungsverbot, nunmehr für 15 Jahre (§ 3 Abs. 8, 10 neu).
8. Die vorgeschlagene Änderung führt gegenüber der dargestellten Gesetzesentwicklung zu einer deutlichen Besserstellung der (neu) Begünstigten gegenüber denjenigen Ausgleichsberechtigten, die im Rahmen der bislang geltenden Regelungen Flächen in dem gesetzlich möglichen Ausmaß erworben haben.

Zwar bleibt die gesetzliche Obergrenze der Erwerbsmöglichkeit erhalten, nämlich dass Flächen lediglich "insgesamt bis zur Höhe der Ausgleichsleistung" erworben werden können (§ 3 Abs. 5 Satz 2).

Die vorgeschlagene Wertermittlung verändert das Ausmaß der Erwerbsmöglichkeit jedoch so erheblich, dass es fraglich ist, ob das Gebot der Gleichbehandlung der Gruppen innerhalb der Ausgleichsberechtigten nicht verletzt ist.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf den Umfang des dann möglichen Flächenerwerbs muss ermittelt und in Relation zu den mit der Ausgleichsleistung bisher erworbenen Flächen gesetzt werden.

Eine Pflicht zur Anpassung an den Zeitablauf und die Verkehrswertentwicklung von Flächen besteht für die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls nicht.

9. Die übrigen Vorschläge halte ich für unproblematisch.

STREITBÖRGER ■ SPECKMANN

RECHTSANWÄLTE - NOTARE

Zusammenschluss der Sozietäten Rinsche, Speckmann, Batereau & Schlüter und Streitbörgers, Maaß, Stange & Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · Hegelallee 4 · 14467 POTSDAM

An den
Deutschen Bundestag
Haushaltsausschuss
z.Hd. der Vorsitzenden Frau Petra Merkel
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per Telefax: 030/ 227 70533

Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes am 07.12.2010; 13:00 Uhr Drucks. 17/3183, Az. 5410

Sehr geehrte Frau Merkel,

in der Anlage überreiche ich meine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes. Aufgrund der zahlreichen Detailregelungen ist die Stellungnahme etwas ausführlicher geworden. Ich bitte insoweit um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Purps
Rechtsanwalt

Potsdam, den 2. Dezember 2010
Sachbearbeiter: RA Dr. Purps
Sekretariat: Frau Thrum
Telefon: (0331) 27 56 1-32
Telefax: (0331) 27 56 1-99
E-Mail: j.thrum@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben:
a - th

Potsdam

Dr. Thorsten Purps
Fachanwalt für Erbrecht
Martin Vogel
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Marcus Fliender
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator
Dr. Jochen Lindbach
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Mathias Matusch
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Alexandra Mebus
Anke Zapfe
LL.M., Mag. rer. publ.

Hamm

Dr. Franz-Josef Rinsche (bis 2005)
Prof. Dr. Gerhard Speckmann
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Ulrich Müller
Prof. Dr. Lutz Batereau
Notar
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Martin Schlüter
Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Michael Deppen
Dr. Rudolf Brocker
Notar, Fachanwalt für Familienrecht
Dr. André Wohlleben
Dr. Edith Barbasch
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Kerstin Kloppenburg
Dr. Martin Lange
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Stephan Schütz-Herscheidt
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Sonja Albrecht
Fachwältin für Arbeitsrecht
Walter Batereau
Dr. Tilman Coenen
Dr. Christoph Reimann
LL.M., sec. Int.
Dr. Helke Fladelsen
Kathrin Henselmeyer

Berlin

Hans Eike v. Oppeln-Bronikowski
Notar
Christoph Kaucnglieller
Bielefeld
Dr. Manfred Streitbörgers
Notar a. D.
Walter Maaß
Notar a. D.
Dr. Hartmut Stange
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Hermann Gördes
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Horst Anneck
Dr. Bernd H. Schulte
Vors. Richter a. OVG NRW a. D.
Friderike Streitbörgers
LL.M. University of London
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Familienrecht
Mediatorin
Dr. Norbert Westhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Peter Meyer
Notar, Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Bertram Schacker
Notar, LL.M. University of Georgia, USA
Attorney at Law (New York)
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Just H. Streitbörgers
Notar, M.C.L. University of San Diego, USA
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Mathias Rose
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Patrick Maaß
Notar, LL.M. University of London
Ivonne Bartling
LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster
Dr. Yorck Tilman Streitbörgers
Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Frank Rupprecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Axel Geese
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Olivar Meinert
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht
Mediator
Dr. Claus Birkenmeyer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Stephan Schmoken
LL.M. Jagiellonen-Universität Krakau
Dr. Carsten Thiel von Herff
LL.M. Lunds Universitet, SWE
Maren Gördes-Rubbenstroth
Birte Meistor

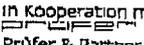
Düsseldorf

Dr. Götz Philipp
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Beate Müller

Hegelallee 4, 14467 Potsdam
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm
Elisabethstr. 16, 40217 Düsseldorf
Rankestraße 8, 10789 Berlin

www.streitboerger-speckmann.de
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008
Mitglied der DIRO, eine Europäische
Rechtsanwaltsorganisation EWIV

Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr.: 10 43 77 88 BLZ: 120 300 00
Commerzbank AG Potsdam
Kto.-Nr.: 01 72 75 03 00 BLZ: 160 800 00

In Kooperation mit

Prüfer & Partner GBR
Patentanwälte
European Patent Attorneys
München, www.pruefer.eu

STREITBÖRGER ■ SPECKMANN

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Zusammenschluss der Sozietäten Rinsche, Speckmann, Batereau & Schlüter und Streitbörgers, Maaß, Stange & Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · Hegelallee 4 · 14467 POTSDAM

Potsdam, den 2. Dezember 2010
Sachbearbeiter: RA Dr. Purps
Sekretariat: Frau Thrum
Telefon: (0331) 27 56 1-32
Telefax: (0331) 27 56 1-99
E-Mail: j.thrum@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben:
a - th

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP (2. Flächenerwerbsänderungsgesetz BT-Drucks. 17/3183 – öffentliche Anhörung in der 41. Sitzung des Haushaltsausschusses am 07.12.2010; 13:00 Uhr – 16:00 Uhr, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal 3.101)

I Einleitung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP zu einem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz dient den erklärten Zielen,

- agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen (mit dem Bestreben, dieses Vorhaben im Wesentlichen bis zum Jahr 2025 abzuschließen) sowie
- Verbesserungen beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der **Alteigentümer** durchzusetzen.

Im Rahmen dieser gesetzgeberischen Vorgabe beschränkt sich meine Stellungnahme vornehmlich auf den Aspekt der Besserstellung der Alteigentümer im Vergabeverfahren nach der Flächenerwerbsverordnung vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2072).

Als Ausgangspunkt meiner Überlegungen dient hierbei der zentrale Anlass für die Verbesserung der Stellung der Alteigentümer im Vergabeverfahren nach der Flächenerwerbsverordnung. Dieser zentrale Anlass findet seinen Ausgangspunkt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2000 (Az. 1 BvR 2307/94). Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in dieser Entscheidung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen nach dem Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsgesetz in einer denkbar knappen Entscheidung (4:4) ausgeräumt. Dabei wurde die von Verkehrswerten krass nach unten abweichende Entschädigungshöhe unter Verweis auf die Erwerbsmöglichkeiten (quasi als zusätzliche Kompensation) nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG gerechtfertigt (Rz. 220 der Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2000). Das Verfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber hierbei einen breiten Ermessensspielraum zu und lässt sich von gewichtigen Gemeinwohlzielen und sozialstaatlichen Gerechtigkeitsvorstellungen leiten

Potsdam
Dr. Thorsten Purps
Fachanwalt für Erbrecht
Martin Vogel
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Marcus Flieder
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator
Dr. Jochen Lindbach
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Matthias Matusch
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Alexandra Mehus
Anke Zapf
LL.M., Mag. rer. publ.
Potsdam
Dr. Franz-Josef Rinsche (bla 2005)
Prof. Dr. Gerhard Speckmann
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Ulrich Müller
Prof. Dr. Lutz Batereau
Notar
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Martin Schlüter
Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Michael Deppen
Dr. Rudolf Brocker
Notar, Fachanwalt für Familienrecht
Dr. André Wobleben
Dr. Edith Barbusch
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Renate Kloppenbuz
Dr. Martin Lange
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt
Fachwältin f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Sonja Albrecht
Fachwältin für Arbeitsrecht
Walter Batereau
Dr. Tilman Coenen
Dr. Christoph Reimann
LL.M. sec. int.
Dr. Helke Fändel
Kathrin Henschmeyer
Berlin
Hans Eike v. Oppeln-Bronikowski
Notar
Christoph Kannengießer
Bielefeld
Dr. Manfred Streitbörgers
Notar a. D.
Walter Maaß
Notar a. D.
Dr. Hartmut Stange
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Hermann Gördes
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Horst Anneck
Dr. Bernd H. Schulte
Vors. Richter a. OVG NRW a. D.
Friederike Streitbörgers
LL.M., University of London
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Familienrecht
Mediatorin
Dr. Norbert Westhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Peter Meyer
Notar, Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Bertram Schacker
Notar, LL.M., University of Georgia, USA
Attorney at Law (New York)
Wirtschaftsmediator
Fachwältin f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Jost H. Streitbörgers
Notar, M.C.L., University of San Diego, USA
Wirtschaftsmediator
Fachwältin f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Matthias Rose
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Patrick Maaß
Notar, LL.M., University of London
Yvonne Bartling
LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster
Dr. Yorck Tilman Streitbörgers
Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)
Wirtschaftsmediator
Fachwältin für Insolvenzrecht
Frank Rupprecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Axel Geese
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Oliver Melnert
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht
Mediator
Dr. Claus Birkenmeyer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Stephan Schmelken
LL.M., Jagiellonen-Universität Krakau
Dr. Carsten Thiel von Herff
LL.M., Lunds Universitet, SWE
Maren Gördes-Rubbenstroth
Birte Melster
Düsseldorf
Dr. Götz Philipp
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Beate Müller

Hegelallee 4, 14467 Potsdam
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm
Elisabethstr. 16, 40217 Düsseldorf
Rankestraße 8, 10789 Berlin

www.streitboerger-speckmann.de
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008
Mitglied der DIRD, eine Europäische
Rechtsanwaltsorganisation EWIV

Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr.: 10 43 77 88 BLZ: 120 300 00
Commerzbank AG Potsdam
Kto.-Nr.: 01 72 75 03 00 BLZ: 160 800 00

in Kooperation mit
PRÜFER
PRÜFER & PARTNER GbR
Patentanwälte
European Patent Attorneys
München, www.pruefer.eu

(Rz. 200 der Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2000). Um „den Burgfrieden“ zwischen den Empfängern von zu niedrig bemessenen Wiedergutmachungsleistungen einerseits und denjenigen wiederherzustellen, die ihre enteigneten Grundstücke gegenständlich zurück erhalten, verweist der Senat auf die „betragsmäßige Erhöhung“ von Wiedergutmachungsleistungen durch den generellen Grundstückserwerb zu bevorzugten Bedingungen nach Maßgabe der Regelung in § 3 AusglLeistG (Rz. 220 der Entscheidung). Die besondere Berücksichtigung der kompensationsberechtigten Alteigentümer sowie deren nunmehr beabsichtigte Besserstellung durch die „Stichtagsregelung 01.01.2004 für die Bewertung“ stellt keinen Verstoß gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 92, 93, 94 EG-Vertrag dar. Dies hat die Kommission in einem Beschluss vom 20.01.1999 (1999/268/EG) gemäß Art. 1 der Entscheidung ausdrücklich bestätigt. Dieser Standpunkt wurde darüber hinaus in der Entscheidung der Großen Kammer des EuGH vom 13.12.2005 in der Rechtssache C 78/03P bestätigt. Diese Vorverständniserwägungen sind für die nachfolgende Bewertung des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes von tragender Bedeutung.

II

Zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz

Der Gesetzentwurf zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz sieht zu Gunsten der Alteigentümer im Kern drei Regelungsinhalte vor. Hierbei handelt es sich um

- ☞ die Berechnung des Kaufpreises auf der Basis von Verkehrswerten zum Stichtag 01.01.2004 (unter Rückgriff auf die regionalen Wertansätze – RWA der BVVG)
- ☞ die Vermeidung einer Überkompensation durch Anrechnung von erhaltenen Zinsen ab dem 01.01.2004 in Höhe von 75 %
- ☞ die Erweiterung des Personenkreises als Erwerbsberechtigte der Ansprüche (bis zum 4. Grad).

Nach vorläufiger Schätzung gelangen die Verfasser des Gesetzentwurfs zu der Annahme, dass durch diese geplante Neuregelung Haushaltsausgaben in Höhe von 370 Mio. EUR (ohne Vollzugsaufwand) entstehen. Leider befasst sich der Gesetzentwurf nicht mit der bestehenden Möglichkeit zur Reduzierung dieser Haushaltsausgaben durch Geltendmachung von Kaufpreisnachzahlungsansprüchen der BVVG. Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum (1.) Flächenerwerbsänderungsgesetz (BT-Drucks. 16/8152 vom 18.02.2008) wurde unter Verweis auf § 5 S. 1 FlEerwV auf Möglichkeiten zur zwingenden Rückabwicklung von EU-beihilferechtswidrigen Verkäufen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Kaufpreisnachforderungen verwiesen.

III

Kritische Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die beabsichtigte Neuregelung des Flächenerwerbsänderungsgesetzes wirft zahlreiche Fragen auf.

a)

Die Verschlechterung der Erwerbsmöglichkeiten durch die Erhöhung des Kaufpreises durch Anrechnung von 75 % der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen ist nach hier vertretener Auffassung nicht gerechtfertigt. Nach vorläufiger Schätzung beläuft sich das Entschädigungsvolumen im Vergleich zu den Verkehrswerten zurückgegebener Vermögenswerte auf ca. 10-12 % (vornehmlich durch die erheblichen Degressionskürzungen bedingt). Da selbst das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 22.11.2000 (BVR 2307/94) offen anspricht, dass die zu **niedrig bemessene Wiedergutmachung**

chungsleistung durch den generellen Grundstückserwerb zu bevorzugten Bedingungen betragsmäßig erhöht werden darf (Rz. 220 der Entscheidung), kann von einer Überkompensation kaum die Rede sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ein Bruchteil des gesamten Entschädigungsvolumens ausgekehrt wurde. Nach vorläufigen Schätzungen wurden bisher lediglich rund 20 % der in Betracht kommenden Ausgleichsverfahren beschieden. Aus verfahrensrechtlichen Erwägungen böte sich in diesem Zusammenhang mit Blick auf § 3 Abs. 5 S. 6 AusglLeistG an, die Glaubhaftmachung der Berechtigung der Alteigentümer nicht von der Bestandskraft eines Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides abhängig zu machen. Aufgrund der neuen Entwicklung bei der Rückforderung des Lastenausgleichs gemäß § 312 Abs. 2 LAG ist mit einer erheblichen Verzögerung der Verfahren zur Festsetzung von Ausgleichsleistungsbescheiden zu rechnen (da noch ein Abgleich mit dem Bundesausgleichsamt gemäß § 8 EntschG erforderlich ist). Mit einem Abschluss der Rückforderungsverfahren vor den Ausgleichsämtern ist vor 2018 kaum zu rechnen. Bis dahin müsste die BVVG zu privatisierende Flächen vorhalten. Denkbar wäre auch eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Alteigentümer im Falle des Nachweises ihrer Berechtigung nach dem Ausgleichleistungsgesetz. Zudem fällt ins Gewicht, dass nur noch ein Bruchteil der ursprünglich verfügbaren Flächen dem privilegierten Erwerbsrecht unterliegt.

b)

§ 3 Abs. 7 b sieht vor, dass der begünstigte Erwerb im Sinne von Abs. 7 a nur für die Alteigentümer gilt, die bisher von ihrem Erwerbsrecht (seit dem 01.01.2004) keinen Gebrauch gemacht haben oder seit diesem Zeitpunkt zu den höheren Verkehrswerten Kaufverträge abgeschlossen haben. Faktisch werden hierdurch Wiedereinrichter von dieser Erwerbsmöglichkeit ausgeschlossen, die vor dem 01.01.2004 Flächen von der BVVG erworben haben. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung dieser Alteigentümer ist dann nicht ersichtlich, wenn die Alteigentümer (mangels bereits vorliegendem Ausgleichsleistungsbescheid vor dem 01.01.2004) Flächen von der BVVG als Wiedereinrichter zu vollen Verkehrswerten erworben haben. Der Wortlaut des Gesetzes regelt dies nicht eindeutig. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen. Eine solche klarstellende Regelung könnte wie folgt lauten:

„Hat der Erwerbsberechtigte von seinem Erwerbsrecht vor dem 01.01.2004 nur deshalb keinen Gebrauch machen können, weil ein Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsbescheid noch nicht erlassen war, stehen ihm die Rechte nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 7 a auch nach dem 01.01.2004 zu.“

Soweit die Wiedereinrichter bereits privilegierte Erwerbsrechte vor dem 01.01.2004 ausgeübt haben, ist die Regelung des § 3 Abs. 7 b grundsätzlich nicht zu beanstanden.

c)

Der Gesetzentwurf hält an der erheblichen Zweckbindung in § 12 FlEerwV auch bei Erwerb durch den Alteigentümer fest. Die mit dem (1.) Flächenerwerbsänderungsgesetz eingeführte Lockerung in § 12 Abs. 3 a könnte zur Disposition zu Gunsten der Alteigentümer gestellt werden. Da das gesetzgeberische Ziel der Verbesserung beim Flächenerwerbsänderungsgesetz im Sinne der Alteigentümer als isolierte Zielvorgabe neben den agrarstrukturellen Belangen Erwähnung findet, sollten die langfristigen Bindungswirkungen mit Mehrerlöscharakter in § 12 FlEerwV zu Lasten der Alteigentümer generell hinterfragt werden.

d)

Das Flächenerwerbsänderungsgesetz hat nicht zur Folge, dass die vom EALG vorgesehene „Gleichwertigkeit von Entschädigung und Ausgleichsleistung“ außer Kraft gesetzt wird. Eine

solche These lässt sich in dem hier zu bewertenden Regelungskreis des § 3 Abs. 5 AusglLeistG nicht aufstellen. Bei dieser Form der Ausgleichsleistung handelt es sich ohnehin um einen neben der Entschädigung zu leistenden Beitrag auf Wiedergutmachung. Der Aspekt der „Gleichwertigkeit von Entschädigung und Ausgleichsleistung“ kann sich naturgemäß nur auf § 2 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes beziehen.

e)

Das 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz kann einen hilfreichen Beitrag dazu leisten, Wettbewerbsverzerrungen durch die Bildung von „Großunternehmungen“ in der Landwirtschaft „auszubremsen“. In der bereits erwähnten Rechtssache (Urteil des EuGH vom 13.12.2005, Az. C 7803P) wurde u.a. die herausragende Stellung der LPG-Nachfolgebetriebe im Wirkungsbereich der privilegierten Erwerbsberechtigung unterstrichen und insbesondere unter EU-beihilferechtlichen Erwägungen erörtert. Dem Regelungsbereich der Flächenerwerbsverordnung über privilegierte Verkäufe unterfallen insgesamt ca. 850.000 ha landwirtschaftliche Flächen (Ich beziehe mich insoweit auf den Prozessstoff im Verfahren vor dem EuGH zur Rechtssache C 7803P). Nach vorläufigen Schätzungen stehen derzeit ca. 350.000 ha landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf durch die BVVG an. Herr Dr. Rodenbach hat in einer Stellungnahme vom 26.10.2009 zum (1.) Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 ausgeführt, dass im Jahre 2008 für den so genannten begünstigten Erwerb nach § 3 AusglLeistG noch 130.000 ha benötigt werden. Die geplante Neuregelung wird es wohl erforderlich machen, weitere Flächen zur Verfügung zu stellen. Welches Volumen insgesamt zu berücksichtigen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Da für die Neueinrichter und LPG-Nachfolgeorganisationen per 31.12.2009 die Antragsfrist zum bevorrechtigten Erwerb abgelaufen ist, spricht vieles dafür, dass ein erheblicher Bestand an Alteigentümer bzw. deren Repräsentanten geht. Dies könnte wiederum neue Agrarstrukturen unter Einbeziehung kleinerer Bewirtschaftungsflächen entstehen lassen. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass die BVVG zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Verkaufsstopp verfügen sollte, um die Vorgaben des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes nicht zu blockieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Purps
Rechtsanwalt

Wolfgang Jaeger
Neubrandenburger Chaussee 14
17217 Penzlin

03.12.2010

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten
Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbs-
verordnung**

Das EALG und die FLEVO haben einen beschwerlichen Weg hinter sich. Beginnend mit dem Vermögensgesetz von 1990 bis zur Entscheidung im Hauptprüfungsverfahren 1998 und darüber hinaus bis heute befassten sich der Gesetzgeber und die Gerichte wiederholt mit dieser Problematik.

Die erneute Befassung des Gesetzgebers mit Änderungsvorschlägen, die in einem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz münden sollen, ist Beweis dafür, dass es beim sensiblen Thema Bodeneigentum unterschiedlichste Interessenlagen und divergierende Standpunkte gibt.

Von daher ist zu erwarten, dass, wenn kein Interessensausgleich zustande kommt, erneut Änderungen gefordert werden, die die Lösung des Problems hinausschieben und erschweren.

Die stark gestiegenen Verkehrswerte, durch die BVVG entscheidend beeinflusst, spielen bei der Begrenzung des Erwerbsanspruches der Alteigentümer die entscheidende Rolle.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass mit der NPK seit Januar 2007 die Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen exorbitant gestiegen sind, was sich nicht nur für Alteigentümer, die bisher nicht kaufen konnten, sondern vor allem für die Landnutzer negativ auswirkte.

Es ist nicht zu erwarten, dass wenn der Gesetzgeber den Alteigentümern in den Jahren 2011 ff. landwirtschaftliche Flächen zu Konditionen des Jahres 2004 (ca. 100,- € je BP bei Ackerland) anbietet und gleichzeitig von wirtschaftenden Betrieben 23.500,- € je ha (Uckermark November 2010) fordert, eine Befriedigung der Situation möglich wird.

Wenn es um die Lösung des Problems gehen soll, sind Kompromisse von allen Betroffenen mitzutragen.

Mein Standpunkt zu den Änderungsvorschlägen zum 2.

Flächenerwerbsänderungsgesetz:

1. Es geht um die Lösung der Problematik für Eigentümer (in diesem Fall nicht wirtschaftende Alteigentümer) und damit auch für Nutzer und einen diesbezüglichen Interessenausgleich.
2. Wenn ein dauerhafter Interessenausgleich gefunden werden soll, sind die Erwerbsansprüche der betreffenden Alteigentümer auf der Preisbasis 2004 flächenmäßig auszugleichen.
3. Die den nicht wirtschaftenden Alteigentümern zugesagten Ausgleichsleistungen dürfen nicht durch verwaltungstechnische Hemmnisse (fehlende Bescheide aus den zuständigen Vermögensämtern) reduziert werden.
4. Die betroffenen Flächen sind dem Nutzer auf weitere 10 Jahre zu verpachten. Der Pachtpreis ist auf die Ortsüblichkeit zum Zeitpunkt 2004 festzulegen.
5. Zur Verhinderung von evtl. angedachten Spekulationen ist eine Mehrerlösabführung beim Verkauf innerhalb von 10 Jahren vertraglich zu vereinbaren.
6. Die Bindungsfrist sollte im Gesetzgebungsverfahren für alle, und somit auch für schon vollzogene Käufe, auf 10 Jahre reduziert werden. Damit würden ebenso wie bei der längerfristigen Verpachtung Investitionshemmnisse reduziert und Wertschöpfungen durch neue Investitionen möglich gemacht.

Dem Anspruch des Gesetzgebers folgend, sollten neben eigentumsrechtlichen und kurzfristig fiskalischen Überlegungen vor allem agrarstrukturelle Belange Berücksichtigung finden.

**Stellungnahme
des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern Dr. Till Backhaus
als Sachverständiger im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
zum 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz**

1. Inhalt und Auswirkungen des Gesetzes

Mit dem Entwurf des 2. Flächenerwerbsänderungsgesetzes wollen die Regierungsparteien entsprechend der Koalitionsvereinbarung die Erwerbsmöglichkeiten der Alteigentümer im Rahmen des begünstigten Flächenerwerbs nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) verbessern.

Insbesondere die Berechnung des Kaufpreises auf der Grundlage des Verkehrswertes zum Stichtag 01.01.2004 (§ 3 Absatz 7a AusglLeistG neu) führt zu einer deutlichen Besserstellung der nicht selbst wirtschaftenden Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG gegenüber anderen Berechtigengruppen.

Während der unverbilligte Kaufpreis der reinen BVVG-Verkäufe im Jahre 2004 bezogen auf die Verkehrswertverkäufe in Mecklenburg-Vorpommern noch bei rd. 4.100 €/ha lag, ist er auf mehr als 8.200 €/ha angestiegen. Die Alteigentümer würden die Flächen somit heute zu 50 Prozent günstigeren Preisen erhalten als andere EALG-Berechtigte, deren Anträge bis zum Ende des Jahres 2009 bewilligt werden mussten.

Der Umfang der durch diese Besserstellung begünstigten Alteigentümer erhöht sich dadurch, dass auch diejenigen, die seit dem genannten Stichtag keinen Gebrauch von ihrem Erwerbsrecht gemacht haben, rückwirkend zu den besonderen Bedingungen des Absatzes 7a erwerben können, und diejenigen, die ausgeübt haben, einen entsprechenden Nachschlag verlangen können (neuer Absatz 7b in § 3 Ausgleichleistungsgesetz).

Auch wird die Erweiterung des Kreises der Angehörigen, auf welche das Erwerbsrecht übertragen werden kann (Änderung Anlage 4 zu § 7 Flächenerwerbsverordnung), dazu führen, dass bisher nicht geltend gemachte Ansprüche aktiviert und vor allen Dingen gebündelt werden.

Es ist aufgrund der Vorteilhaftigkeit der neuen Gesetzeslage sicherlich nicht abwegig, davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung dazu führen wird, dass praktisch jeder Alteigentümer seinen Anspruch geltend machen wird.

2. Fehlende rechtliche Notwendigkeit einer Verbesserung der Stellung der Alteigentümer:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94 u.a. - wurde festgestellt, dass Art und Umfang des zu gewährenden Ausgleichs nicht an der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG sondern dem Sozial- und Rechtsstaatsgebot nach Art. 20 Abs. 1 und 3 GG zu messen ist. Der Gesetzgeber hat nach Auffassung des BVerfG den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum für Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich erlittener Eigentumsverluste im Rahmen der Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage eingehalten.

Für eine Besserstellung der Alteigentümer gibt es daher außer der politischen Entscheidung im Rahmen des Koalitionspapiers keine rechtliche Veranlassung. Im Rahmen des ersten Flächenerwerbsänderungsgesetzes haben die neuen Bundesländer einen ähnlichen Änderungsvorschlag des Bundestagsabgeordneten Fromme (CDU) mit der Begründung abgelehnt, dies führe zu einer Ungleichbehandlung mit

den Langzeitpächtern, die ebenfalls begünstigt kaufen können, die Preissteigerungen aber voll tragen müssen.

3. Betroffenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird die BVVG gegen Ende dieses Jahres voraussichtlich noch über einen Restbestand von 120.000 ha verfügen. Davon entfallen 5.000 bis 10.000 ha auf das Nationale Naturerbe (NNE) und offene Restitutionsansprüche, 50.000 ha bis 60.000 ha auf die Direktvergabe an langfristige Pächter nach den Anfang des Jahres zwischen dem Bund, der BVVG und den Neuen Bundesländern vereinbarten Neuen Privatisierungsgrundsätzen.

Die aktuelle Nachfrage nach Boden, welche maßgeblich durch die Privatisierungspolitik der BVVG verursacht wird, ist so groß, dass sich die Landwirte Sorgen um die Bewirtschaftung ihrer Flächen machen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erhöht den Druck auf dem Bodenmarkt. Die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Verbesserung des Erwerbs der Alteigentümer schmälert den Umfang der Restflächen außerhalb des EALG und wird daher von den wirtschaftenden Betrieben zu Recht als weitere Einschränkung der eigenen Erwerbsmöglichkeiten angesehen.

4. Grundanliegen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich aufgrund seiner Betroffenheit von Anfang an dafür engagiert, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Berechtigten sicherzustellen.

Der fein austarierten Kompromiss zwischen den Interessen unterschiedlicher Berechtigter, welcher bereits dem Ausgleichleistungsgesetz von 1994 zugrunde lag, würde verlassen, wenn man nunmehr ausschließlich die Rechtsstellung einer Gruppe von Berechtigten verbessern würde.

Aus diesem Grunde sollte die Zustimmung zu dem Gesetz nur unter Bedingungen erfolgen, die zugleich wichtigen Anliegen anderer Interessengruppen Rechnung zu tragen.

Hierzu zähle ich folgende Punkte:

- Verlängerung der Pachtverträge an bisherige Pächter um weitere 12 Jahre,
- Vermeidung von gebündelten Antragstellungen in einzelnen Ländern,
- Verkaufsstopp, jedenfalls hinsichtlich der Restflächen außerhalb des begünstigten Flächenerwerbs und
- Übertragung dieser Restflächen an die neuen Länder zur Privatisierung statt nach fiskalischen nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten.

Anlage 2

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR AGRARFRAGEN**
in den Ländern
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.
Der Vorsitzende

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de
http://www.afa45-49.de

Arge Agrarfragen, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

8. Dezember 2010

**Per E-Mail: gerlinde.elsen@Bundestag.de
Haushaltsausschuss@bundestag.de**

Frau
Petra Merkel, MdB
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

Zu - 2857

17. Wahlperiode

**Az.: PA 8
2. Flächenerwerbsänderungsgesetz BT-Drs. 17/3183
Öffentliche Anhörung am Dienstag, dem 07. Dezember 2010**

Sehr verehrte Frau Abgeordnete Merkel,

während der gestrigen Anhörung ist die Frage danach, wie man die Ausgleichsverfahren beschleunigen könne nicht mehr vollständig beantwortet worden: Ich hatte daraufhin - pardon ungefragt - erklärt, ich könne dazu einen kurzen Vorschlag machen, sofern mich jemand danach frage. Diese Frage hat mir unmittelbar nach Schluss der Anhörung Frau Abgeordnete Cornelia Behm gestellt und mich gebeten, meinen Vorschlag nicht allein ihr, sondern auch der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses zwecks Verbreitung an alle übrigen Mitglieder des Ausschusses zur Kenntnis zu geben, damit er ggf. in die anstehenden Beratungen noch einbezogen werden könne. Ich greife diese Anregung hiermit auf und mache folgenden Vorschlag:

Herr Rechtsanwalt Dr. Purps hat auf diesbezügliche Fragen im Einzelnen zutreffend dargestellt, dass sich das Ausgleichsverfahren insbesondere auch dadurch verzögert, dass in zwei Verwaltungsverfahren zwei Ämter z.T. mehrfach tätig werden müssen, und zwar

- zunächst das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zur Feststellung der „gekürzten Bemessungsgrundlage“, sodann

- das Bundesausgleichsamt zur Festsetzung des rückzufordernden Lastenausgleichs und
- anschließend wieder das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, um nach Abzug des zweitgenannten Betrages von der erstgenannten Bemessungsgrundlage die letztlich auszahlende Ausgleichsleistung nebst Zinsen festzustellen.

Dazu mache ich - nach dem Motto „Beschleunigung durch Pauschalierung“ - **den Vorschlag**, § 8 des Entschädigungsgesetzes, der den Abzug von Lastenausgleich regelt, dahin zu ändern, dass die Lastenausgleichsverwaltung überhaupt nicht mehr tätig werden muss. Dessen Einschaltung wäre entbehrlich, wenn anstelle des vom Bundesausgleichsamt „bestandskräftig festgesetzten Rückforderungsbetrages“ (von Lastenausgleich) das ohnehin zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen von der gekürzten Bemessungsgrundlage kurzerhand eine Pauschale abzieht, die dem Rückforderungsbetrag in etwa entspricht, aber in jedem Falle so niedrig sein muss, dass sich kein Betroffener beschweren kann, dass also Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Die Betroffenen werden dadurch zwar begünstigt; auch erleidet der Staatsfiskus durch den mit der Pauschalierung verbundenen Verzicht auf eine „spitze Abrechnung“ möglicherweise „Rückforderungsverluste“. Er gewinnt dadurch aber

- Zinersparnisse und
- die Vermeidung von Verwaltungsaufwand durch das Bundesausgleichsamt.

Über die Höhe des abzuziehenden Pauschalbetrages, - ich denke 25 %/maximal 1/3 der gekürzten Bemessungsgrundlage - wäre in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium unter Einschaltung des Bundesausgleichsamtes eine Regelung herbeizuführen. Mein **gesetzlicher Änderungsvorschlag** lautet also:

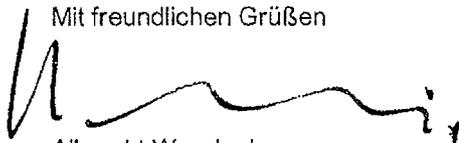
„§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes wird wie folgt neugefasst:

„Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte, für die ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes ermittelt oder für die ein Sparerzuschlag nach § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes zuerkannt wurde, Hauptentschädigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz erhalten, ist von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage ein pauschaler Rückforderungsbetrag in Höhe von 25 % der gekürzten Bemessungsgrundlage abzuziehen.“

- Änderung durch Hervorhebung gekennzeichnet -

Dieser Vorschlag hat den Charme, dass er den - nur als „Bürokratiemonster“ zu bezeichnende -, heute vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG) erheblich „entschlackt“, welches zum Zwecke der Einsparung von Verzugszinsen nun auch noch eine doppelte Befassung des Bundesausgleichsamtes vorsieht, - wobei immer bedacht werden muss, dass jeder der dabei zu erlassenden Bescheide rechtsmittelfähig ist, - also Prozess nach sich ziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albrecht Wendenburg', with a stylized flourish at the end.

Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender

Anlage 3

Haushaltsausschuss
- Sekretariat –

Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache 2 8 5 8 17. Wahlperiode

Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen,
die dem Haushaltsausschuss unaufgefordert
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum
begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichleistungsgesetzes
und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites
Flächenerwerbsänderungsgesetz –
2. FlErwÄndG), Bundestagsdrucksache 17/3183 zugeleitet wurden

- **HvL – Heimatverdrängtes Landvolk e.V.**

HvL - Heimatverdrängtes Landvolk e. V.

HvL - Am Eikel 34,- 38259 Salzgitter

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz) Öffentliche Anhörung am 07.12.2010 - BT-Drs. 17/3183

Darlegung der Kriterien für die Stellungnahme

Grundlage für die Stellungnahme des Heimatverdrängten Landvolkes e. V. zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz) sind Forderungen des HvL, die sich aus Datenmaterial aus dem Bereich der Mitglieder, aber auch aus Verkaufsdaten der BVVG ergeben (Abb. 1 bis 4). Sie führen zu folgenden Fragestellungen, deren Lösung von dem Gesetzentwurf erwartet wird:

- Führt der Gesetzentwurf zu einem Ausgleich des in Folge des Zeitverlaufs verminderten Flächenerwerbsumfangs?
- Ist die Ausgleichsleistung allen in der kommunistisch-stalinistischen „Bodenreform“ Verfolgten zugänglich?
- Ist das System der Kostenermittlung für die Betroffenen tragbar?

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfs werden die Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10. Dezember 2009 berücksichtigt, das die kommunistisch-stalinistische „Bodenreform“ als politische Verfolgung einstuft.¹

Durch dieses Urteil hat sich die Situation gegenüber der vergangenen Legislaturperiode insoweit verändert, dass neben dem von der Koalition geforderten

¹BVerwG 3 C 25.08: „Auch wenn die Enteignungen ... erst bei einer bestimmten Betriebsgröße ansetzten, richteten sie sich erklärtermaßen gegen die „Junker und Großgrundbesitzer“, also gegen eine bestimmte Personengruppe, die nach ihrer sozialen „Klasse“ definiert war. Insofern war die Bodenreform politische Verfolgung. Diese Charakterisierung gilt verstärkt für die im Zusammenhang mit der Bodenreform verübten und sie kennzeichnenden Schikanen und Drangsalierungen, die wie die Bodenreform selbst von der Motivation getragen waren, die Betroffenen aus der Gesellschaft auszugrenzen.“ (Urteil S. 7, Abs. 17)

Geschäftsstelle:
Am Eikel 34, 38259 Salzgitter
Tel. 05341-38858
Fax 05341-2458775
E-Mail: w.haars@gmx.de
Geschäftsführer: Wolfgang Haars

Postanschrift
HvL
Postfach 511407
38244 Salzgitter

Kontoverbindung:
Commerzbank AG
Nr. 06 534 600 00
BLZ 270 800 60

Ausgleich für die Betroffenen, der in Folge des Zeitverlaufs erforderlich ist (beispielsweise für den extremen Flächenrückgang infolge des rapiden Preisanstiegs), auch zu prüfen ist, inwieweit das Gesetz den Betroffenen als politisch Verfolgte gerecht wird.

Nicht zuletzt soll daran erinnert werden, dass es in dem Gesetzentwurf letztlich um die Novellierung des Ausgleichsleistungsgesetzes geht, das „**Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können**“.

Materialien aus der Arbeit des HVL

Abbildung 1

Jahreshauptversammlung 2009

HVL

Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG

Entwicklung des Erwerbsumfangs am Beispiel von Ackerland
Ackerzahl 47

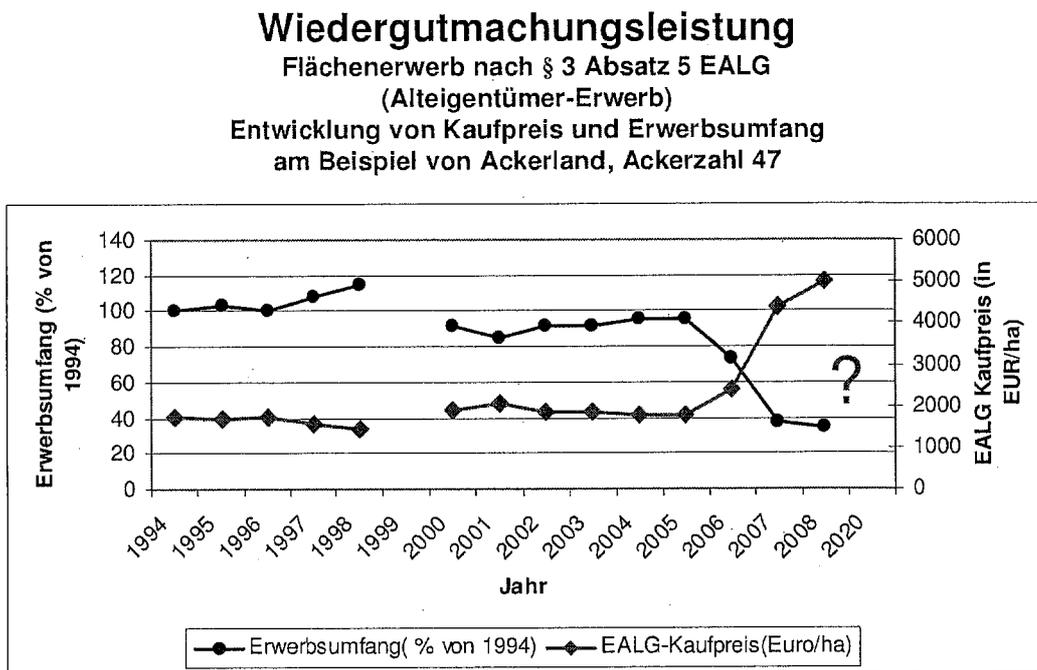
enteignete Betriebsgrösse			
	100 ha	200-300 ha	1000 ha
begünstigter Flächenerwerb möglich in Höhe			
	44.500 EUR	80.000 EUR	103.000 EUR
1994 = 100%	26 ha	47 ha	60 ha
2008 = 34%	9 ha	16 ha	20 ha

Besonders deutlich wird im Vergleich der enteigneten Betriebsgrößen die starke Degression.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf besonders von Bedeutung, dass **der 1994 vorgesehene Erwerbsumfang bis 2008 auf etwa ein Drittel geschrumpft** ist. Bis heute ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, so dass nach dem noch gültigen Modus der Preisbestimmung z. T. nur noch ein Viertel des ursprünglich vorgesehenen Flächenumfangs erworben werden kann.

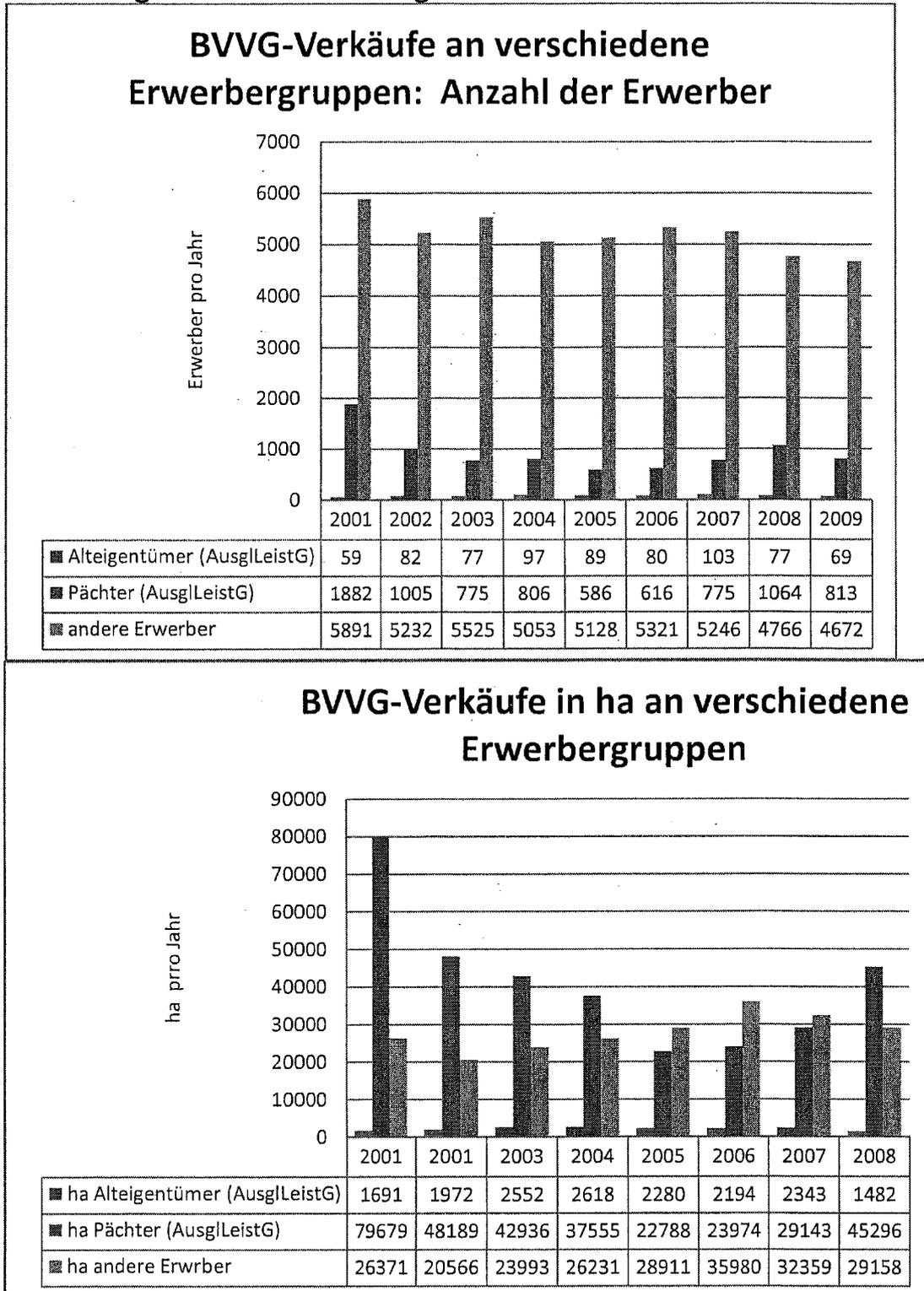
Abbildung 2:

Die Grafik verdeutlicht den rapiden Preisanstieg, der zu einem entsprechend rasanten Rückgang des Erwerbsumfanges führt. In den Jahren vor 2004 sind die Preise und damit der mögliche Erwerbsumfang relativ stabil mit geringen Ausnahmen um das Jahr 1999.



Quelle: Heimatverdrängtes Landvolk e.V.

Abbildung 3 u. 4: Auswertung der Verkaufszahlen der BVVG



Die Graphik zeigt überdeutlich die **eklatante Benachteiligung von Alteigentümern beim Flächenerwerb sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des Flächenumfangs** im Vergleich zu anderen Erwerbergruppen.

Kritische Würdigung des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung wesentlicher Aspekte

1. Stichtag 01.01.2004 zur Preisermittlung für den Flächenerwerb durch Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG

Die Festsetzung des Stichtages zum 01.01.2004 auf der Grundlage der im Bundesanzeiger vom 21.07.2004 veröffentlichten Regionalen Wertansätze stellt gegenüber der bisherigen Preisermittlung bei einem Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG einen entscheidenden Fortschritt dar.

Begründung.

Während die Anträge auf Ausgleichsleistung durch die Betroffenen bereits bis zum Jahr 1995 gestellt sein mussten, sind bis dato noch mehrere Tausend Anträge nicht beschieden – die Bescheide sind jedoch Grundlage für den Flächenerwerb. Diese bereits 2001 vom Verfassungsgericht Thüringen als verfassungswidrig gerügte, Verzögerung in der Antragsbescheidung nunmehr bereits seit 15 Jahren hat dazu geführt, dass der mögliche Erwerbsumfang für Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG drastisch auf etwa ein Drittel bis ein Viertel geschrumpft ist (S.2, Abb. 1 und S. 3, Abb. 2) bedingt durch die enormen Preissteigerungen für BVVG-Flächen, die sich aufgrund eines geänderten Modus der Preisermittlung auch auf den Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 zum erheblichen Nachteil von Alteigentümern auswirken.

Durch den Stichtag 01.01.2004 werden die Nachteile für Alteigentümer hinsichtlich des Erwerbsumfanges weitestgehend aufgefangen, da die Preissteigerungen und damit verbunden der Rückgang des Erwerbsumfanges überwiegend in der Folgezeit eingetreten sind.

Dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers bei der Entstehung des Ausgleichsleistungsgesetzes wird damit Rechnung getragen: Durch den begünstigten Erwerb von im Durchschnitt etwa 35 ha sollte für die Opfer der kommunistisch-stalinistischen Verfolgung und entschädigungslosen Landwegnahme eine Grundlage für den Aufbau einer Existenz in ihrer alten Heimat geschaffen werden.

Zugleich erwartet das HvL als Folge der Stichtagslösung eine Korrektur der eklatanten Benachteiligung der Betroffenen beim Flächenerwerb (S. 4, Abb. 3 und 4): So konnten in der Zeit von 2001 bis einschließlich 2009 lediglich 733 Berechtigte den Alteigentümergewerb geltend machen mit einer Gesamtfläche von 18.040 ha. Dem stehen 55.306 andere Erwerber mit einer Fläche von 664.272 ha gegenüber. Etwa 700 Kaufanträge von Alteigentümern liegen bei der BVVG noch zur Bearbeitung.

Allerdings schließt der Entwurf landwirtschaftliche Flächen mit Aufbauten nicht in die Stichtagsregelung ein. Für diese Flächen bliebe es damit bei dem aktuellen Verkehrswert ohne dass auf den Stichtag abzustellen wäre. Auch für die Wertermittlung für die Fälle, in denen keine Regionalen Wertansätze vorliegen, macht der Entwurf keine Angaben, so dass der Gesetzentwurf in diesen Punkten inkonsistent, für die davon Betroffenen ungerecht und ggfs. nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

2. Rückwirkung des Stichtagspreises auf zwischenzeitlich nach § 3 Abs. 5 AusgILeistG geschlossene Kaufverträge sowie für Berechtigte, die seit 01.01.2004 noch keinen Gebrauch von der Erwerbsmöglichkeit gemacht haben

Diese Regelung ist die logische Konsequenz der Festlegung des Stichtages zum 01.01.2004, da nicht erst künftig abzuschließende Kaufverträge von dem Rückgang des Erwerbsumfangs betroffen sind, sondern selbstverständlich alle Kaufverträge, die seit Beginn der Preissteigerung von Alteigentümern nach § 3 Abs. 5 AusgILeistG geschlossen worden sind. Bereits während der Kaufverhandlungen waren hier vom ersten Angebot der BVVG bis zum Entwurf des Kaufvertrages i. d. R. massive Veränderungen (Preis pro ha – Erwerbsumfang) von annähernd 50% zum Nachteil des Alteigentümers eingetreten, die nun durch die Neuregelung aufgefangen werden können.

Positiv zu bewerten ist die generelle Öffnung der Erwerbsmöglichkeit für im Zeitraum ab 01.01.2004 Berechtigte, weil damit auch diejenigen Betroffenen von dem Flächenerwerb Gebrauch machen können, denen dies auf Grund der ungünstigen Bedingungen nach den Bestimmungen in den Vorläufergesetzen nicht möglich war. Diese neue Regelung entspricht der Forderung des HvL, die 6-Monatsfrist für die Beantragung des Flächenerwerbs für diejenigen Betroffenen außer Kraft zu setzen, die die Erwerbsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen konnten auf Grund der problematischen Rahmenbedingungen.

Ziel einer Ausgleichsleistung für erlittenes Unrecht muss sein, dass sie von möglichst allen Betroffenen wahrgenommen werden kann. Genau darin liegt der positive Wert der Rückwirkung des Stichtagspreises.

3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Übertragung des Flächenerwerbs nach § 3 Abs. 5 AusgILeistG

Durch die Erweiterung des Kreises der Angehörigen, auf die die Erwerbsmöglichkeit übertragen werden kann, bis zum 4. Grad, wird gewährleistet, dass die Ausgleichsleistung in Form des Flächenerwerbs innerhalb des weiteren Familienkreises wahrgenommen werden kann, wenn dies dem ursprünglich Berechtigten selbst nicht möglich ist.

Die Neufassung der Übertragungsmöglichkeiten wird von Seiten des HvL befürwortet, weil damit die Erwerbsmöglichkeit beinahe in allen Fällen realisiert werden kann. Zudem bieten die Übertragungsmöglichkeiten auch jüngeren Mitgliedern des Familienkreises unabhängig vom Erbfall die Chance auf die Begründung einer wirtschaftlichen Existenz in der alten Heimat.

4. Ausschluss wirtschaftender Alteigentümer von dem Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusgILeistG

In dem Gesetzentwurf werden wie bereits in den bisher gültigen Fassungen des AusgILeistG wirtschaftende Alteigentümer, die bereits als Pächter von BVVG-

Flächen nach § 3 Abs. 1 und 2 Flächen begünstigt erworben haben, von einem Flächenerwerb im Rahmen der Kompensation nach § 3 Abs. 5 AusgLEistG ausgeschlossen.

Dies ist unverständlich und bedarf dringend der Korrektur.

Begründung:

Der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 1 und 2 war sämtlichen ortsansässigen Pächtern, die langfristige Pachtverträge mit der BVVG geschlossen hatten, möglich, und damit selbstverständlich auch Alteigentümern, die in ihrer alten Heimat ihren Betrieb eingerichtet hatten.

Während jedoch der begünstigte Flächenerwerb für Pächter allein agrarstrukturell begründet war, ist der begünstigte Flächenerwerb für Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 eine Kompensationsmaßnahme für erlittenes Unrecht. Durch die gesetzlichen Vorgaben wird wirtschaftenden Alteigentümern die Kompensationsmöglichkeit entzogen,

womit sie schlechter gestellt werden als nicht wirtschaftende Alteigentümer. Dies ist um so gravierender, als bereits eine weitere Diskriminierung zwischen den Opfern der kommunistisch-stalinistischen Verfolgung 1945-49 und den Opfern der Zwangskollektivierung besteht. Während den Opfern der Zwangskollektivierung, wenn auch sehr häufig unter großen Schwierigkeiten, das Eigentum richtigerweise weitestgehend rückübereignet worden ist, werden wirtschaftende Alteigentümer sogar von einem Flächenerwerb im Rahmen der Kompensation ausgeschlossen. Sie werden damit in doppelter Hinsicht diskriminiert.

Berücksichtigt man die gängige Verwaltungspraxis, so werden insgesamt etwa 50 bis 70 Alteigentümer von der Kompensation ausgeschlossen, was angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2009, das die Betroffenen als politisch verfolgt beurteilt, besonders kritikwürdig ist.

Angesichts dieser Zahlen ist die immer wieder geäußerte Befürchtung, bei Aufhebung des Verbots des parallelen Alteigentümer- und Pächtererwerbs werde „das Fass wieder neu aufgemacht“, geradezu absurd.

Während der Gesetzentwurf also einerseits richtigerweise das Ziel verfolgt, dass möglichst viele Alteigentümer ihre Kompensationsmöglichkeit im Rahmen des Flächenerwerbs nach § 3 Abs. 5 AusgLEistG wahrnehmen können (s. 2. und 3. Punkt meiner Ausführungen), verbietet das Gesetz bei der eben dargestellten Gruppe von Betroffenen die Kompensation ohne Angabe vernünftiger Gründe.

5. Zusätzlicher Zinsaufschlag auf den entsprechend den Regionalen Wertansätzen ermittelten Verkehrswert

Das HvL lehnt den Zinsaufschlag in der vorgesehenen Form ab, da er zu nicht zu rechtfertigenden, weiteren Ungerechtigkeiten zwischen den Betroffenen führt und nicht sachgerecht ist.

Begründung:

- Die Zinszahlungen stehen den Betroffenen seit 01.01.2004 als Ausgleich für die extrem verzögerte Auszahlung ihrer Ausgleichsleistung zu; die völlig unabhängig

von einem Flächenerwerb ist. Eine Rückforderung im Zusammenhang mit dem Flächenerwerb ist deshalb nicht sachgerecht.

- Darüber hinaus erweist sich der Zinsaufschlag auch aus anderen Gründen als problematisch:

Zinsen werden den Betroffenen seit 01.01.2004 auf die monetäre Ausgleichsleistung gewährt, die sich aufgrund individueller Modalitäten erheblich von der gekürzten Bemessungsgrundlage unterscheidet, die für den Flächenerwerb ausschlaggebend ist.

So ergeben sich bei der Berechnung der monetären Ausgleichsleistung und damit für die Zinsberechnung je nach individueller Konstellation unterschiedliche Belastungen in Form des Zinsaufschlags, beispielsweise durch.

- Zuschläge (Aktien Zuckerfabrik, Kontoguthaben u. a.)
- Abzüge (Lastenausgleich, Renten u. a.):

Hier erweist sich als besonders gravierend, dass Berechtigte, die in der DDR verblieben sind, keine Lastenausgleichszahlungen erhalten haben, so dass in diesen Fällen zwar die Zinszahlungen relativ hoch sind, aber damit auch die Zinsaufschläge bei einem Flächenerwerb entsprechend hoch ausfallen würden mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Erwerbsmöglichkeit.

- unterschiedlich hohe Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Dauer des Ausgleichsverfahrens:

Diejenigen Betroffenen, die unverschuldet bereits am längsten auf ihren Endbescheid warten, zahlen am meisten.

Daraus ergibt sich, dass bei einem an den Zinszahlungen orientierten Aufschlag auf die Kaufsumme die individuelle Belastung im Einzelfall sehr stark differiert. Sollte ein Aufschlag unumgänglich sein, ist bei Beibehaltung des Stichtags 01.01.2004 ein generell angewendeter, prozentualer Aufschlag auf den Stichtagspreis in Höhe von maximal 10 % die sinnvollste Lösung, der jedoch in der Höhe zusätzlich begrenzt werden muss durch 75 % der ausgezahlten Zinsen.

Bei einem Zinsaufschlag, der 10% übersteigt, wird der Stichtagspreis 01.01.2004 konterkariert.

Darüber hinaus dürfte der Verwaltungsaufwand für die genaue Ermittlung des Kaufpreises mit Zinsaufschlag erheblich sein, während bei der alleinigen Anwendung des Stichtages auf die bereits als Regionale Wertansätze vorliegenden Preise für Grünland und Ackerland mit minimalem Verwaltungsaufwand zurückgegriffen werden kann.

6. Informationen zum Flächenerwerb mit der Erteilung der Ausgleichsleistungsbescheide

Als fester Bestandteil der Ausgleichsleistungsbescheide sollte eine Information über die Möglichkeiten und Fristen des Flächenerwerbs aufgenommen werden. Dies ist vor allem deshalb dringlich, weil der Flächenerwerbsantrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Rechtswirksamkeit des Ausgleichsleistungsbescheides gestellt sein muss. Zweck ist neben der Information

auch die Möglichkeit für die Betroffenen, ohne aufwändige Rechtsberatung selbst handeln zu können.

7. Mitbestimmung der Erwerbsberechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG bei der Auswahl der Flächen

Die bisherige Fassung des Gesetzes sowie der Gesetzentwurf legen die Entscheidung über die Auswahl der Flächen für den Erwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG in das Ermessen der BVVG. Den Berechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG steht kein Anspruch auf bestimmte Grundstücke zu. Dies entspricht einerseits nicht dem Wiedergutmachungsgedanken und ist andererseits nicht angebracht.

Begründung:

Sog. Alteigentümer gelten zwar als Berechtigte, aber einen entsprechenden Erwerb aufgrund der geschilderten Gesetzeslage können sie nicht durchsetzen. Dem Berechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG muss deshalb ein Anspruch zuerkannt werden, von den verbliebenen in Frage kommenden Grundstücken eine Auswahl vor allem in Ortsnähe zu treffen. Dabei hat die BVVG die Anregungen des Berechtigten zu beachten, sofern dem keine wesentlich überwiegenden Gründe Dritter oder der Allgemeinheit entgegenstehen.

8. Forderung nach einer Verlängerung bestehender Pachtverträge im Fall des Flächenerwerbs durch einen Alteigentümer

Die Forderung verschiedener landwirtschaftlicher Interessenvertretungen nach einer Verlängerung bestehender Pachtverträge um zusätzliche 6 Jahre ist für Alteigentümer, die künftig Flächen nach § 3 Abs. 5 erwerben, nicht tragbar.

Begründung:

- Bereits jetzt ist vorgesehen, dass Alteigentümer in die bestehenden langfristigen Pachtverträge eintreten, die entsprechend den gültigen Privatisierungsgrundsätzen noch 9 Jahre laufen. Bei einer Verlängerung um weitere 6 Jahre würde das bedeuten, dass der Alteigentümer erst nach 15 Jahren mit seinem Eigentum wirtschaftliche Entscheidungen treffen könnte.
- Bei dieser pauschalen Verlängerung wären darüber hinaus auch die von der BVVG kurzfristig für 4-5 Jahre verpachteten Flächen betroffen, mit denen der pachtende Betrieb auch bisher nicht langfristig planen konnte, weil sie nach Pachtende wieder für Ausschreibungen vorgesehen sind. Eine Pachtverlängerung lehnt das HvL auch für diese Flächen ab, weil dies die einzigen Flächen sein könnten, mit denen Alteigentümer nach Ablauf der relativ kurzen Pachtzeit wirtschaftliche Entscheidungen treffen können beispielsweise hinsichtlich der Pächterwahl, Beteiligungen an bestehenden Betrieben, Selbstbewirtschaftung und dergleichen.
- Weitere Einschränkungen über die ohnehin bestehenden Bindungsfristen hinaus sind für Alteigentümer unzumutbar.

- Im Gegenteil: Langjährige Pächter von BVVG-Flächen sollten die Erwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer als Chance sehen, die Flächen durch eine freie Entscheidung des Alteigentümers an ihren Betrieb zu binden. Nur so kann das nötige Vertrauen zwischen Pächter und Verpächter hergestellt werden, nicht durch eine zwangsweise Verlängerung von Pachtverträgen. Darüber hinaus kann der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 die Ausschreibung von Pachtflächen zum Höchstgebot verhindern, die sehr häufig einen Verlust der Pachtfläche zur Folge hat.

Abschließende Bewertung

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Stichtagsregelung zum 01.01.2004 einschließlich der Rückwirkungsklausel, für die sich das Heimatverdrängte Landvolk e. V. langjährig eingesetzt hat. Sie ermöglicht den Betroffenen den Flächenerwerb wieder annähernd in dem 1994 festgelegten Umfang. An dieser Stelle soll die für das Gesetzgebungsverfahren gewählte Form der Parlamentsinitiative gewürdigt werden, aber auch die insbesondere in der Endphase des Gesetzgebungsverfahrens dulddende Haltung des Bundesfinanzministeriums, das noch in der letzten Legislaturperiode eine sinnvolle Lösung im Sinne der Alteigentümer verhindert hat.

Durch den Zinsaufschlag sowie die fehlende Aufnahme von weiteren Korrekturen im Sinne einer insgesamt gerechteren Ausgleichsleistung, die in Folge des auf S. 1 zitierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts durchaus geboten ist, stellt der Gesetzentwurf keine den Rechtsfrieden sichernde Lösung dar.

Trotz der im Einzelnen benannten Defizite, empfiehlt das HvL jedoch die zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfs, vor allem, um weitere Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, die täglich durch den fortlaufenden Verkauf von BVVG-Flächen entstehen.

Die gleichzeitig erforderliche beschleunigte Bescheidung der Ausgleichsleistung, die für den Flächenerwerb benötigt wird, kann der Gesetzentwurf jedoch nicht leisten. Sie ist allerdings dringend notwendig, damit die Betroffenen endlich über die ihnen zustehenden finanziellen Mittel verfügen können, ggfs. auch für eine Teilfinanzierung des Flächenerwerbs. Ohne Beschleunigung der Bescheidung wird der Gesetzentwurf kaum dazu führen, dass die gravierende Benachteiligung von Alteigentümern beim Flächenerwerb beendet wird.

Die Arbeit der Regierung scheint jedoch in die richtige Richtung zu gehen: Einen Tag nach der Anhörung zum 2.Flächenerwerbsänderungsgesetz steht die Vorlage des ZEALG (Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs) auf der Tagesordnung der Kabinettsitzung, ein Gesetz, das durch eine Änderung des mehrstufigen Ausgleichsverfahrens zu einer beschleunigten Auszahlung der Ausgleichsleistung führen soll.

Öffentliche Anhörung zum 2.FiErwÄndG am 07.12.2010 Bundesdrucksache 17/3183
Stellungnahme HvL

Allerdings:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat auch erhebliche Differenzen deutlich gemacht. Die Kontroversen sowohl innerhalb der Fraktionen als auch zwischen dem bürgerlichen und linken Parteienspektrum machen deutlich, dass der Prozess der politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des kommunistisch-stalinistischen SBZ-Unrechts gerade erst begonnen hat und dringend weitergeführt werden muss.

Orpensdorf / Salzgitter, den 04.Dezember 2010



Elisabeth Salomon, Präsidentin